



TOP 9 – ÄNDERUNGEN VON ORDNUNGEN DER PROFESSIONAL SCHOOL

- A) Zweite Änderung der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen
- B) Dritte Änderung der Anlage I zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen
- C) Zweite Änderung der Anlage 1 Manufacturing Management/Industriemanagement zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen
- D) Zweite Änderung der Anlage 3 Governance and Human Rights zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen
- E) Zweite Änderung der Anlage 5 Arts and Cultural Management zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen
- F) Zweite Änderung der Anlage 6 Sozialmanagement zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen
- G) Erste Änderung der Anlage 7 Prävention und Gesundheit zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen
- H) Zweite Änderung der Anlage 9 Auditing zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen
- I) Erste Änderung der Anlage 10 Baurecht und Baumanagement zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen
- J) Dritte Änderung der Anlage 13 Wirtschaftsingenieurwesen zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen
- K) Anlage 17 Data Science zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen
- L) Vierte Änderung der Zugangs- und Zulassungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge
- M) Zweite Änderung der Anlage 2.1 Musik in der Kindheit zur Zugangs- und Zulassungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge
- N) Dritte Änderung der Anlage 2.2 Soziale Arbeit für Erzieherinnen und Erzieher zur Zugangs- und Zulassungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge
- O) Zweite Änderung der Anlage 2.4 Betriebswirtschaftslehre zur Zugangs- und Zulassungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge
- P) Erste Änderung der Anlage 4 zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge
- Q) Dritte Änderung der Anlage I zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge
- R) Auslaufordnung der Anlage 5.1 Manufacturing Management/Industriemanagement zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge



- S) Achte Änderung der Anlage 5.2 Sustainability Management zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge
- T) Erste Änderung der Anlage 5.5 Arts and Cultural Management zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge
- U) Dritte Änderung der Anlage 5.6 Sozialmanagement zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge
- V) Vierte Änderung der Anlage 5.7 Prävention und Gesundheit zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge
- W) Fünfte Änderung der Anlage 5.11 Competition & Regulation zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge
- X) Vierte Änderung der Anlage 5.13 Wirtschaftsingenieurwissenschaften zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge
- Y) Erste Änderung der Anlage 5.15 Nachhaltigkeitsrecht zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge
- Z) Anlage Nr. 5.17 Data Science zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge
- AA) Anlage 5.18 Digital Production Management zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge
- BB) Erste Änderung der Anlage 4 zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge
- CC) Fünfte Änderung der Anlage 5.2 Soziale Arbeit für Erzieherinnen und Erzieher zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge
- DD) Achte Änderung der Anlage I zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien
- EE) Anlage 5.20 Baurecht und Planungsmanagement für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien
- FF) Anlage 5.21 Verhandlung und Konfliktmanagement im Bauprojekt für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien
- GG) Erste Änderung Anlage 5.17 International Engineer für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien
- HH) Fünfte Änderung der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien
- II) Neunte der Anlage I zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien
- JJ) Neunte der Anlage I zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien
- KK) Anlage 1.19 Baurecht und Planungsmanagement zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien
- LL) Anlage 1.20 Verhandlung und Konfliktmanagement im Bauprojekt zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien



- MM) Erste Änderung Anlage 1.16 International Engineer zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien**
- NN) Fünfte Änderung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge**
- OO) Elfte Änderung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien**

Unterlage für die 151. Sitzung des Senats der Leuphana Universität Lüneburg (5. Sitzung im Sommersemester 2020) am 17. Juni 2020

Drucksache-Nr.: 743/151/5 SoSe 2020
Ausgabedatum: 12. Juni 2020

Sachstand

Das vorliegende große Ordnungspaket der Professional School für das Sommersemester 2020 hat fünf verschiedene Hintergründe. 13 Ordnungen gehen auf die Veränderung des Landesrechts zurück, welche insbesondere den Wegfall der Motivation aus Zulassungskriterium beinhaltet. In Rücksprache mit dem Justizariat waren in Folge davon alle betroffenen Ordnungen und fachspezifischen Anlagen anzupassen (siehe Anlagen 1, 4 - 9, 12 - 16 und 34). Zwölf weitere Ordnungen gehen auf drei neue Formate der Professional School zurück, die ab dem Wintersemester 2020/21 starten sollen (M. Sc. Data Science und die Zertifikatsstudien Baurecht und Planungsmanagement sowie Verhandlung und Konfliktmanagement im Bauprojekt). Für diese sind die entsprechenden Rechtsgrundlagen zu schaffen (siehe Anlagen 2, 11, 17, 26, 30 - 32, 35 - 37, 39 - 40). Fünf Ordnungen gehen auf Akkreditierungsaufgaben zurück, die es umzusetzen gilt (siehe Anlagen 3, 10, 16, 28, 29). Fünf weitere Ordnungen gehen auf die Umbenennung von Weiterbildungsformaten zurück, die als Mitteilungen bereits durch den Senat gegangen und mittlerweile auch mit dem MWK abgestimmt sind (siehe Anlagen 18, 24, 27, 33, 38). Die verbliebenen sechs Ordnungen haben als alleinigen Hintergrund Weiterentwicklungsanforderungen, die überwiegend Ergebnisse in den Qualitätszirkeln der jeweiligen Studiengänge waren (siehe Anlagen 19 – 23, 25).

Sämtliche Ordnungen sind durch die jeweiligen relevanten hochschulinternen Bereiche (Justizariat, Leitung Studierendenservice) im Vorfeld geprüft und durch die ZSK der Professional School einstimmig verabschiedet worden.

Beschlussvorschläge

1. Der Senat beschließt gem. § 18 Abs. 8 und Abs. 14 NHG die vorliegenden Ordnungen gem. Anlage 1 – 15 zur Drs. Nr. 743/151/5 SoSe 2020.
2. Der Senat beschließt gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG die vorliegenden Ordnungen gem. Anlage 16 – 33 zur Drs. Nr. 743/151/5 SoSe 2020.
3. Der Senat beschließt gem. § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG die vorliegenden Ordnungen gem. Anlage 34 – 38 zur Drs. Nr. 743/151/5 SoSe 2020.
4. Der Senat empfiehlt dem Präsidium die vorliegenden Ordnungen gem. Anlage 39 – 40 zur Drs. Nr. 743/151/5 SoSe 2020 zur Beschlussfassung.

Anlagen

1. Zweite Änderung der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen



2. Dritte Änderung der Anlage I zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen
3. Zweite Änderung der Anlage 1 Manufacturing Management/Industriemanagement zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen
4. Zweite Änderung der Anlage 3 Governance and Human Rights zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen
5. Zweite Änderung der Anlage 5 Arts and Cultural Management zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen
6. Zweite Änderung der Anlage 6 Sozialmanagement zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen
7. Erste Änderung der Anlage 7 Prävention und Gesundheit zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen
8. Zweite Änderung der Anlage 9 Auditing zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen
9. Erste Änderung der Anlage 10 Baurecht und Baumanagement zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen
10. Dritte Änderung der Anlage 13 Wirtschaftsingenieurswesen zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen
11. Anlage 17 Data Science zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen
12. Vierte Änderung der Zugangs- und Zulassungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge
13. Zweite Änderung der Anlage 2.1 Musik in der Kindheit zur Zugangs- und Zulassungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge
14. Dritte Änderung der Anlage 2.2 Soziale Arbeit für Erzieherinnen und Erzieher zur Zugangs- und Zulassungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge
15. Zweite Änderung der Anlage 2.4 Betriebswirtschaftslehre zur Zugangs- und Zulassungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge
16. Erste Änderung der Anlage 4 zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge
17. Dritte Änderung der Anlage I zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge
18. Auslaufordnung der Anlage 5.1 Manufacturing Management/Industriemanagement zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge
19. Achte Änderung der Anlage 5.2 Sustainability Management zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge
20. Erste Änderung der Anlage 5.5 Arts and Cultural Management zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge
21. Dritte Änderung der Anlage 5.6 Sozialmanagement zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge
22. Vierte Änderung der Anlage 5.7 Prävention und Gesundheit zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge
23. Fünfte Änderung der Anlage 5.11 Competition & Regulation zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge



24. Vierte Änderung der Anlage 5.13 Wirtschaftsingenieurwissenschaften zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge
25. Erste Änderung der Anlage 5.15 Nachhaltigkeitsrecht zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge
26. Anlage Nr. 5.17 Data Science zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge
27. Anlage 5.18 Digital Production Management zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge
28. Erste Änderung der Anlage 4 zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge
29. Fünfte Änderung der Anlage 5.2 Soziale Arbeit für Erzieherinnen und Erzieher zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge
30. Achte Änderung der Anlage I zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien
31. Anlage 5.20 Baurecht und Planungsmanagement zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien
32. Anlage 5.21 Verhandlung und Konfliktmanagement im Bauprojekt zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien
33. Erste Änderung Anlage 5.17 International Engineer zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien
34. Fünfte Änderung der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien
35. Neunte Änderung der Anlage I zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien
36. Anlage 1.19 Baurecht und Planungsmanagement zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien
37. Anlage 1.20 Verhandlung und Konfliktmanagement im Bauprojekt zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien
38. Erste Änderung Anlage 1.16 International Engineer zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien
39. Fünfte Änderung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge
40. Elfte Änderung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien

Zweite Änderung der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg

Aufgrund von § 18 Abs. 8, Abs. 10 Satz 2 und Abs. 14 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. September 2019 (Nds. GVBl. S. 261), hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am TT. Monat JJJ die folgende zweite Änderung der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg vom 15. November 2017 (Leuphana Gazette Nr. 01/18 vom 11. Januar 2018), zuletzt geändert am 20. November 2019 (Leuphana Gazette Nr. 01/20 vom 15. Januar 2020), beschlossen. Der Stiftungsrat hat die zweite Änderung der Ordnung gem. § 62 Abs. 4 NHG am TT. Monat JJJ genehmigt.

ABSCHNITT I

Die Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

1. § 6 (1) wird wie folgt geändert:
 - a) Unter 2. wird die Angabe „4“ durch „5“ ersetzt.
 - b) Unter 3. wird die Angabe „Motivation für den Studiengang und nachgewiesenes“ durch „Studienrelevantes“ ersetzt.
 - c) Unter 3. wird die Angabe „4“ durch die Angabe „3“ ersetzt.

2. Folgender § 4b wird neu eingefügt:

„§ 4b Gebühren für die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen
Für die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit ausländischem Bildungsnachweis gem. § 18 Abs. 10 Satz 2 NHG wird eine Gebühr in Höhe von 75 Euro in folgenden Studiengängen erhoben:

Governance and Human Rights (M.A.)

Die Gebühr wird mit der Bewerbung zum Studiengang fällig, sie ist nach Rechnungstellung durch die Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der hierbei festgesetzten Frist zu entrichten. Die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen erfolgt erst nach Zahlung der Gebühr. Bei Zulassung zum Studiengang wird die Gebühr für die Teilnahme am Studiengang gem. § 3 Abs. 1 Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg in der jeweils gültigen Fassung entsprechend reduziert.“

ABSCHNITT II

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Bekanntgabe im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

Neubekanntmachung der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen vom 15. November 2017 (Leuphana Gazette Nr. 01/18 vom 11. Januar 2018) in der aktuellen Fassung, unter Berücksichtigung der

- ersten Änderung vom 20. November 2019 (Leuphana Gazette Nr. 01/20 vom 15. Januar 2020)
 - zweiten Änderung vom TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. XX/20 vom TT. Monat JJJJ)
- bekannt.

§ 1 Geltungsbereich der Ordnung

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zu allen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg. In der Ordnung wird zwischen allgemein weiterbildenden und berufsspezifisch weiterbildenden Masterstudiengängen unterschieden. Die Zuordnung findet sich in Anlage I.

§ 2 Zulassungszahl und Aufnahmetermin

- (1) Die Zahl der in den Studiengängen höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber (Zulassungszahl) ergibt sich aus der jährlich vom Nds. Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) erlassenen Verordnung über Zulassungszahlen für Studienplätze.
- (2) Die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern erfolgt für den jeweiligen Weiterbildungsstudiengang zu dem vom Präsidium festgesetzten und auf der Website der Leuphana Universität Lüneburg veröffentlichten Aufnahmetermin.

§ 3 Zulassungsantrag, Bewerbungsfristen

- (1) Der Zulassungsantrag muss bei der Leuphana Universität Lüneburg spätestens innerhalb der für den jeweiligen Weiterbildungsstudiengang vom Präsidium festgesetzten und auf der Website der Leuphana Universität Lüneburg veröffentlichten Bewerbungsfrist eingegangen sein. Er gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Aufnahmetermins.
- (2) Die Professional School der Leuphana Universität Lüneburg bestimmt die Form des Zulassungsantrages, in dem auch Art, Umfang und Form der mindestens beizufügenden Unterlagen genannt werden.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, welche die Bewerbungsfrist versäumen oder den Zulassungsantrag nicht formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen stellen, sind vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen. Sind nach Ablauf der Bewerbungsfrist weniger Bewerbungen eingegangen, als Studienplätze zur Verfügung stehen oder bleiben nach Abschluss des Zulassungsverfahrens Studienplätze frei, können auch verspätet eingegangene Bewerbungen, welche die Zugangsvoraussetzungen nach § 4 erfüllen, noch am Zulassungsverfahren teilnehmen. Für weiterbildende Studiengänge, die für die Akkreditierung besondere externe Regelungen zu erfüllen haben, können von Satz 2 abweichende oder ergänzende Regelungen in den Fachspezifischen Anlagen festgelegt werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der Zugang zu einem allgemein weiterbildenden Masterstudium setzt einen einschlägigen Bachelor-Abschluss oder mindestens gleichwertigen Abschluss sowie eine mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung, die in der Regel nach dem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss erworben wurde, voraus. Der Zugang zu einem berufsspezifischen weiterbildenden Masterstudium setzt einen einschlägigen Bachelor-Abschluss oder mindestens gleichwertigen Abschluss sowie eine i.d.R. mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung, die nach dem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss erworben wurde, voraus. Ausländische Studienbewerberinnen und -bewerber mit einem solchen Abschluss erhalten Zugang, wenn sie zudem die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nachweisen. Diese sind durch den Abschluss der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)“ oder ein in der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Universität Lüneburg definiertes Äquivalent (entsprechend Niveaustufe C1/C2) zu erbringen. Die erforderlichen Deutschkenntnisse für die Zulassung zu englischsprachigen Studiengängen werden in den jeweiligen Fachspezifischen Anlagen definiert und können von den Regelungen in Satz 3 und 4 abweichen.
- (2) Die Einschlägigkeit des Abschlusses nach Abs. 1 sowie die erforderlichen Englischkenntnisse für englischsprachige Studiengänge werden in den jeweiligen Fachspezifischen Anlagen definiert.
- (3) Vom zuständigen Zulassungsausschuss gem. § 5 können Abweichungen von dem in Abs. 1 Satz 1 geforderten Umfang der einschlägigen Berufserfahrung zugelassen werden. Der Umfang muss aber in der Regel mindestens ein Jahr betragen.
- (4) Für weiterbildende Studiengänge, die in Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern für einen nach studiengangspezifischen Kriterien bestimmbar Teilnehmerkreis angeboten werden, können in der Fachspezifischen Anlage abweichende Zugangsvoraussetzungen festgelegt werden, insofern dies mit höherrangigem Recht vereinbar ist.

§ 4a Ergänzende Zugangsbedingungen

- (1) Unabhängig von der Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 1 sind für die Verleihung des Mastergrades unter Einbeziehung des vorangegangenen Bachelor-Abschlusses oder mindestens gleichwertigen Abschlusses in der Regel 300 ECTS-Kreditpunkte nachzuweisen.
- (2) Grundsätzlich werden bei einer Regelstudienzeit (Vollzeitäquivalent) des vorangegangenen Studiums von mindestens acht Semestern 240, bei einer Regelstudienzeit von sieben Semestern 210 und bei einer Regelstudienzeit von sechs Semestern 180 ECTS-Kreditpunkte als Vorleistung anerkannt. Im Zweifelsfall entscheidet darüber der Zulassungsausschuss auf Basis der eingereichten Unterlagen.
- (3) Falls zuzulassende Bewerberinnen und Bewerber unter Einbezug der durch ihren angestrebten Masterstudiengang die gem. Abs. 1 zu erzielenden 300 ECTS-Kreditpunkte nicht erreichen, werden diese darüber im Zulassungsbescheid informiert. Sie erhalten eine Zulassung mit der Auflage, fehlende ECTS-Kreditpunkte bis zum Ende ihres Weiterbildungsstudiums zu erwerben. Hierfür haben sie die Möglichkeit, weitere Module zum Erwerb fehlender Kompetenzen zu belegen und/oder sich außerhalb der Hochschule erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten anrechnen zu lassen. Die Studiendauer verlängert sich ggfs. entsprechend.
- (4) Eine Möglichkeit der Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten nach Absatz 3 besteht in der pauschalisierten Form eines Brückenmoduls. In diesem werden bei einer einjährigen Berufserfahrung (in Vollzeit) bis zu 15 CP, bei einer zweijährigen oder längeren Berufserfahrung bis zu 30 CP

anerkannt. Ein entsprechender Antrag kann grundsätzlich erst nach Studienaufnahme erfolgen. Voraussetzung für eine Anrechnung ist der Nachweis durch die Beantragenden, dass die Berufserfahrung einschlägig im Hinblick auf den Masterstudiengang und mindestens auf Bachelorniveau verortet ist.

§ 4b Gebühren für die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen

Für die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit ausländischem Bildungsnachweis gem. § 18 Abs. 10 Satz 2 NHG wird eine Gebühr in Höhe von 75 Euro in folgenden Studiengängen erhoben:

Governance and Human Rights (M.A.)

Die Gebühr wird mit der Bewerbung zum Studiengang fällig, sie ist nach Rechnungstellung durch die Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der hierbei festgesetzten Frist zu entrichten. Die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen erfolgt erst nach Zahlung der Gebühr. Bei Zulassung zum Studiengang wird die Gebühr für die Teilnahme am Studiengang gem. § 3 Abs. 1 Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg in der jeweils gültigen Fassung entsprechend reduziert.

§ 5 Zulassungsausschuss

- (1) ¹Für die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen und die Durchführung des Zulassungs- und Auswahlverfahrens wird für einen oder mehrere Masterstudiengänge ein Zulassungsausschuss gebildet. ²Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch das Präsidium eingesetzt. ³Dem Zulassungsausschuss sollen mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder, darunter der Studiengangsleiter des jeweiligen Studiengangs sowie weitere Lehrpersonen angehören. ⁴Abweichend davon kann die Leitung der Professional School die Aufgaben des Zulassungsausschusses auch dem Prüfungsausschuss übertragen.
- (2) ¹Der Zulassungsausschuss kann den Studierendenservice oder eine ähnlich geeignete Stelle mit der Prüfung der Zugangsvoraussetzungen der eingegangenen Bewerbungen beauftragen. ²Im Zweifelsfall entscheidet der Zulassungsausschuss abschließend, ob der Nachweis ausreicht.

§ 6 Zulassungsverfahren

- (1) ¹Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, welche die Zugangsvoraussetzungen für einen Studiengang erfüllen, die Zulassungszahl, so werden die Studienplätze durch den Zulassungsausschuss nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (Punktesystem):
 1. Akademische Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers in ihrem oder seinem abgeschlossenen Studium – max. 6 Punkte,
 2. Dauer und Leistung einer einschlägigen Leitungs-/Berufstätigkeit – max. ~~4~~5 Punkte,
 3. ~~Studienrelevantes Motivation für den Studiengang und nachgewiesenes~~ gesellschaftliches Engagement; Eltern- und Pflegezeiten können mit einem Punkt angerechnet werden – max. ~~4~~3 Punkte.²Die fachspezifischen Anlagen können für einen Studiengang weitere punktrelevante Bereiche vorsehen, die aber die jeweils maximale Gesamtpunktzahl nicht erhöhen dürfen.

³Der Zulassungsausschuss lädt die Bewerberinnen und Bewerber für einen Studiengang zur Entscheidungsfindung in der Regel zu einem persönlichen Gespräch ein. ⁴Die Fachspezifischen Anlagen können abweichend davon ein schriftliches Verfahren vorsehen. Die Entscheidungsfindung ist in geeigneter Weise zu dokumentieren.

- (2) ¹Anhand der Punktzahl wird eine Rangliste für die Zulassung erstellt. ²Die zur Verfügung stehenden Studienplätze werden ggfs. mit einer angemessenen Überbuchungsquote an die rangbesten Bewerberinnen und Bewerber vergeben. ³In Fällen der Ranggleichheit entscheidet das Los. ⁴Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Leuphana Universität Lüneburg unberührt.
- (3) Für weiterbildende Studiengänge, die in Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern für einen nach studiengangsspezifischen Kriterien bestimmbaren Teilnehmerkreis angeboten werden, kann in der Fachspezifischen Anlage ein von Abs. 1 abweichendes oder dieses ergänzendes Zulassungsverfahren festgelegt werden.

§ 7 Bescheide

- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In dem Zulassungsbescheid wird ein Termin festgelegt, bis zu diesem die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich erklären muss, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. ²In dem Ablehnungsbescheid sind im Fall der gem. § 4 erfüllten Zugangsvoraussetzungen und soweit ein Auswahlverfahren nach § 6 durchgeführt wurde, der von der Bewerberin oder dem Bewerber erreichte Rangplatz sowie der Rangplatz anzugeben, bis zu dem noch eine Zulassung erfolgte.
- (3) Der Zulassungsausschuss kann den Studierendenservice mit der Erstellung und dem Versand der Bescheide beauftragen.

§ 8 Nachrückverfahren

- (1) Nehmen nicht alle der nach § 6 zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber den Studienplatz innerhalb der gesetzten Frist an, werden in entsprechender Zahl aus dem Kreise der Bewerberinnen und Bewerber, die zunächst gem. § 7 Abs. 2 einen Ablehnungsbescheid erhalten haben, weitere Bewerberinnen und Bewerber in der Rangfolge der von ihnen erreichten Rangplätze zugelassen.
- (2) Soweit auch danach noch freie Studienplätze vorhanden sind, wird das Nachrückverfahren, soweit erforderlich, mehrmals wiederholt, bis das Vergabeverfahren für abgeschlossen erklärt wird.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Stiftungsrat am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

Dritte Änderung der Anlage I zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg

Aufgrund von § 18 Abs. 8 und Abs. 14 NHG Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. September 2019 (Nds. GVBl. S. 261), hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am TT. Monat JJJJ die folgende dritte Änderung der Anlage I vom 15. November 2017 (Leuphana Gazette Nr. 1/18 vom 11. Januar 2018), zuletzt geändert am 20. November 2019 (Leuphana Gazette Nr. 02/20 vom 15. Januar 2020), zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg vom 15. November 2017 (Leuphana Gazette Nr. 01/18 vom 11. Januar 2018), zuletzt geändert am TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. XX/20 vom TT. Monat JJJJ), beschlossen. Der Stiftungsrat hat die dritte Änderung der Anlage zur Ordnung gem. § 62 Abs. 4 NHG am TT. Monat JJJJ genehmigt.

ABSCHNITT I

Die Anlage I zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen wird wie folgt geändert:

1. Im Titel der Anlage 1 wird die Angabe „Manufacturing Management/Industriemanagement“ durch „Digital Production Management“ ersetzt.
2. Im Titel der Anlage 13 wird die Angabe „Wirtschaftsingenieurwissenschaft“ durch „Wirtschaftsingenieurwesen“ ersetzt.
3. Es wird folgende neue Anlage eingefügt:
„Anlage 17: Data Science (M. Sc.) – bwMA“

ABSCHNITT II

Diese Ordnung tritt nach der Bekanntgabe am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

Neubekanntmachung der Anlage I zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Anlage I vom 15. November 2017 (Leuphana Gazette Nr. 1/18 vom 11. Januar 2018) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der

- ersten Änderung vom 16. Mai 2018 (Leuphana Gazette 39/18 vom 22. August 2018)
 - zweiten Änderung vom 20. November 2019 (Leuphana Gazette Nr. 02/20 vom 15. Januar 2020)
 - dritten Änderung vom TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. xx/JJ vom TT. Monat JJJJ)
- zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg 15. November 2017 (Leuphana Gazette Nr. 1/18 vom 11. Januar 2018) bekannt.

Anlage I

- Anlage 1: [Digital Production Management Manufacturing Management/Industriemanagement](#) (MBA) - awMA
- Anlage 2: Sustainability Management (MBA) - awMA
- Anlage 3: Governance and Human Rights (M. A.) - awMA
- Anlage 4: Performance Management (MBA) - awMA
- Anlage 5: Arts and Cultural Management - awMA
- Anlage 6: Sozialmanagement (MSM) - awMA
- Anlage 7: Prävention und Gesundheitsförderung (MPH) - awMA
- Anlage 8: Strategic Management (MBA) – awMA
- Anlage 9: Master in Auditing (M. A.) - bwMA
- Anlage 10: Master Baurecht und Baumanagement (M. A.) - bwMA
- Anlage 11: Competition & Regulation (LL. M.) - bwMA
- Anlage 12: Corporate and Business Law (LL. M.) - bwMA
- Anlage 13: Wirtschaftsingenieurw[esenwissenschaften](#) (M. Sc.) - bwMA
- Anlage 14: Tax Law – Steuerrecht (LL. M.) – bwMA
- Anlage 15: Nachhaltigkeitsrecht – Energie, Ressourcen, Umwelt (LL. M.) – bwMA
- Anlage 16: Sustainable Chemistry (M. Sc.) – bwMA
- [Anlage 17: Data Science \(M. Sc.\) – bwMA](#)

Legende: awMA – allgemein weiterbildender Master
bwMA – berufsspezifisch weiterbildender Master

Zweite Änderung der Anlage 1 Manufacturing Management/Industriemanagement zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg

Aufgrund von § 18 Abs. 8 und Abs. 14 NHG Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. September 2019 (Nds. GVBl. S. 261), hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am TT. Monat JJJJ die folgende zweite Änderung der Anlage 1 vom 9. Juli 2008 (Leuphana Gazette Nr. 13/08 vom 4. September 2008), zuletzt geändert am 18. Juni 2014 (Leuphana Gazette Nr. 18/14 vom 18. Juli 2014), zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg vom 15. November 2017 (Leuphana Gazette Nr. 01/18 vom 11. Januar 2018), zuletzt geändert am TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. XX/20 vom TT. Monat JJJJ), beschlossen. Der Stiftungsrat hat die zweite Änderung der Anlage zur Ordnung gem. § 62 Abs. 4 NHG am TT. Monat JJJJ genehmigt.

ABSCHNITT I

Die Anlage 1 Manufacturing Management/Industriemanagement zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

1. Im Titel der Anlage wird die Angabe „Manufacturing Management/Industriemanagement“ durch die Angabe „Digital Production Management“ ersetzt.
2. Unter 1) Studienabschluss wird die Angabe „Manufacturing Management/Industriemanagement“ durch die Angabe „Digital Production Management“ ersetzt.

ABSCHNITT II

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Bekanntgabe im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

**Neubekanntmachung der Anlage 1: Besondere
Zugangsvoraussetzungen für den MBA Digital Production
Management/Manufacturing Management/
Industriemanagement gem. § 4 Abs. 2 Nr. c) der
Ordnung über Zugang und Zulassung zu den
fakultätsübergreifenden weiterbildenden
Masterstudiengängen der Leuphana Universität
Lüneburg unter Berücksichtigung der ersten Änderung
vom 18. Juni 2014**

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Anlage 1 vom 9. Juli 2008 (Leuphana Gazette Nr. 13/08 vom 4. September 2008) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der

- ersten Änderung vom 18. Juni 2014 (Leuphana Gazette Nr. 18/14 vom 18. Juli 2014)
- zweiten Änderung vom TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. XX/20 vom TT. Monat JJJ)

zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg vom 9. Juli 2008 (Leuphana Gazette Nr. 13/08 vom 4. September 2008), zuletzt geändert am TT. Monat JJJ (Leuphana Gazette Nr. XX/20 vom TT. Monat JJJ), bekannt.

Die Regeln der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg werden wie folgt ergänzt:

1) Studienabschluss:

Der Zugang zum Weiterbildungsstudiengang „Manufacturing Management/Industriemanagement/Digital Production Management“ setzt einen ersten Abschluss in einem Studium der Ingenieur- oder der Wirtschaftswissenschaften oder einem benachbarten Wissensgebiet voraus. Andere Studienabschlüsse können anerkannt werden, wenn überwiegend gleichwertige Qualifikationen im Bereich Betriebswirtschaft, Technik oder Produktion nachgewiesen werden können.

2) Berufserfahrung

Die Berufserfahrung nach § 4 Abs. 2 Nr. a) gilt dann als einschlägig, wenn sie unabhängig von Branche in der Produktion oder in produktionsnahen Bereichen (z.B. Controlling, Entwicklung) im Rahmen eines hauptamtlichen qualifizierten (ggfs. auch freiberuflichen) Beschäftigungsverhältnisses gesammelt wurde. Beschäftigungsverhältnisse gelten als qualifiziert, wenn diese überwiegend Tätigkeiten zum Gegenstand hatten, die dem Qualifikationsniveau des jeweiligen Hochschulabschlusses entsprechen.

3) Sprachkenntnisse

Bewerberinnen und Bewerber müssen darüber hinaus besondere Englischkenntnisse nachweisen. Folgende zum Zeitpunkt der Bewerbung gültige Testergebnisse werden als ausreichend anerkannt:

- TOEFL internetbasiert mit mindestens 80 Punkten, computerbasiert mit mindestens 213 Punkten, papierbasiert mit mindestens 550 Punkten,
- IELTS (Academic Version) mit mindestens 6.0 Punkten,
- CAE/CPE mit mindestens Level C,
- TOEIC (Listening and Reading) mit mindestens 750 Punkten,
- Test des Fremdsprachenzentrums der Leuphana Universität Lüneburg mit äquivalentem Punktwert.

Auf Antrag und nach Einzelfallprüfung können auch anerkannt werden:

- Andere gängige Testverfahren mit äquivalentem Punktwert,
- Durchführung eines englischsprachigen Telefoninterviews anhand eines standardisierten Interviewleitfadens; das Interview wird durch entsprechend qualifizierte Mitarbeiter/innen der Leuphana Universität Lüneburg durchgeführt,
- dokumentierter Auslandsaufenthalt im englischsprachigen Ausland von mindestens 6 Monaten Dauer,
- englischsprachige Publikation in einem anerkannten Wissenschaftsmedium.

Zweite Änderung der Anlage 3 Governance and Human Rights zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg

Aufgrund von § 18 Abs. 8 und Abs. 14 NHG Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. September 2019 (Nds. GVBl. S. 261), hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am TT. Monat JJJ die folgende zweite Änderung der Anlage 3 vom 15. November 2017 (Leuphana Gazette Nr. 01/18 vom 11. Januar 2018), zuletzt geändert am 20. November 2019 (Leuphana Gazette Nr. 03/20 vom 15. Januar 2020), zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg vom 15. November 2017 (Leuphana Gazette Nr. 01/18 vom 11. Januar 2018), zuletzt geändert am TT. Monat JJJ (Leuphana Gazette Nr. XX/20 vom TT. Monat JJJ), beschlossen. Der Stiftungsrat hat die zweite Änderung der Anlage zur Ordnung gem. § 62 Abs. 4 NHG am TT. Monat JJJ genehmigt.

ABSCHNITT I

Die Anlage 3 Governance and Human Rights zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

1. (4) Zulassungsverfahren wird wie folgt geändert:
 - a. Bei der Dauer und Leistung einer einschlägigen Leitungs- und Berufstätigkeit wird die Angabe „4“ durch die Angabe „5“ ersetzt.
 - b. In der Übersichtstabelle zu Dauer und Leistung einer einschlägigen Leitungs- und Berufstätigkeit ändern sich folgende Angaben:
 - bei mehr als 10 Jahren Berufserfahrung wird die Angabe „4“ durch „5“ ersetzt
 - bei 7-9 Jahren Berufserfahrung wird die Angabe „3“ durch „4“ ersetzt
 - bei 4-6 Jahren Berufserfahrung wird die Angabe „2“ durch „3“ ersetzt
 - bei 2-3 Jahren Berufserfahrung wird die Angabe „1 Punkt“ durch „2 Punkte“ ersetzt
 - c. Es wird die Angabe „Motivation für den Studiengang und“ gestrichen.
 - d. Bei Nachgewiesenes gesellschaftliches Engagement; Eltern- und Pflegezeiten wird die Angabe „4“ durch die Angabe „3“ ersetzt.
 - e. In der Übersichtstabelle zu nachgewiesenes gesellschaftliches Engagement; Eltern- und Pflegezeiten wird die Zeile mit der Angabe „Motivationsschreiben – 2 Punkte“ gestrichen.

ABSCHNITT II

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Bekanntgabe im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

Neubekanntmachung der Anlage 3 Governance and Human Rights zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Anlage 3 vom 15. November 2017 (Leuphana Gazette Nr. 01/18 vom 11. Januar 2018) in der nunmehr geltenden Fassung, unter Berücksichtigung der

- ersten Änderung vom 20. November 2019 (Leuphana Gazette Nr. 03/20 vom 15. Januar 2020)
- zweiten Änderung vom TT. Monat JJJ (Leuphana Gazette Nr. XX/20 vom TT. Monat JJJ)

zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg vom 15. November 2017 (Leuphana Gazette Nr. 01/18 vom 11. Januar 2018), zuletzt geändert am TT. Monat JJJ (Leuphana Gazette Nr. XX/20 vom TT. Monat JJJ), bekannt.

Die Regeln der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg werden wie folgt ergänzt:

(1) Studienabschluss:

Es werden alle Bachelor-Abschlüsse oder mindestens gleichwertige Abschlüsse aller Fachrichtungen anerkannt.

(2) Berufserfahrung:

Als einschlägige Berufserfahrung gem. § 4 Abs. 2 gelten insbesondere Erfahrungen:

- aus hauptamtlichen qualifizierten, ehrenamtlichen (ggfs. auch freiberuflichen) Beschäftigungsverhältnissen,
- aus einer fachnahen Berufsausbildung,
- aus einem Referendariat und/oder Volontariat
- aus Vollzeitpraktika.

Beschäftigungsverhältnisse gelten als qualifiziert, wenn diese überwiegend Tätigkeiten zum Gegenstand hatten, die dem Qualifikationsniveau des jeweiligen Hochschulabschlusses entsprechen.

(3) Sprachkenntnisse:

Bewerberinnen und Bewerber müssen darüber hinaus besondere Englischkenntnisse nachweisen. Folgende zum Zeitpunkt der Bewerbung gültige Testergebnisse werden als ausreichend anerkannt:

- TOEFL internetbasiert mit mindestens 92 Punkten,
- IELTS (Academic Version) mit mindestens 6.5 Punkten,
- CAE/CPE mit mindestens Level C1, Grade B
- TOEIC-4 Skills Test mit mindestens 720 Punkten im Bereich listening and reading und 310 Punkten im Bereich speaking and writing.

Auf Antrag und nach Einzelfallprüfung können auch anerkannt werden:

- andere gängige Testverfahren mit äquivalentem Punktwert,
- dokumentierter Auslandsaufenthalt im englischsprachigen Ausland von mindestens 6 Monaten Dauer,
- englischsprachige Publikation in einem anerkannten Wissenschaftsmedium,
- rein englischsprachiges Hochschulstudium (in Vollzeit im In- oder Ausland) von mindestens einem Semester Dauer mit erfolgreich absolvierter Prüfungsleistung.

In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag und nach Einzelfallprüfung auch anerkannt werden:

- Telefoninterview und Essay in englischer Sprache (Abnahme durch entsprechend qualifizierte Mitarbeiter/innen der Leuphana Universität Lüneburg).

Bewerberinnen und Bewerber mit der Muttersprache Englisch müssen diesen Nachweis nicht erbringen. Ein Nachweis deutscher Sprachkenntnisse ist nicht erforderlich.

(4) Zulassungsverfahren

Im Rahmen des Zulassungsverfahrens für den Studiengang Governance and Human Rights können gem. § 6 Abs. 1 der Ordnung über den Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen max. 14 Punkte vergeben werden. Das Punktesystem gliedert sich wie folgt:

Akademische Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers in ihrem oder seinem abgeschlossenen Studium	max. 6 Punkte
Abschlussnote* 1.0	6 Punkte
Abschlussnote* 1.1-1.3	5 Punkte
Abschlussnote* 1.4-1.6	4 Punkte
Abschlussnote* 1.7-1.9	3 Punkte
Abschlussnote* 2.0-2.2	2 Punkte
Abschlussnote* 2.3-2.5	1 Punkt

*Abschlussnoten mit 2 Nachkommastellen werden auf 1 Nachkommastelle gerundet

Dauer und Leistung einer einschlägigen Leitungs- und Berufstätigkeit	max. 4-5 Punkte
Mehr als 10 Jahre	4-5 Punkte
7-9 Jahre	3-4 Punkte
4-6 Jahre	2-3 Punkte
2-3 Jahre	1-2 Punkte

Motivation für den Studiengang und nachgewiesenes gesellschaftliches Engagement; Eltern- und Pflegezeiten	max. 4-3 Punkte
Motivations schreiben	2 Punkte
Insgesamt mind. 3-jährige ehrenamtliche Tätigkeit im Bereich Governance und Menschenrechte	2 Punkte
Gewähltes Mitglied in Kommunal-, Regional-, Bezirks- oder Nationalparlamenten	2 Punkte
Pflegezeiten von über einem Jahr	1 Punkt
Elternzeit von über einem Jahr	1 Punkt

Zweite Änderung der Anlage 5 Arts and Cultural Management zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg

Aufgrund von § 18 Abs. 8 und Abs. 14 NHG Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. September 2019 (Nds. GVBl. S. 261), hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am TT. Monat JJJJ die folgende zweite Änderung der Anlage 5 vom 15. November 2017 (Leuphana Gazette Nr. 01/18 vom 11. Januar 2018), zuletzt geändert am 20. November 2019 (Leuphana Gazette Nr. 04/20 vom 15. Januar 2020), zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg vom 15. November 2017 (Leuphana Gazette Nr. 01/18 vom 11. Januar 2018), zuletzt geändert am TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. XX/20 vom TT. Monat JJJJ), beschlossen. Der Stiftungsrat hat die zweite Änderung der Anlage zur Ordnung gem. § 62 Abs. 4 NHG am TT. Monat JJJJ genehmigt.

ABSCHNITT I

Die Anlage 5 Arts and Cultural Management zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

(4) Zulassungsverfahren wird wie folgt geändert:

1. Bei der Dauer und Leistung einer einschlägigen Leitungs- und Berufstätigkeit wird die Angabe „4“ in „5“ geändert.
2. In der Übersichtstabelle zu Dauer und Leistung einer einschlägigen Leitungs- und Berufstätigkeit ändern sich folgende Angaben:
 - a) bei mehr als 10 Jahren Berufserfahrung wird die Angabe „4“ in „5“ geändert
 - b) bei 7-9 Jahren Berufserfahrung wird die Angabe „3“ in „4“ geändert
 - c) bei 4-6 Jahren Berufserfahrung wird die Angabe „2“ in „3“ geändert
 - d) bei 2-3 Jahren Berufserfahrung wird die Angabe „1 Punkt“ in „2 Punkte“ geändert
3. Es wird die Angabe „Motivation für den Studiengang und“ gestrichen.
4. Bei Nachgewiesenes gesellschaftliches Engagement; Eltern- und Pflegezeiten wird die Angabe „4“ in „3“ geändert.
5. In der Übersichtstabelle zu nachgewiesenes gesellschaftliches Engagement; Eltern- und Pflegezeiten wird die Zeile mit der Angabe „Motivationsschreiben – 2 Punkte“ gestrichen.

ABSCHNITT II

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Bekanntgabe im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

Neubekanntmachung der Anlage 5 Arts and Cultural Management zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 20. November 2019

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Anlage 5 vom 15. November 2017 (Leuphana Gazette Nr. 01/18 vom 11. Januar 2018) in der nunmehr geltenden Fassung, unter Berücksichtigung der

- ersten Änderung vom 20. November 2019 (Leuphana Gazette Nr. 04/20 vom 15. Januar 2020)
- zweiten Änderung vom TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. XX/20 vom TT. Monat JJJJ)

zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg vom 15. November 2017 (Leuphana Gazette Nr. 01/18 vom 11. Januar 2018), zuletzt geändert am TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. XX/20 vom TT. Monat JJJJ), bekannt.

Die Regeln der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg werden wie folgt ergänzt:

(1) Studienabschluss:

Es werden alle Bachelorabschlüsse oder mindestens gleichwertige Abschlüsse aller Fachrichtungen anerkannt.

(2) Berufserfahrung:

Der Zugang zum Studiengang setzt eine mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung voraus. Als einschlägige Berufserfahrung gem. § 4 Abs. 1 gelten insbesondere Erfahrungen:

- aus hauptamtlichen qualifizierten, sowie freiberuflichen Beschäftigungsverhältnissen,
- aus einer erfolgreich abgeschlossenen, fachnahen Berufsausbildung,
- aus einem Volontariat, das gleichwertig mit einer fachnahen Berufsausbildung bzw. einer hauptamtlichen Beschäftigung ist,
- aus ehrenamtlichen Tätigkeiten oder Vollzeitpraktika, die gleichwertig mit einer hauptamtlichen Beschäftigung sind.

Beschäftigungsverhältnisse gelten als qualifiziert, wenn diese überwiegend Tätigkeiten zum Gegenstand hatten, die dem Qualifikationsniveau des jeweiligen Hochschulabschlusses entsprechen.

Als einschlägige Berufserfahrung gelten Tätigkeiten aus dem Bereich Kultur, d.h. in der Kulturproduktion und -distribution, in der Kommunikation und im Marketing. Ferner gelten Tätigkeiten aus dem Bereich Management, Führung, Kommunikation und Marketing in Organisationen außerhalb des Kulturbereichs als einschlägig, sofern aus der Bewerbung ein entsprechender Qualifizierungsbedarf im Kultursektor hervorgeht.

(3) Sprachkenntnisse:

Bewerberinnen und Bewerber müssen darüber hinaus besondere Englischkenntnisse nachweisen. Folgende zum Zeitpunkt der Bewerbung gültige Testergebnisse werden als ausreichend anerkannt:

- TOEFL internetbasiert mit mindestens 92 Punkten,
- IELTS (Academic Version) mit mindestens 6.5 Punkten,

- CAE/CPE mit mindestens Level C1, Grade B
- TOEIC-4 Skills Test mit mindestens 720 Punkten im Bereich listening and reading und 310 Punkten im Bereich speaking and writing.

Auf Antrag und nach Einzelfallprüfung können auch anerkannt werden:

- andere gängige Testverfahren mit äquivalentem Punktwert,
- dokumentierter Auslandsaufenthalt im englischsprachigen Ausland von mindestens 6 Monaten Dauer,
- dokumentierte Tätigkeit in einem englischsprachigen Unternehmen von mindestens 12 Monaten Dauer,
- englischsprachige Publikation in einem anerkannten Wissenschaftsmedium,
- rein englischsprachiges Hochschulstudium (in Vollzeit im In- oder Ausland) von mindestens einem Semester Dauer mit erfolgreich absolvierter Prüfungsleistung.

In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag und nach Einzelfallprüfung auch anerkannt werden:

- Telefoninterview und Essay in englischer Sprache, die durch entsprechend qualifizierte Personen (Mitarbeitende der Leuphana Universität Lüneburg bzw. des Goethe-Instituts als Kooperationspartner) abgenommen werden. Zuständig für die nähere Ausgestaltung (Gesprächsleitfaden bzw. Bewertungskatalog) sowie die Prüfung und Benennung der qualifizierten Mitarbeiter, von denen mindestens die Hälfte Mitglieder der Universität sein sollen, erfolgt durch den Zulassungsausschuss.

Bewerberinnen und Bewerber mit der Muttersprache Englisch müssen diesen Nachweis nicht erbringen. Ein Nachweis deutscher Sprachkenntnisse ist nicht erforderlich.

(4) Zulassungsverfahren

Im Rahmen des Zulassungsverfahrens für den Studiengang Arts and Cultural Management können gem. § 6 Abs. 1 der Ordnung über den Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen max. 14 Punkte vergeben werden. Das Punktesystem gliedert sich wie folgt:

Akademische Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers in ihrem oder seinem abgeschlossenen Studium	max. 6 Punkte
Abschlussnote* 1.0	6 Punkte
Abschlussnote* 1.1-1.3	5 Punkte
Abschlussnote* 1.4-1.6	4 Punkte
Abschlussnote* 1.7-1.9	3 Punkte
Abschlussnote* 2.0-2.2	2 Punkte
Abschlussnote* 2.3-2.5	1 Punkt

*Abschlussnoten mit 2 Nachkommastellen werden auf 1 Nachkommastelle gerundet.

Dauer und Leistung einer einschlägigen Leitungs- und Berufstätigkeit	max. 54 Punkte
--	----------------

Mehr als 10 Jahre	4 5 Punkte
7-9 Jahre	3 4 Punkte
4-6 Jahre	2 3 Punkte
2-3 Jahre	1 2 Punkte

Motivation für den Studiengang und Nachgewiesenes gesellschaftliches Engagement; Eltern- und Pflegezeiten	max. 4 3 Punkte
Motivationsschreiben	2 Punkte
Insgesamt mind. 3-jährige ehrenamtliche Tätigkeit im Bereich Arts and Cultural Management	2 Punkte
Aktive bzw. funktionelle Mitgliedschaft in Kunst- und Kulturverbänden oder Initiativen	2 Punkte
Pflegezeiten von über einem Jahr	1 Punkt
Elternzeit von über einem Jahr	1 Punkt

Zweite Änderung der Anlage 6 Sozialmanagement zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg

Aufgrund von § 18 Abs. 8 und Abs. 14 NHG Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. September 2019 (Nds. GVBl. S. 261), hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am TT. Monat JJJ die folgende zweite Änderung der Anlage 6 vom 15. November 2017 (Leuphana Gazette Nr. 01/18 vom 11. Januar 2018), zuletzt geändert am 16. Mai 2018 (Leuphana Gazette Nr. 45/18 vom 23. August 2018), zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg vom 15. November 2017 (Leuphana Gazette Nr. 01/18 vom 11. Januar 2018), zuletzt geändert am TT. Monat JJJ (Leuphana Gazette Nr. XX/20 vom TT. Monat JJJ), beschlossen. Der Stiftungsrat hat die zweite Änderung der Anlage zur Ordnung gem. § 62 Abs. 4 NHG am TT. Monat JJJ genehmigt.

ABSCHNITT I

Die Anlage 6 Sozialmanagement zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen wird wie folgt geändert.

(3) Zulassungsverfahren wird wie folgt geändert:

1. Bei der Dauer und Leistung einer einschlägigen Leitungs- und Berufstätigkeit wird die Angabe „4“ durch die Angabe „5“ ersetzt.
2. In der Übersichtstabelle zu Dauer und Leistung einer einschlägigen Leitungs- und Berufstätigkeit ändern sich folgende Angaben:
 - bei mehr als 10 Jahren Berufserfahrung wird die Angabe „4“ durch „5“ ersetzt
 - bei 7-9 Jahren Berufserfahrung wird die Angabe „3“ durch „4“ ersetzt
 - bei 4-6 Jahren Berufserfahrung wird die Angabe „2“ durch „3“ ersetzt
 - bei 2-3 Jahren Berufserfahrung wird die Angabe „1 Punkt“ durch 2 Punkte“ ersetzt
3. Es wird die Angabe „Motivation für den Studiengang und“ gestrichen.
4. Bei Nachgewiesenes gesellschaftliches Engagement; Eltern- und Pflegezeiten wird die Angabe „4“ durch die Angabe „3“ ersetzt.
5. In der Übersichtstabelle zu nachgewiesenes gesellschaftliches Engagement; Eltern- und Pflegezeiten wird die Zeile mit der Angabe „Motivationsschreiben – 2 Punkte“ gestrichen.

ABSCHNITT II

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Bekanntgabe im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

Neubekanntmachung der Anlage 6 Sozialmanagement zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 16. Mai 2018

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Anlage 6 vom 15. November 2017 (Leuphana Gazette Nr. 01/18 vom 11. Januar 2018) in der nunmehr geltenden Fassung, unter Berücksichtigung der

- ersten Änderung vom 16. Mai 2018 (Leuphana Gazette Nr. 45/18 vom 23. August 2018)
- zweiten Änderung vom TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. XX/20 vom TT. Monat JJJJ)

zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg 15. November 2017 (Leuphana Gazette Nr. 01/18 vom 11. Januar 2018), zuletzt geändert am TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. XX/20 vom TT. Monat JJJJ), bekannt.

Die Regeln der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg werden wie folgt ergänzt:

1) Studienabschluss

Der Zugang zum Weiterbildungsstudiengang „Sozialmanagement“ setzt einen ersten Abschluss in einem Studium der Sozialarbeit/Sozialpädagogik mit der anschließenden staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiter/Sozialpädagoge oder einen äquivalenten ausländischen Abschluss voraus. Zugang zum Weiterbildungsstudiengang „Sozialmanagement“ können nach Einzelfallentscheidung des Zulassungsausschusses auch Bewerberinnen und Bewerber erhalten, die über einen entsprechend qualifizierten Studienabschluss in einer benachbarten oder verwandten Disziplin verfügen und überwiegend gleichwertige Qualifikationen im Bereich des Sozialwesens nachweisen können.

2) Berufserfahrung

Die Berufserfahrung nach § 4 Abs. 2 Nr. a) gilt dann als einschlägig, wenn sie im Rahmen eines hauptberuflichen qualifizierten (ggfs. auch freiberuflichen) Beschäftigungsverhältnisses im Bereich der Sozialarbeit/ Sozialpädagogik/Sozialwirtschaft gesammelt wurde. Beschäftigungsverhältnisse gelten als qualifiziert, wenn diese überwiegend Tätigkeiten zum Gegenstand hatten, die dem Qualifikationsniveau des jeweiligen Hochschulabschlusses entsprechen.

3) Zulassungsverfahren

Im Rahmen des Zulassungsverfahrens für den Studiengang Sozialmanagement können gem. §6 Abs. 1 der Ordnung über den Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen max. 14 Punkte vergeben werden. Das Punktesystem gliedert sich wie folgt:

Akademische Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers in ihrem oder seinem abgeschlossenen Studium: max. 6 Punkte

Abschlussnote* 1.0	6 Punkte
Abschlussnote* 1.1-1.3	5 Punkte
Abschlussnote* 1.4-1.6	4 Punkte
Abschlussnote* 1.7-1.9	3 Punkte
Abschlussnote* 2.0-2.2	2 Punkte
Abschlussnote* 2.3-2.5	1 Punkt

* Abschlussnoten mit 2 Nachkommastellen werden auf 1 Nachkommastelle gerundet

Dauer und Leistung einer einschlägigen Leitungs- und Berufstätigkeit max. ~~5~~4 Punkte

Mehr als 10 Jahre	4 5 Punkte
7-9 Jahre	3 4 Punkte
4-6 Jahre	2 3 Punkte
2-3 Jahre	1 2 Punkte

~~Motivation für den Studiengang und~~ Nachgewiesenes gesellschaftliches Engagement; Eltern- und Pflegezeiten; freiwilliges soziales, ökologisches Kulturelles Jahr bzw. mind. einjähriger geregelter Freiwilligendienst; Zivildienst

max. ~~4~~3 Punkte

Motivationsschreiben	2 Punkte
Insgesamt mind. 2-jährige, ehrenamtliche Tätigkeit	2 Punkte
Gewähltes Mitglied in Kommunal-, Regional-, Bezirks- oder Nationalparlamenten	1 Punkt
Pflegezeiten von über einem Jahr	1 Punkt
Elternzeit von über einem Jahr	1 Punkt
freiwilliges soziales, ökologisches, kulturelles Jahr bzw. mind. einjähriger geregelter Freiwilligendienst / Zivildienst	1 Punkt

Zweite Änderung der Anlage 7 Prävention und Gesundheitsförderung zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg

Aufgrund von § 18 Abs. 8 und Abs. 14 NHG Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. September 2019 (Nds. GVBl. S. 261), hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am TT. Monat JJJ die folgende zweite Änderung der Anlage 7 vom 9. Juli 2008 (Leuphana Gazette Nr. 13/08 vom 4. September 2008), zuletzt geändert am 20. November 2013 (Leuphana Gazette Nr. 36/13 vom 20. Dezember 2013), zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg vom 15. November 2017 (Leuphana Gazette Nr. 01/18 vom 11. Januar 2018), zuletzt geändert am TT. Monat JJJ (Leuphana Gazette Nr. XX/20 vom TT. Monat JJJ), beschlossen. Der Stiftungsrat hat die zweite Änderung der Anlage zur Ordnung gem. § 62 Abs. 4 NHG am TT. Monat JJJ genehmigt.

ABSCHNITT I

Die Anlage 7 Prävention und Gesundheitsförderung zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

1. In (1) Studienabschluss wird die Angabe „Abschluss in einem Studium mit Gesundheitsbezug (z.B. Gesundheitswissenschaften, Public Health, Pflegemanagement, Pflegewissenschaften) oder mit Bezug zu mindestens einem oder mehreren der drei zwei angebotenen Studienschwerpunkte (z.B. Lehramt, Soziale Arbeit, Psychologie, Pädagogik, Bildungswissenschaften, Soziologie, Betriebswirtschaftslehre)“ durch „Abschluss in einem Studium (z. B. Bachelor, Diplom, Staatsexamen, Magister) im Bereich Sozial-, Gesundheits- oder Bildungswesen oder Wirtschaftswissenschaften.“ ersetzt.
2. (2) Berufserfahrung wird wie folgt geändert:
 - a) Vor der Angabe „Als“ wird der Satz „Der Zugang zum weiterbildenden Masterstudiengang „Prävention und Gesundheitsförderung“ setzt zudem eine einschlägige Berufserfahrung von i.d.R. einem Jahr voraus.“ neu eingefügt.
 - b) Die Angabe „Beschäftigungsverhältnissen mit Gesundheitsbezug oder mit Bezug zu einem oder mehreren der zwei angebotenen Studienschwerpunkte“ durch „Beschäftigungsverhältnissen mit Bezug zu Sozial-, Gesundheits- oder Bildungswesen oder Wirtschaftswissenschaften“ ersetzt.
3. Absatz (3) Zulassungsverfahren wird wie folgt neu eingefügt:

(3) Zulassungsverfahren

Im Rahmen des Zulassungsverfahrens für den Studiengang Prävention und Gesundheitsförderung können gem. § 6 Abs. 1 der Ordnung über den Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen max. 14 Punkte vergeben werden. Das Punktesystem gliedert sich wie folgt:

Akademische Leistungen der Bewerberin oder des Bewerber in ihrem oder seinen abgeschlossenen Studium **max. 6 Punkte**

Abschlussnote* 1.0	6 Punkte
Abschlussnote* 1.1-1.3	5 Punkte
Abschlussnote* 1.4-1.6	4 Punkte
Abschlussnote* 1.7-1.9	3 Punkte
Abschlussnote* 2.0-2.2	2 Punkte
Abschlussnote* 2.3-2.5	1 Punkt

*Abschlussnoten mit 2 Nachkommastellen werden auf 1 Nachkommastelle gerundet

Dauer und Leistung einer einschlägigen Leitungs- und Berufstätigkeit **max. 5 Punkte**

Mehr als 10 Jahre	5 Punkte
7-10 Jahre	4 Punkte
4-6 Jahre	3 Punkte
2-3 Jahre	2 Punkte
1-2 Jahre	1 Punkt

Nachgewiesenes gesellschaftliches Engagement; Eltern- und Pflegezeiten **max. 3 Punkte**

Aktive bzw. funktionelle Mitgliedschaft in relevanten Initiativen oder Verbänden	2 Punkte
Pflegezeiten von über einem Jahr	1 Punkt
Elternzeit von über einem Jahr	1 Punkt

ABSCHNITT II

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Bekanntgabe im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

Neubekanntmachung der Anlage 7 Prävention und Gesundheitsförderung zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Anlage 7 vom 9. Juli 2008 (Leuphana Gazette Nr. 13/08 vom 4. September 2008) in der nunmehr geltenden Fassung, unter Berücksichtigung der

- ersten Änderung vom 20. November 2013 (Leuphana Gazette Nr. 36/13 vom 20. Dezember 2013)
- zweiten Änderung vom TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. XX/20 vom TT. Monat JJJJ)

zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg vom 15. November 2017 (Leuphana Gazette Nr. 1/18 vom 11. Januar 2018), zuletzt geändert am TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. XX/20 vom TT. Monat JJJJ), bekannt.

Die Regeln der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg werden wie folgt ergänzt:

(1) Studienabschluss:

Der Zugang zum Weiterbildungsstudiengang „Prävention und Gesundheitsförderung“ setzt einen ersten Abschluss in einem Studium (z. B. Bachelor, Diplom, Staatsexamen, Magister) im Bereich Sozial-, Gesundheits- oder Bildungswesen oder Wirtschaftswissenschaften voraus mit Gesundheitsbezug (z.B. Gesundheitswissenschaften, Public Health, Pflegemanagement, Pflegewissenschaften) oder mit Bezug zu mindestens einem oder mehreren der drei zwei angebotenen Studienschwerpunkte voraus (z.B. Lehramt, Soziale Arbeit, Psychologie, Pädagogik, Bildungswissenschaften, Soziologie, Betriebswirtschaftslehre). Zugang zum Weiterbildungsstudium „Prävention und Gesundheitsförderung“ können nach Einzelfallentscheidung des Zulassungsausschusses auch Bewerberinnen und Bewerber erhalten, die über einen qualifizierten Studienabschluss in einer benachbarten oder verwandten Disziplin verfügen und überwiegend gleichwertige Qualifikationen nachweisen können.

(2) Berufserfahrung:

Der Zugang zum weiterbildenden Masterstudiengang „Prävention und Gesundheitsförderung“ setzt zudem eine einschlägige Berufserfahrung von i.d.R. einem Jahr voraus. Als einschlägige Berufserfahrung nach § 4 Abs. 2 Nr. a) gelten Erfahrungen aus hauptamtlichen qualifizierten (ggfs. auch freiberuflichen) Beschäftigungsverhältnissen mit Bezug zu Sozial-, Gesundheits- oder Bildungswesen oder Wirtschaftswissenschaften mit Gesundheitsbezug oder mit Bezug zu einem oder mehreren der zwei angebotenen Studienschwerpunkte. Beschäftigungsverhältnisse gelten als qualifiziert, wenn diese überwiegend Tätigkeiten zum Gegenstand hatten, die dem Qualifikationsniveau des jeweiligen Hochschulabschlusses entsprechen.

(3) Zulassungsverfahren

Im Rahmen des Zulassungsverfahrens für den Studiengang Prävention und Gesundheitsförderung können gem. § 6 Abs. 1 der Ordnung über den Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen max. 14 Punkte vergeben werden. Das Punktesystem gliedert sich wie folgt:

Akademische Leistungen der Bewerberin oder des Bewerber in ihrem oder seinen abgeschlossenen Studium **max. 6 Punkte**

<u>Abschlussnote* 1.0</u>	<u>6 Punkte</u>
<u>Abschlussnote* 1.1-1.3</u>	<u>5 Punkte</u>
<u>Abschlussnote* 1.4-1.6</u>	<u>4 Punkte</u>
<u>Abschlussnote* 1.7-1.9</u>	<u>3 Punkte</u>
<u>Abschlussnote* 2.0-2.2</u>	<u>2 Punkte</u>
<u>Abschlussnote* 2.3-2.5</u>	<u>1 Punkt</u>

*Abschlussnoten mit 2 Nachkommastellen werden auf 1 Nachkommastelle gerundet

Dauer und Leistung einer einschlägigen Leitungs- und Berufstätigkeit **max. 5 Punkte**

<u>Mehr als 10 Jahre</u>	<u>5 Punkte</u>
<u>7-10 Jahre</u>	<u>4 Punkte</u>
<u>4-6 Jahre</u>	<u>3 Punkte</u>
<u>2-3 Jahre</u>	<u>2 Punkte</u>
<u>1-2 Jahre</u>	<u>1 Punkt</u>

Nachgewiesenes gesellschaftliches Engagement; Eltern- und Pflegezeiten **max. 3 Punkte**

<u>Aktive bzw. funktionelle Mitgliedschaft in relevanten Initiativen oder Verbänden</u>	<u>2 Punkte</u>
<u>Pflegezeiten von über einem Jahr</u>	<u>1 Punkt</u>
<u>Elternzeit von über einem Jahr</u>	<u>1 Punkt</u>

Zweite Änderung der Anlage 9 Auditing zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg

Aufgrund von § 18 Abs. 8 und Abs. 14 NHG Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. September 2019 (Nds. GVBl. S. 261), hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am TT. Monat JJJ die folgende zweite Änderung der Anlage 9 vom 21. März 2012 (Leuphana Gazette Nr. 05/12 vom 27. April 2012), zuletzt geändert am 16. November 2016 (Leuphana Gazette (Leuphana Gazette Nr. 21/17 vom 6. Februar 2017), zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg vom 15. November 2017 (Leuphana Gazette Nr. 01/18 vom 11. Januar 2018), zuletzt geändert am TT. Monat JJJ (Leuphana Gazette Nr. XX/20 vom TT. Monat JJJ), beschlossen. Der Stiftungsrat hat die zweite Änderung der Anlage zur Ordnung gem. § 62 Abs. 4 NHG am TT. Monat JJJ genehmigt.

ABSCHNITT I

Die Anlage 9 Auditing zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

1. In 6) Zulassungsverfahren wird in der Übersichtstabelle die Angabe „Motivation für den Studiengang und“ gestrichen.

ABSCHNITT II

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Bekanntgabe im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

Neubekanntmachung der Anlage 9 Auditing zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Anlage 9 vom 21. März 2012 (Leuphana Gazette Nr. 05/12 vom 27. April 2012) in der nunmehr geltenden Fassung, unter Berücksichtigung der

- ersten Änderung vom 16. November 2016 (Leuphana Gazette (Leuphana Gazette Nr. 21/17 vom 6. Februar 2017)
- zweite Änderung vom TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. XX/20 vom TT. Monat JJJJ)

zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg vom 15. November 2017 (Leuphana Gazette Nr. 1/18 vom 11. Januar 2018), zuletzt geändert am TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. XX/20 vom TT. Monat JJJJ), bekannt.

Die Regeln der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg werden wie folgt ergänzt:

1) Studienabschluss:

Der Zugang zum Weiterbildungsstudiengang „Master in Auditing“ setzt einen qualifizierten ersten Abschluss in einem Studium voraus.

2) Berufserfahrung:

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen für den Zugang zum Studiengang Auditing eine einschlägige Berufserfahrung nachweisen, die den Anforderungen des § 3 Nr. 1 Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung (WPAAnV) in der jeweils geltenden Fassung entspricht (sog. „Praxiszeit“).

3) Sprachkenntnisse

Bewerberinnen und Bewerber müssen darüber hinaus besondere Englischkenntnisse nachweisen. Folgende zum Zeitpunkt der Bewerbung gültige Testergebnisse werden als ausreichend anerkannt:

- TOEFL internetbasiert mit mindestens 80 Punkten, computerbasiert mit mindestens 213 Punkten, papierbasiert mit mindestens 550 Punkten,
- IELTS (Academic Version) mit mindestens 6,0 Punkten,
- CAE/CPE mit mindestens Level C,
- TOEIC (Listening and Reading) mit mindestens 750 Punkten,
- Test des Fremdsprachenzentrums der Leuphana Universität Lüneburg mit äquivalentem Punktwert.

Auf Antrag und nach Einzelfallprüfung können auch anerkannt werden:

- Andere gängige Testverfahren mit äquivalentem Punktwert,
- dokumentierter Auslandsaufenthalt im englischsprachigen Ausland von mindestens 6 Monaten Dauer.

4) Besondere Zugangsprüfung

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen über die Anforderungen der Punkte 1 bis 3 sowie denen des § 4 Abs. 2 der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen hinaus gem. § 4 Abs. 4 der Ordnung über Zugang und Zulassung ihre fachliche Eignung durch den erfolgreichen Abschluss einer Zugangsprüfung die den Anforderungen des § 3 Nr. 2 WPAAnV in der jeweils geltenden Fassung entspricht, nachweisen.

Die Satzung über die Zugangsprüfung zum weiterbildenden Studiengang Master in Auditing enthält die spezifischen und verbindlichen Regelungen zur Zugangsprüfung und ist dieser fachspezifischen Anlage beigefügt.

Eine an einer anderen Hochschule zu einem nach § 8a WPO anerkannten Studiengang erfolgreich bestandene Zugangsprüfung, die den Anforderungen des § 3 Nr. 2 WPAAnV entspricht, wird als gleichwertig anerkannt.

5) Zulassungsausschuss

Für den Studiengang Master in Auditing wird gem. § 5 Abs. 3 der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen ein separater Zulassungsausschuss gebildet. Die Mitglieder des

Zulassungsausschusses wählen eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden. Die/der Vorsitzende soll Erfahrungen als Mitglied der Prüfungskommission für Wirtschaftsprüfer aufweisen. Ein weiteres Mitglied hat über die Berechtigung zum Richteramt zu verfügen.

6) Zulassungsverfahren

Übersteigt die Anzahl der zulassungsfähigen Bewerbenden die Anzahl der Studienplätze, erfolgt die Vergabe gemäß folgendem Verfahren. Das in der Zugangsprüfung erzielte Ergebnis wird im hochschuleigenen Auswahlverfahren als zentraler weiterer punkterelevanter Bereich im Rahmen des § 6 Abs. 1 der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg berücksichtigt. Insgesamt können max. 14 Punkte erreicht werden. Das Punktesystem gliedert sich wie folgt:

Zugangsprüfung	max. 6 Punkte
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Note 1 ▪ Note 2 ▪ Note 3 ▪ Note 4 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 6 Punkte ▪ 5 Punkte ▪ 4 Punkte ▪ 3 Punkte
Akademische Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers in ihrem oder seinem abgeschlossenen Studium	max. 4 Punkte
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Abschlussnote* 1 - 1,3 ▪ Abschlussnote* 1,4 - 1,6 ▪ Abschlussnote* 1,7 - 2,0 ▪ Abschlussnote * 2,1 - 2,5 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 4 Punkte ▪ 3 Punkte ▪ 2 Punkte ▪ 1 Punkt
Dauer und Leistung einer einschlägigen Leitungs-/Berufstätigkeit	max. 2 Punkte
<ul style="list-style-type: none"> ▪ bis zu einem Jahr Berufstätigkeit ▪ über ein Jahr Berufstätigkeit 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 1 Punkt ▪ 2 Punkte
Motivation für den Studiengang und nachgewiesenes gesellschaftliches Engagement; Eltern- und Pflegezeiten	max. 2 Punkte
<ul style="list-style-type: none"> ▪ freiwilliges soziales, ökologisches oder kulturelles Jahr bzw. mind. einjähriger geregelter Freiwilligendienst ▪ Zivildienst ▪ Insgesamt mind. 3-jährige ehrenamtliche Tätigkeit in sozialen oder anderen gesellschaftlich relevanten Bereichen ▪ Tätigkeit als <ul style="list-style-type: none"> ▪ gewähltes Mitglied eines Personal- oder Betriebsrates ▪ gewähltes Mitglied in Kommunalparlamenten (z. B. Gemeinde, Stadt-, Kreistag) oder ▪ gewähltes Landtags- oder Bundestagsmitglied ▪ Pflegezeiten von insgesamt über 1 Jahr ▪ Elternzeiten von über insgesamt 1 Jahr 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 1 Punkt ▪ 2 Punkte ▪ 1 Punkt ▪ 1 Punkt

* Abschlussnoten mit zwei Nachkommastellen, werden auf eine Nachkommastelle gerundet.

Satzung über die Zugangsprüfung zum weiterbildenden Masterstudiengang Master in Auditing (M.A.)

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen entsprechend den Vorgaben der fachspezifischen Anlage unter anderem ihre fachliche Eignung durch den erfolgreichen Abschluss einer Zugangsprüfung nachweisen.

Dieses vorausgeschickt, gelten für die Zugangsprüfung folgende Regelungen:

§ 1 Ziel und Zwecke der Zugangsprüfung

- (1) Die Zugangsprüfung soll eine breite wirtschaftswissenschaftliche Grundausbildung, die dem Niveau eines wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorstudiums entspricht, sicherstellen.
- (2) In der Zugangsprüfung müssen die Bewerberinnen und Bewerber das Kompetenzniveau des „Referenzrahmens für die Anerkennung von Studiengängen nach § 8a WPO und die Anerkennung von Studiengängen nach § 13 b WPO“, wie in der Anlage 1 zu dieser Satzung dargestellt, nachweisen.
- (3) Die zu erreichende Kompetenzausprägungen entsprechen den Anforderungen des § 2 Abs. 2 WPAnrV, wie in der Anlage 2 zu dieser Satzung dargestellt.

§ 2 Verfahrensablauf

- (1) Der Studiengang startet im Mai eines jeden Jahres. Die Bewerberinnen und Bewerber können die Zugangsprüfung an zwei Terminen ablegen. Der zweite Termin für die Zugangsprüfung findet nur statt, wenn nach der ersten Zugangsprüfung noch potentielle Studienplätze vorhanden sind.
- (2) Der erste Termin der Zugangsprüfung ist Anfang Januar eines jeden Jahres, der zweite Termin im Februar/März eines jeden Jahres.
- (3) Der Bewerbungszeitraum für die Zugangsprüfung im Januar eines jeden Jahres beginnt am 01. November und endet am 30. November des Vorjahres. Der Bewerbungszeitraum für die Zugangsprüfung im Februar/März eines jeden Jahres beginnt am 1. Februar und endet am 10. Februar desselben Jahres.
- (4) Die Termine der Zugangsprüfung werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht.

§ 3 Bewerbungsunterlagen

- (1) Die Bewerberinnen und Bewerber müssen mit dem Zulassungsantrag folgende Unterlagen einreichen:
 - Kopie der Hochschulzugangsberechtigung (oder Äquivalent),
 - Beglaubigte Zeugniskopie des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (soweit vorhanden mit Transcript of Records),
 - Nachweis besonderer Englischkenntnisse,
 - Formloses Motivations Schreiben,
 - Nachweise über die gemäß § 3 Nr. 1 WPAnrV erforderliche Praxiszeit inklusive Prüfungstätigkeit,
 - Freistellungszusage des Arbeitgebers,
 - Erklärung, ob die/der Studierende eine Prüfung in diesem oder in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem inhaltlich gleichen Studiengang an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren befindet,
 - Ggfs. Nachweis gesellschaftlichen Engagements sowie von Eltern- oder Pflegezeiten.
- (2) Der Zulassungsausschuss kann in begründeten Einzelfällen, die Nachreichung von Bewerbungsunterlagen zulassen.

§ 4 Zulassungsausschuss

- (1) Für den Studiengang Master in Auditing wird ein separater Zulassungsausschuss gem. § 5 Abs. 3 der Zugangs- und Zulassungsordnung gebildet.
- (2) Der Zulassungsausschuss des Studiengangs ist für die Aufgaben nach dieser Satzung zuständig.
- (3) Der Zulassungsausschuss berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung.
- (4) Die Prüfungstermine werden vom Zulassungsausschuss festgesetzt und den Bewerberinnen und Bewerbern rechtzeitig mit der Ladung zur Zugangsprüfung mitgeteilt.
- (5) Der Zulassungsausschuss bestimmt die in der Zugangsprüfung Aufsicht führenden Personen.

§ 5 Zulassung zur Zugangsprüfung

- (1) Zur Zugangsprüfung sind alle Bewerberinnen und Bewerber zuzulassen, die die in der fachspezifischen Anlage genannten Voraussetzungen erfüllen und ihre Bewerbungsunterlagen vollständig eingereicht haben.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerberinnen und Bewerber die geforderte Praxiszeit nach der aktuellen Fassung des § 3 WPAnrV nicht ab-

geleistet haben bzw. bis zum geforderten Zeitpunkt nicht ableisten werden können.

- (3) Die Nichtzulassung zur Zugangsprüfung ist den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

§ 6 Inhalt und Anforderungen der Zugangsprüfung

- (1) Inhalt und Anforderungen der mit der Zugangsprüfung zu erbringenden Prüfungsleistungen werden durch die Vorgaben des „Referenzrahmens für die Anerkennung von Studiengängen nach § 8a WPO und die Anerkennung von Studienleistungen nach § 13b WPO“ bestimmt. In der Zugangsprüfung Wirtschaftsrecht machen die Fächer Bürgerliches Recht und Handelsrecht höchstens 1/3 der Punkte aus.
- (2) Die Aufgaben der Zugangsprüfung werden durch eine zusätzliche Aufgabenkommission geprüft. Die/der Vorsitzende des Beirats des Studiengangs Auditing beruft gem. § 11 der Beiratssatzung (als Anlage beigefügt) drei Vertreterinnen/Vertreter aus den Berufsgruppen der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater und eine Lehrende/einen Lehrenden, davon mindestens ein Mitglied mit der Befähigung zum Richteramt, in die Aufgabenkommission der Studiengänge. Der Aufgabenkommission gehören daneben die Studiengangsleiterinnen/ Studiengangsleiter mit beratender Funktion an. Die Aufgabenkommission sichert die Qualität der Aufgaben in den schriftlichen Prüfungen in den schriftlichen Zugangsprüfungen. Die professoralen Mitglieder des Zulassungsausschusses legen den Mitgliedern der Aufgabenkommission spätestens drei Wochen vor den Prüfungsterminen die Aufgaben mit Lösungshinweisen unter Nennung der vorgesehenen Hilfsmittel zur Genehmigung vor. Die Aufgabenkommission trifft ihre Entscheidungen mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder. Die Aufgabenkommission hat das Recht, die vorgelegten Aufgaben im Einvernehmen mit dem Aufgabensteller zu ändern, soweit sie in Bezug auf Inhalt, Form oder Anforderungen nicht denen des Wirtschaftsprüfungsexamens entsprechen.
- (3) Die Zugangsprüfung ist in die vier im Referenzrahmen genannten Prüfungsbereiche A-D unterteilt.
- (4) In jeder Klausur werden zwei der Prüfungsbereiche A-D abgeprüft.
- (5) Die Bewerberinnen und Bewerber sind vor Beginn der Zulassungsprüfung über die Bestimmungen des § 14 zu belehren.

§ 7 Dauer der Zugangsprüfung

- (1) Die Zugangsprüfung besteht aus zwei schriftlichen Klausuren.
- (2) Jede Klausur umfasst drei Zeitstunden.
- (3) Die Klausuren werden an zwei Prüfungstagen unter Aufsicht geschrieben.

§ 8 Hilfsmittel

Die Bewerberinnen und Bewerbern ist die Benutzung von Gesetzestexten, IFRS und nicht programmierbaren Taschenrechnern gestattet.

§ 9 Nachteilsausgleich

- (1) Machen Bewerberinnen oder Bewerber glaubhaft, dass sie z.B. wegen länger andauernder körperlicher Behinderung oder chronischer Krankheit, nicht in der Lage sind, die Klausuren der Zugangsprüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so muss ihnen die Möglichkeit eingeräumt werden, die Klausuren in einer verlängerten Bearbeitungszeit zu erbringen.
- (2) Der Zulassungsausschuss entscheidet über den Nachteilsausgleich. Ein fachärztliches Attest kann verlangt werden.

§ 10 Bewertung der Zugangsprüfung

- (1) Die Prüfungsleistungen in den Prüfungsbereichen der Zugangsprüfung werden nach folgendem Bewertungsschema bewertet:

Note	Notenbezeichnung	Beschreibung	Einzelnote	Benotungsschema
Note 1	sehr gut	eine hervorragende Leistung	1,0	95 - 100,0%
Note 2	gut	eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung	1,5	88 - 94,9%
			2,0	81 - 87,9%
Note 3	befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird	2,5	74 - 80,9%
			3,0	67 - 73,9%
Note 4	ausreichend	eine Leistung, die abgesehen von einzelnen Mängeln durchschnittlichen Anforderungen entspricht	3,5	59 - 66,9%
			4,0	50 - 58,9%
Note 5	mangelhaft	eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung	4,5	40 - 49,9%
			5,0	30 - 39,9%
Note 6	ungenügend	eine völlig unbrauchbare Leistung	5,5	20 - 29,9%
			6,0	0 - 19,9%

Die Bewertung in halben Zwischennoten ist zulässig.

- (2) Bei der Ermittlung von Gesamtnoten bedeuten
- | | |
|--------------------|----------------|
| Note 1 | = sehr gut |
| Note 1,01 bis 2,00 | = gut |
| Note 2,01 bis 3,00 | = befriedigend |
| Note 3,01 bis 4,00 | = ausreichend |
| Note 4,01 bis 5,00 | = mangelhaft |
| Note 5,01 bis 6,00 | = ungenügend. |

Gesamtnoten errechnen sich aus der Summe der einzelnen Noten, geteilt durch deren Zahl.

- (3) Die Klausuren der Zugangsprüfung werden von zwei im Studiengang Lehrenden, die die oder der Vorsitzende des Zulassungsausschusses bestimmt, gesondert beurteilt und gemäß Abs. 1 bewertet; bei wirtschaftsrechtlichen Klausuren erfolgt dies durch zwei Juristen. Weichen die Bewertungen voneinander ab, wird das arithmetische Mittel als endgültige Note gebildet.
- (4) Zum Bestehen der Zugangsprüfung muss jeder Prüfungsbereich A- D mit der Note ausreichen (Note 4) bestanden werden. Dafür müssen die Bewerberinnen und Bewerber in jedem Prüfungsbereich mindestens 50% der Prüfungsaufgaben erfolgreich erbringen.
- (5) Das Gesamtergebnis wird vom Zulassungsausschuss aus den Noten der Prüfungsbereiche A- D berechnet.

§ 11 Bekanntgabe des Ergebnisses

- (1) Der Zulassungsausschuss teilt den erfolgreichen Bewerberinnen und Bewerbern das Ergebnis der Zugangsprüfung mit. Die Bewerberinnen und Bewerber haben innerhalb einer gesetzten Frist zu erklären, ob sie den Studienplatz annehmen.
- (2) Geht die Erklärung über die Annahme des Studienplatzes nicht fristgemäß ein, erlischt der Anspruch auf den Studienplatz. Darauf werden die Bewerberinnen und Bewerber hingewiesen.

- (3) Ist die Zugangsprüfung nicht bestanden, teilt der Zulassungsausschuss den Bewerberinnen und Bewerbern dieses schriftlich mit. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen. Auf Antrag sind den erfolglosen Bewerberinnen oder Bewerbern die Ergebnisse der Prüfungsbereiche mitzuteilen.

§ 12 Niederschrift

- (1) Über den Verlauf der Zugangsprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, in die aufzunehmen sind:
- Die Namen der Aufsichtspersonen
 - Die Namen der Bewerberinnen und Bewerber
 - Die Prüfungstermine und die an den Terminen abgeprüften Prüfungsbereiche
 - Bestätigung über die stattgefundene Belehrung über die Bestimmungen des § 14
 - Besondere Vorkommnisse.
- (2) Die Niederschrift ist von allen Aufsicht führenden Personen zu unterschreiben und dem Zulassungsausschuss zur Kenntnis zu geben.

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die Bewerberin oder der Bewerber ohne triftige Gründe
- zu einem der Prüfungstermin nicht erscheint
 - nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Zulassungsausschuss unverzüglich schriftlich und glaubwürdig angezeigt werden. Bei Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden Gründe anerkannt, entscheidet der Zulassungsausschuss, wann die Prüfung abzulegen oder fortzusetzen ist. Die bisherigen Ergebnisse sind anzurechnen.
- (3) Versucht eine Bewerberin oder ein Bewerber, das Ergebnis seiner Leistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, ist die Leistung als „nicht ausreichend“ zu bewerten. Wer sich eines Verstoßes gegen die Satzung über die Zugangsprüfung zum weiterbildenden Masterstudiengang Master in Auditing (M.A.) schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Zulassungsausschuss nach Anhörung der Bewerberin oder des Bewerbers. Bis zur Entscheidung des Zulassungsausschusses setzt die Bewerberin oder der Bewerber die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss der Bewerberin oder des Bewerbers zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

§ 14 Wiederholungsprüfung

- (1) Die Zugangsprüfung kann, wenn sie erstmalig nicht bestanden ist, einmal zu einem regulären Prüfungstermin wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.
- (2) Der Termin der Wiederholungsprüfung wird vom Zulassungsausschuss festgesetzt und den Bewerberinnen und Bewerbern rechtzeitig mit der Ladung zur Wiederholungsprüfung mitgeteilt.

§ 15 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten auf Antrag nach Abschluss der Zugangsprüfung unter Aufsicht Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen. Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des Gesamtergebnisses der Zugangsprüfung zu stellen.
- (2) Die Einsichtnahme ist in der Prüfungsakte zu vermerken.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ab Mai 2012 das Studium im weiterbildenden Masterstudiengang Master in Auditing (M.A.) an der Leuphana Universität Lüneburg aufnehmen.

Anlage 1: Anforderungen an den Inhalt der Zugangsprüfung gemäß Referenzrahmen für die Anerkennung von Studiengängen nach § 8a WPO und die Anerkennung von Studienleistungen nach § 13b WPO

	Kompetenzausprägung
A. Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht	
1. Rechnungslegung <ul style="list-style-type: none"> ▪ Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht ▪ Konzernabschluss und Konzernlagebericht ▪ Bericht über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen ▪ International anerkannte Rechnungslegungsgrundsätze ▪ Rechnungslegung in besonderen Fällen ▪ Jahresabschlussanalyse 	C
2. Prüfungsvorschriften für den Jahres- und Konzernabschluss, einschl. Lagebericht <ul style="list-style-type: none"> ▪ Rechtliche Vorschriften und Prüfungsstandards <ul style="list-style-type: none"> ▪ Prüfungsgegenstand und Prüfungsauftrag ▪ Prüfungsansatz und Prüfungsdurchführung ▪ Prüfungsbericht, Bestätigungsvermerk, Bescheinigungen ▪ Andere Reporting Aufträge 	C
3. Prüfungsvorschriften für weitere Prüfungen <ul style="list-style-type: none"> ▪ Sonstige gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen ▪ Andere betriebswirtschaftliche Prüfungen 	A
4a. Grundzüge der Informationstechnologie	C
4b. Prüfung der Informationstechnologie	A
5. Bewertung von Unternehmen und Unternehmensteilen	C
6. Berufsrecht	B

	Kompetenzausprägung
B. Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre	
1. Angewandte Betriebswirtschaftslehre <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kosten- und Leistungsrechnung ▪ Planungs- und Kontrollinstrumente ▪ Unternehmensführung und -organisation ▪ Unternehmensfinanzierung ▪ Investitionsrechnung ▪ Methodische Problemstellungen der externen Rechnungslegung, der Corporate Governance und der Unternehmensbewertung 	E
	C
2. Volkswirtschaftslehre <ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundlagen ▪ Mikroökonomik ▪ Makroökonomik ▪ Wirtschaftspolitik ▪ Grundzüge der Finanzwirtschaft ▪ Grundzüge anwendungsorientierter Mathematik und Statistik 	D
	D

	Kompetenzausprägung
C. Wirtschaftsrecht	
1. Grundzüge des Bürgerlichen Rechts, insb. Recht der Schuldverhältnisse und Sachenrecht	C
2. Grundzüge des Arbeitsrechts, intern. Privatrechts, Europarechts	A
3. Handelsrecht, insb. Handelsstand und -geschäfte einschließlich internationalem Kaufrecht	C
4. Gesellschaftsrecht (Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften, Recht der verbundenen Unternehmen), Corporate Governance und Grundzüge des Kapitalmarktrechts	C
5. Umwandlungsrecht	B
6. Grundzüge des Insolvenzrechts	C

	Kompetenzausprägung
D. Steuerrecht	
1. Abgabenordnung und Nebengesetze, Finanzgerichtsordnung	-
2. Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer	A
3. Bewertungsgesetz, Erbschaftsteuer, Grundsteuer	-
4. Umsatzsteuer, Grunderwerbsteuer	A
5. Umwandlungssteuerrecht	-
6. Grundzüge des internationalen Steuerrechts	-

Anlage 2: Aufstellung der in der Zugangsprüfung nachzuweisenden Kompetenzausprägungen gemäß § 2 Abs. 2 WPAnrV:

Kompetenzausprägung	
A	Grundwissen: Studierende können die wesentlichen Definitionen und können die herrschende Meinung wiedergeben.
B	Verständnis: Studierende können das Wissen ordnen und es systematisch wiedergeben. Probleme werden erkannt.
C	Anwendung: Studierende können das erworbene Wissen anwenden und eigene Berechnungen sowie Interpretationen erstellen. Einzelfälle können angemessen gelöst werden.
D	Analyse: Studierende können komplexe Problemstellungen erkennen und auf Basis der erworbenen Erfahrung analysieren.
E	Synthese: Studierende können korrigierend in Prozess eingreifen, neue Vorgehensweise entwickeln und Verbesserungsvorschläge unterbreiten.
F	Bewertung: Studierende können Werturteile abgeben, Vergleiche heranziehen und richtige Schussfolgerungen ziehen, sie können Prognosen erstellen und die eigenen Aussagen rechtfertigen.



Zweite Änderung der Anlage 10 Baurecht und Baumanagement zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg

Aufgrund von § 18 Abs. 8 und Abs. 14 NHG Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. September 2019 (Nds. GVBl. S. 261), hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am TT. Monat JJJJ die folgende erste Änderung der Anlage 10 vom 20. Juni 2012 (Leuphana Gazette Nr. 14/12 vom 31. August 2012) zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg vom 15. November 2017 (Leuphana Gazette Nr. 01/18 vom 11. Januar 2018), zuletzt geändert am TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. XX/20 vom TT. Monat JJJJ), beschlossen. Der Stiftungsrat hat die zweite Änderung der Anlage zur Ordnung gem. § 62 Abs. 4 NHG am TT. Monat JJJJ genehmigt.

ABSCHNITT I

Die Anlage 10 Baurecht und Baumanagement zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen wird wie folgt geändert:

Es wird folgender Bereich neu eingefügt:

„3) Zulassungsverfahren

Im Rahmen des Zulassungsverfahrens für den Studiengang Baurecht und Baumanagement können gem. § 6 Abs. 1 der Ordnung über den Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen max. 14 Punkte vergeben werden. Das Punktesystem gliedert sich wie folgt:

Akademische Leistungen der Bewerberin oder des Bewerber in ihrem oder seinen abgeschlossenen Studium

max. 6 Punkte

Abschlussnote* 1.0	6 Punkte
Abschlussnote* 1.1-1.3	5 Punkte
Abschlussnote* 1.4-1.6	4 Punkte
Abschlussnote* 1.7-1.9	3 Punkte
Abschlussnote* 2.0-2.2	2 Punkte
Abschlussnote* 2.3-2.5	1 Punkt

*Abschluss Noten mit zwei Nachkommastellen werden auf eine Nachkommastelle gerundet

Für Bewerber/innen mit einem Abschluss Staatsexamen Rechtswissenschaften gilt aufgrund des bekannten Bewertungsgefälles zu Absolventen/innen von Ingenieurs- und betriebswirtschaftlichen Studiengängen folgende Tabelle:



Akademische Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers in ihrem oder seinen abgeschlossenen Studium der Rechtswissenschaften

max. 6 Punkte

Abschlussnote* 1.0-2.0	6 Punkte
Abschlussnote* 2.1-2.3	5 Punkte
Abschlussnote* 2.4-2.6	4 Punkte
Abschlussnote* 2.7-2.9	3 Punkte
Abschlussnote* 3.0-3.2	2 Punkte
Abschlussnote* 3.3-3.5	1 Punkt

*Abschlussnoten mit 2 Nachkommastellen werden auf eine Nachkommastelle gerundet

Dauer und Leistung einer einschlägigen Leitungs- und Berufstätigkeit

max. 5 Punkte

Mehr als 6 Jahre	5 Punkte
4-6 Jahre	4 Punkte
3-4 Jahre	3 Punkte
1-2 Jahre	2 Punkt

Nachgewiesenes gesellschaftliches Engagement; Eltern- und Pflegezeiten

max. 3 Punkte

Gewähltes Mitglied in Kommunal-, Regional-, Bezirks- oder Nationalparlamenten	2 Punkte
Pflegezeiten von über einem Jahr	1 Punkt
Elternzeit von über einem Jahr	1 Punkt

ABSCHNITT II

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Bekanntgabe im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

“



Neubekanntmachung der Anlage 10 Baurecht und Baumanagement zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Anlage 10 vom 20. Juni 2012 (Leuphana Gazette Nr. 14/12 vom 31. August 2012) in der nunmehr geltenden Fassung, unter Berücksichtigung der

- ersten Änderung vom TT. Monat JJJ (Leuphana Gazette Nr. XX/20 vom TT. Monat JJJ)

zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg vom 15. November 2017 (Leuphana Gazette Nr. 01/18 vom 11. Januar 2018), zuletzt geändert am TT. Monat JJJ (Leuphana Gazette Nr. XX/20 vom TT. Monat JJJ), bekannt.

Die Regeln der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg werden wie folgt ergänzt:

1) Studienabschluss:

Der Zugang zum Weiterbildungsstudiengang „Baurecht und Baumanagement“ setzt einen ersten Abschluss in einem Studium der Rechtswissenschaft, Architektur, des Bauingenieurwesens, der sonstigen Ingenieurwissenschaften, der Wirtschafts- oder Umweltwissenschaften oder eines benachbarten Wissensgebiets voraus.

2) Berufserfahrung:

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen für den Zugang zum Weiterbildungsstudiengang „Baurecht und Baumanagement“ eine mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung nachweisen. Die Berufserfahrung gilt als einschlägig, wenn sie im Baubereich gesammelt und in der Regel nach dem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss erworben wurde. Über Ausnahmen entscheidet der Zulassungsausschuss auf begründeten Antrag.

3) Zulassungsverfahren

Im Rahmen des Zulassungsverfahrens für den Studiengang Baurecht und Baumanagement können gem. § 6 Abs. 1 der Ordnung über den Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen max. 14 Punkte vergeben werden. Das Punktesystem gliedert sich wie folgt:

Akademische Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers in ihrem oder seinen abgeschlossenen Studium **max. 6 Punkte**

Abschlussnote* 1.0	6 Punkte
Abschlussnote* 1.1-1.3	5 Punkte
Abschlussnote* 1.4-1.6	4 Punkte
Abschlussnote* 1.7-1.9	3 Punkte
Abschlussnote* 2.0-2.2	2 Punkte
Abschlussnote* 2.3-2.5	1 Punkt

*Abschluss Noten mit 2 Nachkommastellen werden auf 1 Nachkommastelle gerundet

Für Bewerber/innen mit einem Abschluss Staatsexamen Rechtswissenschaften gilt aufgrund des bekannten Bewertungsgefälles zu Absolventen/innen von Ingenieurs- und betriebswirtschaftlichen Studiengängen folgende Tabelle:

Akademische Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers in ihrem oder seinen abgeschlossenen Studium der Rechtswissenschaften **max. 6 Punkte**

Abschlussnote* 1.0-2.0	6 Punkte
Abschlussnote* 2.1-2.3	5 Punkte
Abschlussnote* 2.4-2.6	4 Punkte
Abschlussnote* 2.7-2.9	3 Punkte
Abschlussnote* 3.0-3.2	2 Punkte
Abschlussnote* 3.3-3.5	1 Punkt

*Abschlussnoten mit 2 Nachkommastellen werden auf 1 Nachkommastelle gerundet

Dauer und Leistung einer einschlägigen Leitungs- und Berufstätigkeit **max. 5 Punkte**

Mehr als 6 Jahre	5 Punkte
4-6 Jahre	4 Punkte
3-4 Jahre	3 Punkte
1-2 Jahre	2 Punkt

Nachgewiesenes gesellschaftliches Engagement; Eltern- und Pflegezeiten **max. 3 Punkte**

Gewähltes Mitglied in Kommunal-, Regional-, Bezirks- oder Nationalparlamenten	2 Punkte
---	----------



<u>Pflegezeiten von über einem Jahr</u>	<u>1 Punkt</u>
<u>Elternzeit von über einem Jahr</u>	<u>1 Punkt</u>

Dritte Änderung der Anlage 13 Wirtschaftsingenieurwissenschaften zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg

Aufgrund von § 18 Abs. 8 und Abs. 14 NHG Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. September 2019 (Nds. GVBl. S. 261), hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am TT. Monat JJJ die folgende dritte Änderung der Anlage 13 vom 12. Dezember 2012 (Leuphana Gazette Nr. 03/13 vom 20. März 2013), zuletzt geändert am 20. November 2019 (Leuphana Gazette Nr. 06/20 vom 15. Januar 2020), zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg vom 15. November 2017 (Leuphana Gazette Nr. 01/18 vom 11. Januar 2018), zuletzt geändert am TT. Monat JJJ (Leuphana Gazette Nr. XX/20 vom TT. Monat JJJ), beschlossen. Der Stiftungsrat hat die dritte Änderung der Anlage zur Ordnung gem. § 62 Abs. 4 NHG am TT. Monat JJJ genehmigt.

ABSCHNITT I

Die Anlage 13 Wirtschaftsingenieurwissenschaften zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

1. Im Titel der Anlage 13 wird die Angabe „Wirtschaftsingenieurwissenschaften“ durch „Wirtschaftsingenieurwesen“ ersetzt.
2. In Absatz (2) Berufserfahrung wird die Angabe „Beschäftigungsverhältnisse gelten als qualifiziert, wenn diese überwiegend Tätigkeiten zum Gegenstand hatten, die dem Qualifikationsniveau des jeweiligen Hochschulabschlusses entsprechen.“ durch „Darunter fallen insbesondere berufspraktische Erfahrungen aus folgenden Branchen: Automobilindustrie, Baugewerbe, Biotechnologie, Chemische Stoffe, Consulting, Dienstleistungsbranche, Elektrische und technische Geräte, Energieversorgung, Energiewirtschaft, Finanz- und Dienstleistungssektor, Grundstücks- und Wohnungswesen, Handel, IT-Branche, Land- und Forstwirtschaft, Lebensmittelindustrie, Logistikbranche, Luft- und Raumfahrt, Maschinenbau, Medizintechnik, Möbelindustrie, Pharmabranche, Schiffbau- und Meerestechnik, Telekommunikationsbranche, verarbeitendes Gewerbe, Verkehr und Lagerei, Wasser, Abwasser und Entsorgung.“ ersetzt.

ABSCHNITT II

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Bekanntgabe im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

Neubekanntmachung der Anlage 13 ~~Wirtschaftsingenieurwissenschaften~~ Wirtschaftsingenieurwesen zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Anlage 13 vom 12. Dezember 2012 (Leuphana Gazette Nr. 03/13 vom 20. März 2013) in der nunmehr geltenden Fassung, unter Berücksichtigung der

- ersten Änderung vom 18. Juni 2014 (Leuphana Gazette Nr. 27/14 vom 03. Dezember 2014) und der
- zweiten Änderung vom 20. November 2019 (Leuphana Gazette Nr. 06/20 vom 15. Januar 2020)
- dritten Änderung vom TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. XX/20 vom TT. Monat JJJJ)

zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg vom 15. November 2017 (Leuphana Gazette Nr. 01/18 vom 11. Januar 2018), zuletzt geändert am TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. XX/20 vom TT. Monat JJJJ), bekannt.

Die Regeln der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg werden wie folgt ergänzt:

(1) Studienabschluss

Grundsätzlich werden alle Abschlüsse in allen Fachrichtungen anerkannt. Für Bewerberinnen und Bewerber, die kein wirtschaftswissenschaftliches Studium (z.B. BWL, VWL, Wirtschaftsingenieurwesen, Wirtschaftsinformatik) abgeschlossen haben und keine überwiegend gleichwertigen Managementqualifikationen nachweisen können, ist die Teilnahme an einem Vorkurs „Betriebswirtschaftliche Grundlagen“ verpflichtend.

(2) Berufserfahrung

Die persönliche Eignung setzt eine mindestens einjährige für das Qualifikationsziel des Studiengangs einschlägige Berufserfahrung voraus, die in der Regel nach dem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss erworben wurde. Als einschlägige Berufserfahrung nach § 4 Abs. 2 Nr. b) gelten Erfahrungen aus hauptamtlichen qualifizierten (ggfs. auch freiberuflichen) Beschäftigungsverhältnissen. ~~Beschäftigungsverhältnisse gelten als qualifiziert, wenn diese überwiegend Tätigkeiten zum Gegenstand hatten, die dem Qualifikationsniveau des jeweiligen Hochschulabschlusses entsprechen.~~ Darunter fallen insbesondere berufspraktische Erfahrungen aus folgenden Branchen: Automobilindustrie, Baugewerbe, Biotechnologie, Chemische Stoffe, Consulting, Dienstleistungsbranche, Elektrische und technische Geräte, Energieversorgung, Energiewirtschaft, Finanz- und Dienstleistungssektor, Grundstücks- und Wohnungswesen, Handel, IT-Branche, Land- und Forstwirtschaft, Lebensmittelindustrie, Logistikbranche, Luft- und Raumfahrt, Maschinenbau, Medizintechnik, Möbelindustrie, Pharmabranche, Schiffbau- und Meerestechnik, Telekommunikationsbranche, verarbeitendes Gewerbe, Verkehr und Lagerei, Wasser, Abwasser und Entsorgung.

Anlage 17 Data Science zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg

Aufgrund von § 18 Abs. 8 und Abs. 14 NHG Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. September 2019 (Nds. GVBl. S. 261), hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am TT. Monat JJJJ die Anlage 17 zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg vom 15. November 2017 (Leuphana Gazette Nr. 01/18 vom 11. Januar 2018), zuletzt geändert am TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. XX/20 vom TT. Monat JJJJ), beschlossen. Der Stiftungsrat hat die Anlage zur Ordnung gem. § 62 Abs. 4 NHG am TT. Monat JJJJ genehmigt. Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Anlage bekannt.

Die Regeln der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden berufsspezifischen weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg werden wie folgt ergänzt:

1) Studienabschluss

Es werden Bachelorabschlüsse oder mindestens gleichwertige Abschlüsse in allen Fachrichtungen anerkannt.

2) Berufserfahrung

Die persönliche Eignung setzt eine mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung voraus. Als einschlägige Berufserfahrung gem. § 4 gelten insbesondere Erfahrungen

- aus hauptamtlichen qualifizierten, ehrenamtlichen (ggfs. auch freiberuflichen) Beschäftigungsverhältnissen,
- aus einer fachnahen Berufsausbildung,
- aus einem Referendariat und/oder Volontariat,
- aus Vollzeitpraktika, die gleichwertig mit einer hauptamtlichen Beschäftigung sind.

Beschäftigungsverhältnisse gelten als qualifiziert, wenn diese überwiegend Tätigkeiten zum Gegenstand hatten, die dem Qualifikationsniveau des jeweiligen Hochschulabschlusses entsprechen.

3) Sprachkenntnisse

Bewerber*innen müssen darüber hinaus besondere Englischkenntnisse nachweisen. Folgende zum Zeitpunkt der Bewerbung gültige Testergebnisse werden als ausreichend anerkannt:

- Mindestens 750 Punkte im "Test of English for International Communication" (TOEIC),
- Mindestens 80 Punkte im internetbasierten "Test of English as a Foreign Language" (TOEFL IBT),
- Mindestens 567 Punkte im papierbasierten "Test of English as a Foreign Language" (TOEFL PBT),

- Mindestens 5.5 Punkte im Test nach dem "International English Language Testing System" (IELTS) in der Academic Version,
- Mindestnote C im "Cambridge First Certificate" (FCE) bzw. mindestens äquivalentes Sprachniveau im "Cambridge Advanced English" (CAE) oder im "Cambridge Proficiency English" (CPE)

Auf Antrag und nach Einzelfallprüfung können auch anerkannt werden:

- andere gängige Testverfahren mit äquivalentem Punktwert,
- dokumentierter Auslandsaufenthalt im englischsprachigen Ausland von mindestens 6 Monaten Dauer,
- englischsprachige Publikation in einem anerkannten Wissenschaftsmedium,
- rein englischsprachiges Hochschulstudium (in Vollzeit im In- oder Ausland) von mindestens einem Semester Dauer mit erfolgreich absolvierter Prüfungsleistung.

In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag und nach Einzelfallprüfung auch anerkannt werden:

- Telefoninterview und Essay in englischer Sprache (Abnahme durch entsprechend qualifizierte Mitarbeiter*innen der Leuphana Universität Lüneburg).

Bewerberinnen und Bewerber mit der Muttersprache Englisch müssen diesen Nachweis nicht erbringen.

4) Zulassungsverfahren

Im Rahmen des Zulassungsverfahrens für den Masterstudiengang „Data Science“ können gem. § 6 Abs. 1 der Ordnung über den Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen max. 14 Punkte vergeben werden. Das Punktesystem gliedert sich wie folgt:

Akademische Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers in ihrem oder seinem abgeschlossenen Studium	max. 6 Punkte
Abschlussnote* 1.0	6 Punkte
Abschlussnote 1.1-1.3	5 Punkte
Abschlussnote 1.4-1.6	4 Punkte
Abschlussnote 1.7-1.9	3 Punkte
Abschlussnote 2.0-2.2	2 Punkte
Abschlussnote 2.3-2.5	1 Punkt

*Abschlussnoten werden auf eine Nachkommastelle gerundet

Dauer und Leistung einer einschlägigen Leitungs-/Berufstätigkeit	max. 5 Punkte
Mehr als 10 Jahre	5 Punkte
8-9 Jahre	4 Punkte

6-7 Jahre	3 Punkte
4-5 Jahre	2 Punkte
2-3 Jahre	1 Punkt

Nachgewiesenes gesellschaftliches Engagement; Eltern- und Pflegezeiten	max. 3 Punkte
Insgesamt mind. 3-jährige ehrenamtliche Tätigkeit	2 Punkte
Aktive Mitgliedschaft in fachrelevanten Initiativen oder Verbänden	2 Punkte
Pflegezeiten von über einem Jahr	1 Punkt
Elternzeit von über einem Jahr	1 Punkt

Vierte Änderung der Ordnung über Zugang und Zulassung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Aufgrund von § 18 Abs. 8 und Abs. 14 NHG Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. September 2019 (Nds. GVBl. S. 261), hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am TT. Monat JJJ die folgende vierte Änderung der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg vom 21. April 2010 (Leuphana Gazette Nr. 14/10 vom 30. August 2010), zuletzt geändert am 19. Juni 2019 (Leuphana Gazette Nr. 41/19 vom 18. September 2019), beschlossen. Der Stiftungsrat hat die vierte Änderung der Ordnung gem. § 62 Abs. 4 NHG am TT. Monat JJJ genehmigt.

ABSCHNITT I

Die Ordnung über Zugang und Zulassung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „§ 4 der Hochschul-VergabeVO“ wird durch „§ 22 Niedersächsische Hochschulzulassungsverordnung (NHZVO)“ ersetzt.
 - b) Die Angabe „2“ wird durch „6“ ersetzt.
 - c) Nach „vergeben.“ wird der Satz „Eine Wartezeit kann nur noch im Umfang von bis zu sieben Semestern berücksichtigt werden (gem. § 5 Abs. 10 NHZG).“ eingefügt.
2. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „(§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2b NHZG)“ wird gestrichen.
 - b) Die Angabe „überwiegende“ wird durch „eine erhebliche“ ersetzt.
 - c) Die Angabe „(gem. § 5 Abs. 2 Satz 1, Nr. 2b)“ wird durch „(gem. § 5 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 NHZG)“ ersetzt.
 - d) Unter 2. wird die Angabe „20“ durch „40“ ersetzt.
 - e) Der Punkt 3. „3. Schriftliche Motivationserhebung für den Studiengang (max. 20 Punkte).“ wird gestrichen.
3. In § 6 Abs. 4 wird nach „werden.“ Der Satz „Dabei sind allein die abschließend genannten gesetzlichen Eignungskriterien in Anwendung zu bringen.“ eingefügt.

ABSCHNITT II

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Bekanntgabe im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

Neubekanntgabe der Ordnung über Zugang und Zulassung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg vom 21. April 2010 (Leuphana Gazette Nr. 14/10 vom 30. August 2010) in der nunmehr geltenden Fassung, unter Berücksichtigung der

- ersten Änderung vom 20. Juni 2012 (Leuphana Gazette Nr. 20/12 vom 23. November 2012)
- zweiten Änderung vom 21. Juni 2017 (Leuphana Gazette Nr. 64/17 vom 24. Juli 2017)
- dritten Änderung vom 19. Juni 2019 (Leuphana Gazette Nr. 41/19 vom 18. September 2019)
- vierten Änderung vom TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. XX/20 vom TT. Monat JJJJ)

bekannt.

§ 1 Geltungsbereich der Ordnung

¹Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zu allen fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengängen in der Professional School der Leuphana Universität Lüneburg. ²Nicht davon erfasst sind Zugang und Zulassung zu allen übrigen Studiengängen der Leuphana Universität Lüneburg, insbesondere den Bachelor-Studiengängen im College („Leuphana-Bachelor“) und denjenigen Bachelor-Studiengängen, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden.

§ 2 Zulassungszahl und Aufnahmetermin

- (1) Die Zahl der in den Studiengängen höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber (Zulassungszahl) ergibt sich für alle als zulassungsbeschränkt ausgewiesenen berufsbegleitenden Bachelor-Studiengänge der Leuphana Universität Lüneburg aus der jeweiligen ZulassungszahlenVO des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur.
- (2) Die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern erfolgt für den jeweiligen berufsbegleitenden Bachelor-Studiengang zu dem vom Präsidium festgesetzten und auf der Website der Leuphana Universität Lüneburg veröffentlichten Aufnahmetermin.

§ 3 Zulassungsantrag, Bewerbungsfristen

- (1) Der Zulassungsantrag für das Wintersemester muss bei der Leuphana Universität Lüneburg spätestens bis zum 15. Juli eingegangen sein; für das Sommersemester bis zum 15. Januar.
- (2) Die Professional School der Leuphana Universität Lüneburg bestimmt die Form des Zulassungsantrages, in dem auch Art, Umfang und Form der mindestens beizufügenden Unterlagen genannt werden.
- (3) ¹Bewerberinnen und Bewerber, welche die Bewerbungsfrist versäumen oder den Zulassungsantrag nicht formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen stellen, sind vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen. ²Sind nach Ablauf der Bewerbungsfrist weniger Bewerbungen eingegangen, als Studienplätze zur Verfügung stehen oder bleiben nach Abschluss des Zulassungsverfahrens gem. § 8 noch Studienplätze frei, können auch verspätet eingegangene Bewerbungen, welche die Zugangsvoraussetzungen nach § 4 erfüllen, bis zur Ausschöpfung der Kapazität in der Reihenfolge ihres Eingangs am Zulassungsverfahren teilnehmen.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugang zu den berufsbegleitenden Bachelor-Studiengängen in der Professional School der Leuphana Universität Lüneburg haben gem. § 18 Abs. 6 NHG nur diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, die
1. über eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 18 Abs. 1 S. 2 NHG,
 2. nach Maßgabe der jeweiligen Fachspezifischen Anlage:
 - a) über eine abgeschlossene fachlich einschlägige Berufsausbildung, wobei in begründeten Einzelfällen an deren Stelle ein fachlich einschlägiger akademischer Abschluss anerkannt werden kann, sowie eine anschließende bezüglich Dauer und Berufsfeld einschlägige, mindestens jedoch einjährige Berufserfahrung, oder
 - b) über eine bezüglich Dauer und Berufsfeld zu konkretisierende einschlägige, mindestens jedoch einjährige Berufserfahrung sowie den Abschluss eines fachlich einschlägigen Qualifizierungsangebots, sofern dessen Inhalte nicht bereits im Rahmen einer nachzuweisenden Berufsausbildung erworben worden sind,
Näheres zu a) und b) regeln die jeweiligen Fachspezifischen Anlagen,
 3. über ein (ggf. in der jeweiligen Fachspezifischen Anlage näher definiertes, u.U. auch freiberufliches) Beschäftigungsverhältnis im Umfang von mindestens der Hälfte einer Vollbeschäftigung sowie
 4. ggf. über weitere berufsbezogene Kenntnisse und Fertigkeiten und/oder besondere fremdsprachliche Kenntnisse nach Maßgabe der jeweiligen Fachspezifischen Anlage zu dieser Ordnung, verfügen.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschulreife sind gem. § 18 Abs. 3 NHG dann zugangsberechtigt, wenn sie ihre Fachrichtung an der Universität fortsetzen. ²Andernfalls erhalten sie nur dann Zugang, wenn sie über die Zugangsvoraussetzungen des Abs. 1 hinaus hinreichende Kenntnisse in Mathematik, Deutsch und – falls im Abschlusszeugnis ausgewiesen – in einem naturwissenschaftlichen, technischen oder geisteswissenschaftlichen Fach nachweisen. ³Diese Kenntnisse werden mit der Durchschnittsnote von „3,0“ (gemittelt aus der Abschlussnote der in Satz 2 genannten drei Fächer in der HZB) nachgewiesen.
- (3) ¹Ausländische Studienbewerberinnen und -bewerber, welche die Zugangsbedingungen des Abs. 1 erfüllen, erhalten Zugang, wenn sie zudem die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nachweisen. ²Diese sind durch den Abschluss der "Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)" oder ein in der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Universität Lüneburg definiertes Äquivalent zu erbringen.
- (4) Für künstlerische oder künstlerisch-wissenschaftliche Studiengänge ist gem. § 18 Abs. 5 NHG eine besondere künstlerische Befähigung nachzuweisen; das Nähere regelt die entsprechende Fachspezifische Anlage zu dieser Ordnung.
- (5) Für berufsbegleitende Bachelor-Studiengänge, die in Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern für einen nach studiengangsspezifischen Kriterien bestimmbaren Teilnehmerkreis angeboten werden, können in der entsprechenden Fachspezifischen Anlage zu dieser Ordnung besondere, von den Regelungen des Abs. 1 Nr. 2 und 3 abweichende Zugangsvoraussetzungen festgelegt werden, sofern dies mit höherrangigem Recht vereinbar ist.
- (6) Die Zugangsvoraussetzungen der Abs. 1 bis 5 sind grundsätzlich zum Zeitpunkt der Bewerbung, im Einzelfall nach Ermessensentscheidung des Zulassungsausschusses gem. § 5, spätestens aber bis zum Aufnahmetag gem. § 2 Abs. 2 nachzuweisen.

§ 5 Zulassungsausschuss

- (1) ¹Für die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen und die Durchführung des Zulassungs- und Auswahlverfahrens wird für einen oder mehrere berufsbegleitende Bachelorstudiengänge ein Zulassungsausschuss gebildet. ²Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch das Präsidium eingesetzt. ³Dem Zulassungsausschuss sollen mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder, darunter der Studiengangsleiter des jeweiligen Studiengangs sowie weitere Lehrpersonen angehören. ⁴Abweichend davon kann die Leitung der Professional School die Aufgaben des Zulassungsausschusses auch dem Prüfungsausschuss gem. § 6 der Rahmenprüfungsordnung übertragen.
- (2) ¹Der Zulassungsausschuss kann den Studierendenservice oder eine ähnlich geeignete Stelle mit der Prüfung der Zugangsvoraussetzungen der eingegangenen Bewerbungen beauftragen. ²Im Zweifelsfall entscheidet der Zulassungsausschuss abschließend, ob der Nachweis ausreicht.
- (3) ¹Der Zulassungsausschuss kann den Studierendenservice oder eine ähnlich geeignete Stelle im Rahmen des Zulassungsverfahrens gem. § 6 auch mit der Bewertung der Eignungskriterien Nr. 1 und 2 des Abs. 2 beauftragen. ²Die Bewertung des Eignungskriteriums Nr. 3 des Abs. 2 erfolgt durch den Zulassungsausschuss.

§ 6 Zulassungsverfahren

- (1) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, welche die Zugangsvoraussetzungen gem. § 4 für einen Studiengang erfüllen, die Zulassungszahl, so werden die nach Abzug der Vorabquoten gem. ~~§ 4 der HochschulvergabeVO~~ § 22 Niedersächsische Hochschulzulassungsverordnung (NHZVO) zur Verfügung stehenden Studienplätze durch den Zulassungsausschuss zu 10% nach Wartezeit und zu 90% nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens (gem. § 5 Abs. ~~6~~ Satz 1 NHZG) vergeben. Eine Wartezeit kann nur noch im Umfang von bis zu sieben Semestern berücksichtigt werden (gem. § 5 Abs. 10 NHZG).
- (2) Das hochschuleigene Auswahlverfahren kombiniert verschiedene Eignungskriterien mit der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (~~§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2b NHZG~~), wobei der Durchschnittsnote überwiegende eine erhebliche Bedeutung für die Auswahlentscheidung zukommt (Punktesystem) (gem. § 5 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 Nr. 2b NHZG):
 1. Im Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) dokumentierte Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers (max. 60 Punkte gem. Anlage 1),
 2. Praktische Tätigkeiten und studienrelevante außerschulische Leistungen (max. ~~4~~20 Punkte gem. Fachspezifischer Anlage),
3. Schriftliche Motivationserhebung für den Studiengang (max. 20 Punkte)
- (3) ¹Anhand der gem. Abs. 2 erreichten Punktzahl wird eine Rangliste für die Zulassung erstellt. ²Die zur Verfügung stehenden Studienplätze werden ggf. mit einer angemessenen Überbuchungsquote an die rangbesten Bewerberinnen und Bewerber vergeben. ³In Fällen der Ranggleichheit entscheidet das Los. ⁴Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Leuphana Universität Lüneburg unberührt.
- (4) Für berufsbegleitende Bachelor-Studiengänge, die in Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern für einen nach studiengangsspezifischen Kriterien bestimmbaren Teilnehmerkreis angeboten werden, kann in der Fachspezifischen Anlage ein von Abs. 1 abweichendes oder dieses ergänzendes Zulassungsverfahren festgelegt

werden. Dabei sind allein die abschließend genannten gesetzlichen Eignungskriterien in Anwendung zu bringen.

§ 7 Bescheide

- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In dem Zulassungsbescheid wird ein Termin festgelegt, bis zu diesem die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich erklären muss, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Die Zulassung für ein höheres Semester kann von dem Bestehen einer Einstufungsprüfung nach Maßgabe der jeweiligen Fachspezifischen Anlage zu dieser Ordnung abhängig gemacht werden.
- (3) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. ²In dem Ablehnungsbescheid sind im Fall der gem. § 4 erfüllten Zugangsvoraussetzungen und soweit ein Auswahlverfahren nach § 6 durchgeführt wurde, der von der Bewerberin oder dem Bewerber erreichte Rangplatz sowie der Rangplatz anzugeben, bis zu dem noch eine Zulassung erfolgte.
- (4) Der Zulassungsausschuss kann den Studierendenservice mit der Erstellung und dem Versand der Bescheide beauftragen.

§ 8 Nachrückverfahren

Nehmen nicht alle der nach § 6 zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber den Studienplatz innerhalb der gesetzten Frist an, werden in entsprechender Zahl aus dem Kreise der Bewerberinnen und Bewerber, die zunächst gemäß § 7 Abs. 2 einen Ablehnungsbescheid erhalten haben, weitere Bewerberinnen und Bewerber in der Rangfolge der von ihnen erreichten Rangplätze zugelassen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Stiftungsrat am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

ANLAGE I

Anlage 1: Durchschnittsnote der HZB (Punkteberechnung für das hochschuleigene Zulassungsverfahren)

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen

2.1 Musik in der Kindheit

2.2 Soziale Arbeit für Erzieherinnen und Erzieher

2.3

2.4 Betriebswirtschaftslehre

Zweite Änderung der Anlage 2.1 Musik in der Kindheit zur Ordnung über Zugang und Zulassung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Aufgrund von § 18 Abs. 8 und Abs. 14 NHG Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. September 2019 (Nds. GVBl. S. 261), hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am TT. Monat JJJ die folgende zweite Änderung der Anlage 2.1 vom 13.07.2011 (Leuphana Gazette Nr. 14/10 vom 30.08.2010), zuletzt geändert am 20. Juni 2012 (Leuphana Gazette Nr. 20/12 vom 23. November 2012) zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg vom 21. April 2010 (Leuphana Gazette Nr. 14/10 vom 30. August 2010), zuletzt geändert am TT. Monat JJJ (Leuphana Gazette Nr. XX/20 vom TT. Monat JJJ), beschlossen. Der Stiftungsrat hat die zweite Änderung der Anlage gem. § 62 Abs. 4 NHG am TT. Monat JJJ genehmigt.

ABSCHNITT I

Die Anlage 2.1 Musik in der Kindheit zur Ordnung über Zugang und Zulassung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

1. Die Übersichtstabelle zu § 6 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Titel der dritten Spalte wird die Angabe „15“ durch „40“ ersetzt.
 - b) In der Zeile „Studienrelevante Berufstätigkeit im Ausland“ wird in der dritten Spalte die Angabe „3“ durch „6“ ersetzt.
 - c) In der Zeile „Berufstätigkeit in einem studienrelevanten Berufsfeld“ wird in der dritten Spalte
 - ab einer Berufstätigkeit von 10 Jahren die Angabe „4“ durch „8“ ersetzt
 - ab einer Berufstätigkeit von 5 Jahren die Angabe „3“ durch „6“ ersetzt.
 - d) In der Zeile „Leitungstätigkeit in einem studienrelevanten Berufsfeld“ wird in der dritten Spalte
 - ab einer Leitungstätigkeit von 3 Jahren die Angabe „3“ durch „6“ ersetzt
 - ab einer Leitungstätigkeit von 1 Jahr die Angabe „2“ durch „4“ ersetzt.
 - e) In der Zeile „berufsfeldbezogene Weiterbildungen“ wird in der dritten Spalte
 - bei „studienrelevante Lehrgänge ab 150 Stunden“ die Angabe „3“ durch „6“ und „6“ durch „12“ ersetzt
 - bei „studienrelevante Lehrgänge ab 50 Stunden“ die Angabe „1 Punkt“ durch „2 Punkte“ und „2“ durch „4“ ersetzt.
 - f) In der Zeile „Besonderes soziales, gesellschaftliches, berufliches oder politisches Engagement“ wird in der dritten Spalte
 - bei „freiwilliges soziales, ökologisches oder kulturelles Jahr bzw. mind. einjähriger geregelter Freiwilligendienst“ die Angabe „5“ durch „10“ ersetzt
 - bei „Engagement in Berufsverbänden oder gewähltes Mitglied eines Betriebs- bzw. Personalrats“ die Angabe „4“ durch „8“ ersetzt
 - bei „Tätigkeit als gewähltes Mitglied in Kommunalparlamenten (z. B. Gemeinde, Stadt-, Kreistag)“ die Angabe „5“ durch „10“ ersetzt
 - bei „Tätigkeit als gewähltes Landtags- oder Bundestagsmitglied“ die Angabe „7“ durch „14“ ersetzt.
 - g) In der Zeile „Preisträger/innen bei studienrelevanten Wettbewerben“ wird in der dritten Spalte
 - die Angabe „5“ durch „10“ ersetzt



- die Angabe „7“ durch „14“ ersetzt.
- h) In der Zeile „Besonderes künstlerisches und musikalisches Engagement“ wird in der dritten Spalte
 - bei „mindestens dreijährige aktive Mitwirkung in einem Ensemble (Band/Chor/Orchester)“ die Angabe „3“ durch „6“ ersetzt
 - bei „Veröffentlichung von Tonträgern oder herausragende, mindestens dreijährige und belegte Tätigkeit als Solist oder Singer-Songwriter (Platten- oder Konzertkritiken)“ die Angabe „5“ durch „10“ ersetzt
 - bei „Veröffentlichung von Musik-Fachliteratur (z. B. Songbuch)“ die Angabe „5“ durch „10“ ersetzt
 - bei „mindestens zweijährige musikpädagogische Arbeit in einer sozialen oder Bildungseinrichtung (Bestätigung durch Arbeitgeber)“ die Angabe „3“ durch „6“ ersetzt.

ABSCHNITT II

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Bekanntgabe im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

Neubekanntmachung der Anlage 2.1 Musik in der Kindheit zur Ordnung über Zugang und Zulassung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Anlage 2.1 Musik in der Kindheit vom 13.07.2011 (Leuphana Gazette Nr. 14/10 vom 30.08.2010) in der nunmehr geltenden Fassung, unter Berücksichtigung der

- ersten Änderung vom 20. Juni 2012 (Leuphana Gazette Nr. 20/12 vom 23. November 2012)
- zweiten Änderung vom TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. XX/20 vom TT. Monat JJJJ)

zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg vom 21. April 2010 (Leuphana Gazette Nr. 14/10 vom 30. August 2010), zuletzt geändert am TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. XX/20 vom TT. Monat JJJJ), bekannt.

Die Regeln der Ordnung über Zugang und Zulassung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg werden wie folgt ergänzt:

I. Besondere Zugangsvoraussetzungen

Besondere Zugangsvoraussetzungen für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang "Musik in der Kindheit" sind

- gem. § 4 Abs. 1 Nr. 2 eine abgeschlossene Berufsausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin/zum staatlich anerkannten Erzieher sowie eine anschließende mindestens dreijährige Berufserfahrung (Das Berufspraktikum zur staatlich anerkannten Erzieherin/zum staatlich anerkannten Erzieher wird auf diese Zeit angerechnet.) sowie
- gem. § 4 Abs. 4 der Nachweis einer besonderen künstlerischen Befähigung durch Bestehen einer entsprechenden Eignungsprüfung der Leuphana Universität Lüneburg (siehe II.).

II. Eignungsprüfung

(1) Die besondere künstlerische Befähigung ist durch eine Prüfung nachzuweisen. Die Eignungsprüfung findet in der Regel einmal jährlich statt. Hierzu wird vom Zulassungsausschuss gemäß § 5 ein Termin festgelegt und in geeigneter Weise bekannt gemacht.

(2) Die Befähigungsprüfung wird von der Professional School durchgeführt. Hierfür setzt das zuständige Präsidiumsmitglied die erforderliche Anzahl von Prüfungskommissionen ein. Jede Kommission besteht aus zwei hauptamtlich oder hauptberuflich Lehrenden des Faches Musik. Nebenamtlich Lehrende können in Ausnahmefällen Mitglieder von Prüfungskommissionen werden, wenn sie mindestens 1 Jahr an der Leuphana Universität Lüneburg lehrend tätig waren und das erste Staatsexamen für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen mit dem Fach Musik oder eine mindestens gleichwertige Prüfung abgelegt haben. Mindestens 1 Mitglied muss zur selbstständigen Lehre berechtigt sein.

(3) Die Teilnahme an der Prüfung ist nur auf schriftlichen Antrag möglich. Dieser muss bis zwei Wochen vor dem gemäß Abs. 1 festgelegten Termin der Eignungsprüfung bei der Universität eingegangen sein. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf, aus dem der künstlerische Werdegang hervorgeht und
2. die Angabe, mit welchem(n) Instrument(en) der musikalische Vortrag erfolgen soll.

(4) Über die Zulassung zur künstlerischen Prüfung entscheidet der Zulassungsausschuss gemäß § 5. Zur Befähigungsprüfung wird nicht zugelassen, wer die Voraussetzungen nach Abs. 3 nicht nachweist oder die Befähigungsprüfung bereits einmal erfolglos wiederholt hat. Hierüber wird ein schriftlicher Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung erteilt.

(5) Die Prüfung erstreckt sich auf folgende künstlerische Aufgabenstellungen:

1. Klausur: Gehörbildung und elementare Musiktheorie (Zeit: 45 Minuten), sowie

2. Musikalischer Vortrag nach eigener Wahl mit mindestens einem Gesangsstück (Zeit: 10 Minuten).

(6) Die Prüfung findet vor den beiden Mitgliedern der Prüfungskommission statt. Auf Grund der einzelnen Prüfungsleistungen entscheidet die Prüfungskommission, ob eine besondere künstlerische Befähigung im Fach Musik nachgewiesen ist. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen von den Mitgliedern der Prüfungskommission mit insgesamt „bestanden“ bewertet worden sind. Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von beiden Prüfenden zu unterzeichnen ist. Über die festgestellte besondere künstlerische Befähigung wird eine Bescheinigung erteilt, die das Datum der Eignungsprüfung trägt. Der Nachweis gilt für die Immatrikulationstermine der folgenden zwei Jahre. Ist die Prüfung nicht bestanden, wird ein mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehener Bescheid erstellt. Erfolgreiche Bewerberinnen und Bewerber können die Befähigungsprüfung einmal wiederholen.

(7) Prüfungs- und Studienleistungen, die an anderen Hochschulen mit vergleichbaren Studiengängen oder auf ähnliche Weise erbracht worden sind, können auf entsprechenden Antrag, der gemeinsam mit den Unterlagen gemäß Abs. 3 einzureichen ist, ganz oder teilweise als Nachweis der besonderen künstlerischen Befähigung anerkannt werden. Entsprechendes gilt für Leistungsnachweise von Konservatorien und vergleichbaren Ausbildungsstätten. Der Zulassungsausschuss gemäß § 5 entscheidet über die Anerkennung und erteilt hierüber einen entsprechenden Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

III. Punkteberechnung für das hochschuleigene Zulassungsverfahren:
Praktische Tätigkeiten und studienrelevante außerschulische Leistungen gem. § 6 Abs. 2 Nr. 2

Praktische Tätigkeiten	Nachweis	insgesamt maximal 15 40 Punkte
Studienrelevante Berufstätigkeit im Ausland	- mindestens sechsmonatige berufliche Tätigkeit in einem studienrelevanten Berufsfeld im Ausland	3 6 Punkte
Berufstätigkeit in einem studienrelevanten Berufsfeld	- ab einer Berufstätigkeit von 10 Jahren - ab einer Berufstätigkeit von 5 Jahren	4 8 Punkte 3 6 Punkte
Leitungstätigkeit in einem studienrelevanten Berufsfeld	- ab einer Leitungstätigkeit von 3 Jahren - ab einer Leitungstätigkeit von 1 Jahr	3 6 Punkte 2 4 Punkte
berufsfeldbezogene Weiterbildungen	- studienrelevante Lehrgänge ab 150 Stunden - studienrelevante Lehrgänge ab 50 Stunden	je 3 6 Punkte (bis zu 6 12) je 2 4 Punkte (bis zu 4 8)
Studienrelevante außerschulische Leistungen	Nachweis	
Besonderes soziales, gesellschaftliches, berufliches oder politisches Engagement	- freiwilliges soziales, ökologisches oder kulturelles Jahr bzw. mind. einjähriger geregelter Freiwilligendienst	5 10 Punkte
	- Engagement in Berufsverbänden oder gewähltes Mitglied eines Betriebs- bzw. Personalrats.	4 8 Punkte
	- Tätigkeit als - gewähltes Mitglied in Kommunalparlamenten (z. B. Gemeinde, Stadt-, Kreistag) <u>oder</u> - gewähltes Landtags- oder Bundestagsmitglied	5 10 Punkte 7 14 Punkte
Preisträger/innen bei studienrelevanten Wettbewerben	- Preisträger/innen von Wettbewerben oder Bandcontests (öffentlich anerkannt und gefördert) wie z. B. Contests auf nationaler Ebene und auf Landesebene (z. B. Jugend musiziert, Deutscher Rockmusikerverband oder Creole Bundeswettbewerb)	5 10 Punkte (Landesebene) 7 14 Punkte (Bundesebene)
Besonderes künstlerisches und musikalisches Engagement	- mindestens dreijährige aktive Mitwirkung in einem Ensemble (Band/Chor/Orchester) - Veröffentlichung von Tonträgern oder herausragende, mindestens dreijährige und belegte Tätigkeit als Solist oder Singer-Songwriter (Platten- oder Konzertkritiken) - Veröffentlichung von Musik-Fachliteratur (z. B. Songbuch) - mindestens zweijährige musikpädagogische Arbeit in einer sozialen oder Bildungseinrichtung (Bestätigung durch Arbeitgeber)	3 6 Punkte 5 10 Punkte 5 10 Punkte 3 6 Punkte

Dritte Änderung der Anlage Anlage 2.2 Soziale Arbeit für Erzieherinnen und Erzieher zur Ordnung über Zugang und Zulassung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Aufgrund von § 18 Abs. 8 und Abs. 14 NHG Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. September 2019 (Nds. GVBl. S. 261), hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am TT. Monat JJJ die folgende dritte Änderung der Anlage 2.2 vom 21. April 2010 (Leuphana Gazette Nr. 14/10 vom 30. August 2010), zuletzt geändert am 17. Juli 2013 (Leuphana Gazette Nr. 29/13 vom 16. September 2013), zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg vom 21. April 2010 (Leuphana Gazette Nr. 14/10 vom 30. August 2010), zuletzt geändert am TT. Monat JJJ (Leuphana Gazette Nr. XX/20 vom TT. Monat JJJ), beschlossen. Der Stiftungsrat hat die dritte Änderung der Anlage zur Ordnung gem. § 62 Abs. 4 NHG am TT. Monat JJJ genehmigt.

ABSCHNITT I

Die Anlage 2.2 Soziale Arbeit für Erzieherinnen und Erzieher zur Ordnung über Zugang und Zulassung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

1. Die Übersichtstabelle zu § 6 Abs. 2 Nr. 2 wie folgt geändert:
 - a) Im Titel der dritten Spalte wird die Angabe „15“ durch „40“ ersetzt.
 - b) In der Zeile „Studienrelevante Berufstätigkeit im Ausland“ wird in der dritten Spalte die Angabe „3“ durch „6“ ersetzt.
 - c) In der Zeile „Berufstätigkeit in einem studienrelevanten Berufsfeld“ wird in der dritten Spalte
 - ab einer Berufstätigkeit von 10 Jahren die Angabe „4“ durch „8“ ersetzt
 - ab einer Berufstätigkeit von 5 Jahren die Angabe „3“ durch „6“ ersetzt.
 - d) In der Zeile „Leitungstätigkeit in einem studienrelevanten Berufsfeld“ wird in der dritten Spalte
 - ab einer Leitungstätigkeit von 3 Jahren die Angabe „3“ durch „6“ ersetzt
 - ab einer Leitungstätigkeit von 1 Jahr die Angabe „2“ durch „4“ ersetzt.
 - e) In der Zeile „berufsfeldbezogene Weiterbildungen“ wird in der dritten Spalte
 - bei „studienrelevante Lehrgänge ab 150 Stunden“ die Angabe „3“ durch „6“ und „6“ durch „12“ ersetzt
 - bei „studienrelevante Lehrgänge ab 50 Stunden“ die Angabe „1 Punkt“ durch „2 Punkte“ und „2“ durch „4“ ersetzt.
 - f) In der Zeile „Eltern-/ Pflegezeiten“ wird die Angabe „2“ durch „4“ ersetzt.
 - g) In der Zeile „Besonderes soziales, gesellschaftliches, berufliches oder politisches Engagement“ wird in der dritten Spalte
 - bei „freiwilliges soziales, ökologisches oder kulturelles Jahr bzw. mind. einjähriger geregelter Freiwilligendienst“ die Angabe „5“ durch „10“ ersetzt
 - bei „Zivildienst in Feldern Sozialer Arbeit“ die Angabe „5“ durch „10“ ersetzt
 - bei „insgesamt mind. 3-jährige ehrenamtliche Tätigkeit in sozialen oder anderen gesellschaftlich relevanten Bereichen“ die Angabe „4“ durch „8“ ersetzt
 - bei „Tätigkeit als Schulsprecher/in“ die Angabe „3“ durch „6“ ersetzt

- bei „Tätigkeit als gewähltes Mitglied eines Personal- oder Betriebsrats“ die Angabe „4“ durch „8“ ersetzt
- bei „Tätigkeit als gewähltes Mitglied in Kommunalparlamenten (z. B. Gemeinde, Stadt-, Kreistag)“ die Angabe „5“ durch „10“ ersetzt
- bei „Tätigkeit als gewähltes Landtags- oder Bundestagsmitglied“ die Angabe „7“ durch „14“ ersetzt.

ABSCHNITT II

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Bekanntgabe im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

Neubekanntmachung der Anlage 2.2 Soziale Arbeit für Erzieherinnen und Erzieher zur Ordnung über Zugang und Zulassung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Anlage 2.2 Soziale Arbeit für Erzieherinnen und Erzieher vom 21. April 2010 (Leuphana Gazette Nr. 14/10 vom 30. August 2010) in der nunmehr geltenden Fassung, unter Berücksichtigung der

- ersten Änderung vom 20. Juni 2012 (Leuphana Gazette Nr. 20/12 vom 23. November 2012)

- zweiten Änderung vom 17. Juli 2013 (Leuphana Gazette Nr. 29/13 vom 16. September 2013)

- dritten Änderung vom TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. XX/20 vom TT. Monat JJJJ)

zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg vom 21. April 2010 (Leuphana Gazette Nr. 14/10 vom 30. August 2010), zuletzt geändert am TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. XX/20 vom TT. Monat JJJJ), bekannt.

Die Regeln der Ordnung über Zugang und Zulassung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg werden wie folgt ergänzt:

I. Besondere Zugangsvoraussetzungen

Besondere Zugangsvoraussetzung für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang "Soziale Arbeit für Erzieherinnen und Erzieher" ist

- gem. § 4 Abs. 1 Nr. 2 eine abgeschlossene Berufsausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher sowie eine anschließende mindestens dreijährige Berufserfahrung. Das Berufspraktikum zur staatlich anerkannten Erzieherin/zum staatlich anerkannten Erzieher wird auf diese Zeit angerechnet oder

- ein sonstiger einschlägiger Abschluss (insbesondere Sozialassistent/in, Heilerziehungspfleger/in oder Ergotherapeut/innen) mit einer anschließenden mindestens dreijährigen Berufserfahrung sowie einem erfolgreichen Abschluss der durch die Leuphana Universität Lüneburg angebotenen Anpassungsweiterbildung zum berufsbegleitenden Studiengang „BA Soziale Arbeit für Erzieherinnen und Erzieher“ oder eines gleichwertigen Angebots eines anderen Anbieters.

II. Punkteberechnung für das hochschuleigene Zulassungsverfahren: Praktische Tätigkeiten und studienrelevante außerschulische Leistungen gem. § 6 Abs. 2 Nr. 2

Praktische Tätigkeiten	Nachweis	insgesamt maximal 15 40 Punkte
Studienrelevante Berufstätigkeit im Ausland	- mindestens sechsmonatige berufliche Tätigkeit in einem studienrelevanten Berufsfeld im Ausland	3 6 Punkte
Berufstätigkeit in einem studienrelevanten Berufsfeld	- ab einer Berufstätigkeit von 10 Jahren - ab einer Berufstätigkeit von 5 Jahren	4 8 Punkte 3 6 Punkte
Leitungstätigkeit in einem studienrelevanten Berufsfeld	- ab einer Leitungstätigkeit von 3 Jahren - ab einer Leitungstätigkeit von 1 Jahr	3 6 Punkte 2 4 Punkte
berufsfeldbezogene Weiterbildungen	- studienrelevante Lehrgänge ab 150 Stunden - studienrelevante Lehrgänge ab 50 Stunden	je 3 6 Punkte (bis zu 6 12) je 1 2 Punkte (bis zu 2 4)
Eltern-/ Pflegezeiten	- insgesamt mindestens ein Jahr	2 4 Punkte
Besonderes soziales, gesellschaftliches, berufliches oder politisches Engagement	- freiwilliges soziales, ökologisches oder kulturelles Jahr bzw. mind. einjähriger geregelter Freiwilligendienst	5 10 Punkte
	- Zivildienst in Feldern Sozialer Arbeit	5 10 Punkte
	- insgesamt mind. 3 jährige ehrenamtliche Tätigkeit in sozialen oder anderen gesellschaftlich relevanten Bereichen	4 8 Punkte
	- Tätigkeit als Schulsprecher/in	3 6 Punkte
	- Tätigkeit als gewähltes Mitglied eines Personal- oder Betriebsrats	4 8 Punkte
	- Tätigkeit als - gewähltes Mitglied in Kommunalparlamenten (z. B. Gemeinde, Stadt-, Kreistag) <u>oder</u> - gewähltes Landtags- oder Bundestagsmitglied	5 10 Punkte 7 14 Punkte

Zweite Änderung der Anlage 2.4 Betriebswirtschaftslehre zur Ordnung über Zugang und Zulassung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Aufgrund von § 18 Abs. 8 und Abs. 14 NHG Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. September 2019 (Nds. GVBl. S. 261), hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am TT. Monat JJJ die folgende zweite Änderung der Anlage 2.4 vom 21. Juni 2017 (Leuphana Gazette Nr. 65/17 vom 24. Juli 2017), zuletzt geändert am 19. Juni 2019 (Leuphana Gazette Nr. 42/19 vom 18. September 2019), zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg vom 21. April 2010 (Leuphana Gazette Nr. 14/10 vom 30. August 2010), zuletzt geändert am TT. Monat JJJ (Leuphana Gazette Nr. XX/20 vom TT. Monat JJJ), beschlossen. Der Stiftungsrat hat die zweite Änderung der Anlage zur Ordnung gem. § 62 Abs. 4 NHG am TT. Monat JJJ genehmigt.

ABSCHNITT I

Die Anlage 2.4 Betriebswirtschaftslehre zur Ordnung über Zugang und Zulassung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

1. Die Übersichtstabelle zu § 6 Abs. 2 Nr. 2 wie folgt geändert:
 - a) Im Titel der dritten Spalte wird die Angabe „20“ durch „40“ ersetzt.
 - b) In der Zeile „Studienrelevante Berufstätigkeit im Ausland“ wird in der dritten Spalte die Angabe „3“ durch „6“ ersetzt.
 - c) In der Zeile „Berufstätigkeit in einem studienrelevanten Berufsfeld“ wird in der dritten Spalte
 - ab einer Berufstätigkeit von 10 Jahren die Angabe „5“ durch „10“ ersetzt
 - ab einer Berufstätigkeit von 5 Jahren die Angabe „4“ durch „8“ ersetzt.
 - d) In der Zeile „Leitungstätigkeit in einem studienrelevanten Berufsfeld“ wird in der dritten Spalte
 - ab einer Leitungstätigkeit von 3 Jahren die Angabe „5“ durch „10“ ersetzt
 - ab einer Leitungstätigkeit von 1 Jahr die Angabe „4“ durch „8“ ersetzt.
 - e) In der Zeile „berufsfeldbezogene Weiterbildungen“ wird in der dritten Spalte
 - bei „studienrelevante Lehrgänge ab 150 Stunden“ die Angabe „3“ durch „6“ und „6“ durch „12“ ersetzt
 - bei „studienrelevante Lehrgänge ab 50 Stunden“ die Angabe „1 Punkt“ durch „2 Punkte“ und „2“ durch „4“ ersetzt.
 - f) In der Zeile „Eltern-/ Pflegezeiten“ wird die Angabe „3“ durch „6“ ersetzt.
 - g) In der Zeile „Besonderes soziales, gesellschaftliches, berufliches oder politisches Engagement“ wird in der dritten Spalte
 - bei „freiwilliges soziales, ökologisches oder kulturelles Jahr bzw. mind. einjähriger geregelter Freiwilligendienst“ die Angabe „1 Punkt“ durch „2 Punkte“ ersetzt

- bei „insgesamt mind. 3-jährige ehrenamtliche Tätigkeit in sozialen oder anderen gesellschaftlich relevanten Bereichen“ die Angabe „3“ durch „6“ ersetzt
- bei „Tätigkeit als Schulsprecher/in“ die Angabe „1 Punkt“ durch „2 Punkte“ ersetzt
- bei „Tätigkeit als gewähltes Mitglied eines Personal- oder Betriebsrats“ die Angabe „3“ durch „6“ ersetzt
- bei „Tätigkeit als gewähltes Mitglied in Kommunalparlamenten (z. B. Gemeinde, Stadt-, Kreistag)“ die Angabe „3“ durch „6“ ersetzt
- bei „Tätigkeit als gewähltes Landtags- oder Bundestagsmitglied“ die Angabe „4“ durch „8“ ersetzt.

ABSCHNITT II

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Bekanntgabe im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

Neubekanntmachung der Anlage 2.4 Betriebswirtschaftslehre zur Ordnung über Zugang und Zulassung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Anlage 2.4 Betriebswirtschaftslehre vom 21. Juni 2017 (Leuphana Gazette Nr. 65/17 vom 24. Juli 2017) in der nunmehr geltenden Fassung, unter Berücksichtigung der

- ersten Änderung vom 19. Juni 2019 (Leuphana Gazette Nr. 42/19 vom 18. September 2019)
- zweiten Änderung vom TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. XX/20 vom TT. Monat JJJJ)

zur Ordnung über Zugang und Zulassung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 21. April 2010 (Leuphana Gazette Nr. 14/10 vom 30. August 2010), zuletzt geändert am TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. XX/20 vom TT. Monat JJJJ), bekannt.

Die Regeln der Ordnung über Zugang und Zulassung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg werden wie folgt ergänzt:

1. Besondere Zugangsvoraussetzungen

Im Zugangsverfahren finden sowohl § 4 Abs. 1 Nr. 2a als auch § 4 Abs. 1 Nr. 2b Anwendung.

a) Zu § 4 Abs. 1 Nr. 2a:

Die Bewerbenden verfügen über eine abgeschlossene, mindestens dreijährige kaufmännische Berufsausbildung sowie eine anschließende mindestens einjährige kaufmännische Berufserfahrung.

b) Zu § 4 Abs. 1 Nr. 2b:

Die Bewerbenden verfügen über eine mindestens einjährige kaufmännische Berufserfahrung sowie über den erfolgreichen Abschluss des durch die Leuphana Universität Lüneburg angebotenen Orientierungsmoduls zum berufsbegleitenden Studiengang „BA Betriebswirtschaftslehre“ oder eines vergleichbaren Angebots eines anderen Anbieters, sofern dessen Inhalte nicht bereits im Rahmen einer nachzuweisenden Berufsausbildung erworben worden sind.

2. Zu § 6 Abs. 2 Nr. 2:

Punkteberechnung für das hochschuleigene Zulassungsverfahren: Praktische Tätigkeiten und studienrelevante außerschulische Leistungen

Praktische Tätigkeiten	Nachweis	Insgesamt maximal 20 40 Punkte
Studienrelevante Berufstätigkeit im Ausland	- mindestens sechsmonatige berufliche Tätigkeit in einem studienrelevanten Berufsfeld im Ausland	3 6 Punkte
Berufstätigkeit in einem studienrelevanten Berufsfeld	ab einer Berufstätigkeit von 10 Jahren ab einer Berufstätigkeit von 5 Jahren	5 10 Punkte 4 8 Punkte
Leitungstätigkeit in einem studienrelevanten Berufsfeld	ab einer Leitungstätigkeit von 3 Jahren ab einer Leitungstätigkeit von 1 Jahr	5 10 Punkte 4 8 Punkte
berufsfeldbezogene Weiterbildungen	studienrelevante Lehrgänge ab 150 Stunden studienrelevante Lehrgänge ab 50 Stunden	je 3 6 Punkte (bis zu 12 6) je 2 Punkte (bis zu 4 2)
Eltern-/ Pflegezeiten	- insgesamt mindestens ein Jahr	3 6 Punkte
Besonderes soziales, gesellschaftliches, berufliches oder politisches Engagement	- freiwilliges soziales, ökologisches oder kulturelles Jahr bzw. mind. einjähriger geregelter Freiwilligendienst	1 2 Punkte
	- insgesamt mind. 3-jährige ehrenamtliche Tätigkeit in sozialen oder anderen gesellschaftlich relevanten Bereichen	3 6 Punkte
	- Tätigkeit als Schulsprecher/in	1 2 Punkte
	- Tätigkeit als gewähltes Mitglied eines Personal- oder Betriebsrats	3 6 Punkte
	Tätigkeit als - gewähltes Mitglied in Kommunalparlamenten (z. B. Gemeinde, Stadt-, Kreistag) oder - gewähltes Landtags- oder Bundestagsmitglied	3 6 Punkte 4 8 Punkte

Anlage 4 zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Aufgrund von § 41 Abs. 1 Satz 2 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. September 2019 (Nds. GVBl. S. 261) hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am TT. Monat JJJJ die folgende Neufassung der Anlage 4 vom 13. Dezember 2017 (Leuphana Gazette Nr. 03/18 vom 18. Januar 2018) zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 13. Dezember 2017 (Leuphana Gazette Nr. 03/18 vom 18. Januar 2018), zuletzt geändert am TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. Xx/JJ vom TT. Monat JJJJ), beschlossen. Das Präsidium hat die Neufassung gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 lit. b) NHG in seiner Sitzung am TT. Monat JJJJ genehmigt.

ABSCHNITT I

Die Anlage 4 zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg erhält folgende neue Fassung:

ECTS Grading Table

Study program:
Degree:

For students graduating in the: _____ to
Reference period: _____

Grade	Number	Proportion	Percentage (%)	Descriptive grade
1,0	0	0,00%	0,00%	Very Good
1,1	0	0,00%	0,00%	
1,2	0	0,00%	0,00%	
1,3	0	0,00%	0,00%	
1,4	0	0,00%	0,00%	
1,5	0	0,00%	0,00%	
1,6	0	0,00%	0,00%	Good
1,7	0	0,00%	0,00%	
1,8	0	0,00%	0,00%	
1,9	0	0,00%	0,00%	
2,0	0	0,00%	0,00%	
2,1	0	0,00%	0,00%	
2,2	0	0,00%	0,00%	Satisfactory
2,3	0	0,00%	0,00%	
2,4	0	0,00%	0,00%	
2,5	0	0,00%	0,00%	
2,6	0	0,00%	0,00%	
2,7	0	0,00%	0,00%	
2,8	0	0,00%	0,00%	Sufficient
2,9	0	0,00%	0,00%	
3,0	0	0,00%	0,00%	
3,1	0	0,00%	0,00%	
3,2	0	0,00%	0,00%	
3,3	0	0,00%	0,00%	
3,4	0	0,00%	0,00%	
3,5	0	0,00%	0,00%	
3,6	0	0,00%	0,00%	
3,7	0	0,00%	0,00%	
3,8	0	0,00%	0,00%	Sufficient
3,9	0	0,00%	0,00%	
4,0	0	0,00%	0,00%	

This ECTS Grading Table, which is based upon the specifications of the European Credit Transfer System (ECTS), makes it possible to classify graduates who obtained a degree in the above study program and subject in the WiSe / . The table presents the final grades of the graduates who obtained their degree in the indicated reference period and whose final grade was known to the Student Service at Leuphana University of Lüneburg at the time the comparative cohort was determined on .

ECTS grades: top 10% ECTS grade A, next 25% ECTS grade B, next 30% ECTS grade C, next 25% ECTS grade D and lowest 10% ECTS grade E.

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name(s)

Test

1.2 First Name(s)

1.3 Date of Birth, Place of Birth

1.4 Student identification number or code

2. INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION

2.1 Name of qualification and (if applicable) title conferred (in original language)

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

2.2 Main field(s) of study for the qualification

2.3 Name and status of awarding institution (in original language)

Leuphana Universität Lüneburg

Status (Type/Control)

Foundation University under Public Law / Board of Trustees

2.4 Name and status of institution (if different from 2.3) administering studies (in original language)

Status (Type/Control)

Foundation University under Public Law / Board of Trustees

Date of Certification:

Chairman Examination Committee

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

3. INFORMATION ON THE LEVEL AND DURATION OF THE QUALIFICATION

3.1 Level of the qualification

3.2 Official duration of programme in credits and/or years

3.3 Access Requirement(s)

4. INFORMATION ON THE PROGRAMME COMPLETED AND THE RESULTS OBTAINED

4.1 Mode of Study

4.2 Programme learning outcomes

Date of Certification:

Chairman Examination Committee

Official seal/ Stamp

4.3 Programme details, individual credits gained and grades/marks obtained

See transcript of records

4.4 Grading system and, if available, grade distribution table**4.5 Overall classification of the qualification (in original language)****5. INFORMATION ON THE FUNCTION OF THE QUALIFICATION****5.1 Access to Further Study****5.2 Access to a regulated profession (if applicable)****6. ADDITIONAL INFORMATION****6.1 Additional information****6.2 Further information sources****7. CERTIFICATION**

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Document on the award of the academic degree

Certificate

Transcript of Records

Date of Certification:

Chairman Examination Committee

Official seal/ Stamp

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies an application-oriented focus of studies, which includes integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, two-tier degrees (Bachelor and Master) have been introduced in almost all study programmes. This change is designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

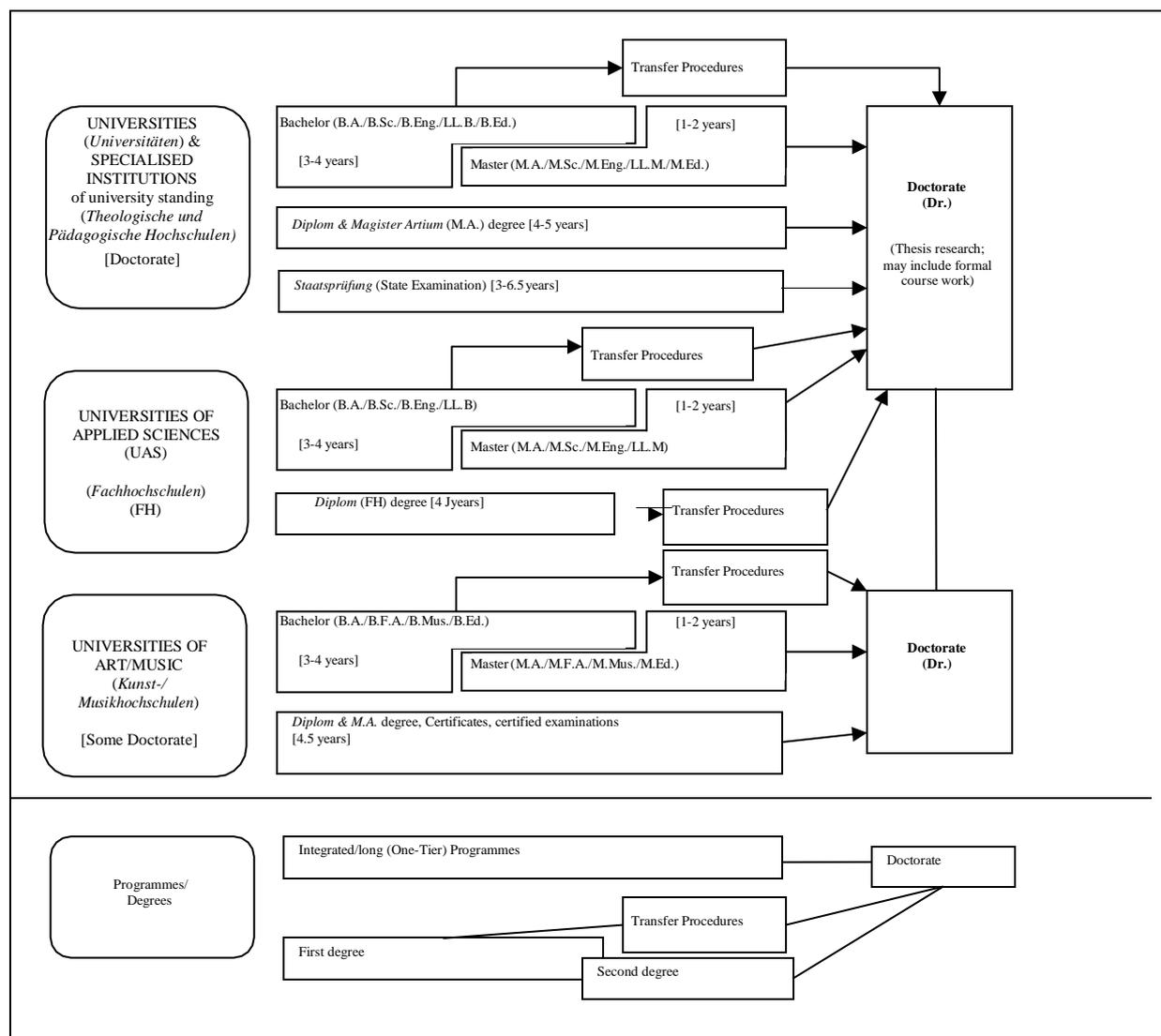
The German Qualifications Framework for Higher Education Degrees³, the German Qualifications Framework for Lifelong Learning⁴ and the European Qualifications Framework for Lifelong Learning⁵ describe the degrees of the German Higher Education System. They contain the classification of the qualification levels as well as the resulting qualifications and competencies of the graduates.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).⁶ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁷

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁸

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

The Bachelor degree corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁹

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master study programmes which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA).

The Master degree corresponds to level 7 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some *Länder*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent and correspond to level 7 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree which corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study

programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Comparable degrees from universities of art and music can in exceptional cases (study programmes such as music theory, musicology, pedagogy of arts and music, media studies) also formally qualify for doctoral work. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

The doctoral degree corresponds to level 8 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition, grade distribution tables as described in the ECTS Users' Guide are used to indicate the relative distribution of grades within a reference group.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission at *Fachhochschulen* (UAS), universities and equivalent higher education institutions, but only in particular disciplines. Access to study programmes at *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to study programmes at Universities of Art/Music and comparable study programmes at other higher education institutions as well as admission to a study programme in sports may be based on other or additional evidence demonstrating individual aptitude.

Applicants with a vocational qualification but without a school-based higher education entrance qualification are entitled to a general higher education entrance qualification and thus to access to all study programmes, provided they have obtained advanced further training certificates in particular state-regulated vocational fields (e.g. *Meister/Meisterin im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK und HWK), staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in, staatliche geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in*). Vocationally qualified applicants can obtain a *Fachgebundene Hochschulreife* after completing a state-regulated vocational education of at least two years' duration plus professional practice of normally at least three years' duration, after having successfully passed an aptitude test at a higher education institution or other state institution; the aptitude test may be replaced by successfully completed trial studies of at least one year's duration.¹⁰

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Fax: +49[0]228/501-777; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (<http://www.kmk.org/dokumentation/zusammenarbeit-auf-europaeischer-ebene-im-eurydice-informationsnetz.html>); E-Mail: eurydice@kmk.org
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of January 2015.

² *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

³ German Qualifications Framework for Higher Education Degrees. (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and

⁴ Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 21 April 2005).

German Qualifications Framework for Lifelong Learning (DQR). Joint resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany, the German Federal Ministry of Education and Research, the German Conference of Economics Ministers and the German Federal Ministry of Economics and Technology (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 15 November 2012). More information at www.dqr.de

-
- 5 Recommendation of the European Parliament and the European Council on the establishment of a European Qualifications Framework for Lifelong Learning of 23 April 2008 (2008/C 111/01 – European Qualifications Framework for Lifelong Learning – EQF).
- 6 Common structural guidelines of the *Länder* for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 04.02.2010).
- 7 "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26 February 2005, GV. NRW. 2005, No. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of

- the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16 December 2004).
- 8 See note No. 7.
- 9 See note No. 7.
- 10 Access to higher education for applicants with a vocational qualification, but without a school-based higher education entrance qualification (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 6 March 2009).

ABSCHNITT II

Diese Neufassung tritt zum 1. Oktober 2020 nach der Bekanntgabe im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft. Zugleich tritt die Anlage 4 vom 13. Dezember 2017 (Leuphana Gazette Nr. 03/18 vom 18. Januar 2018) zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge außer Kraft.

Dritte Änderung der Anlage I zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Aufgrund von § 41 Abs. 1 Satz 2 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. September 2019 (Nds. GVBl. S. 261), hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am TT. Monat JJJ die folgende dritte Änderung der Anlage I vom 13. Dezember 2017 (Leuphana Gazette Nr. 03/18 vom 18. Januar 2018), zuletzt geändert am 20. November 2019 (Leuphana Gazette Nr. 09/20 vom 16. Januar 2020), zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 13. Dezember 2017 (Leuphana Gazette Nr. 03/18 vom 18. Januar 2018), zuletzt geändert am TT. Monat JJJ (Leuphana Gazette Nr. XX/JJ vom TT. Monat JJJ), beschlossen. Das Präsidium hat die dritte Änderung gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 lit. b NHG am TT. Monat JJJ genehmigt.

ABSCHNITT I

Die Anlage I zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

1. Im Titel der Anlage 5.13 wird die Angabe „Wirtschaftsingenieurwissenschaften“ durch die Angabe „Wirtschaftsingenieurwesen“ ersetzt.
2. Es werden folgende neuen Anlagen eingefügt:
 - „5.17 Data Science (M. Sc.) – bwMA“
 - „5.18 Digital Production Management – awMA“

ABSCHNITT II

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Bekanntgabe im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

Neubekanntmachung der Anlage I zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Anlage I vom 13. Dezember 2017 (Leuphana Gazette Nr. 03/18 vom 18. Januar 2018) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der

- ersten Änderung vom 16. Mai 2018 (Leuphana Gazette 41/18 vom 23. August 2018)
- zweiten Änderung am 20. November 2019 (Leuphana Gazette Nr. 09/20 vom 16. Januar 2020)
- dritten Änderung vom TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. xx/JJ vom TT. Monat JJJJ)

zur Rahmenprüfungsordnung der fakultätsübergreifenden weiterbildenden Studiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 13. Dezember 2017 (Leuphana Gazette Nr. 03/18 vom 18. Januar 2018), zuletzt geändert am TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. XX/JJ vom TT. Monat JJJJ), bekannt.

ANLAGE I

Anlage 1	Zeugnis
Anlage 2	Masterurkunde
Anlage 3	Transcript of Records
Anlage 4	Diploma Supplement
Anlage 5	<p>Fachspezifische Anlagen</p> <p>5.1 Manufacturing Management/Industriemanagement (MBA) - awMA</p> <p>5.2 Sustainability Management (MBA) - awMA</p> <p>5.3 Governance and Human Rights (MA) - awMA</p> <p>5.4 Performance Management (MBA) - awMA</p> <p>5.5 Arts and Cultural Management (MA) - awMA</p> <p>5.6 Sozialmanagement (MSM) - awMA</p> <p>5.7 Prävention und Gesundheitsförderung (MPH) - awMA</p> <p>5.8 Strategic Management (MBA) - awMA</p> <p>5.9 Master in Auditing (M. A.) - bwMA</p> <p>5.10 Master Baurecht und Baumanagement (M. A.) - bwMA</p> <p>5.11 Competition & Regulation (LL. M.) - bwMA</p> <p>5.12 Corporate and Business Law (LL. M.) - bwMA</p> <p>5.13 <u>Wirtschaftsingenieurwissenschaften/Wirtschaftsingenieurwesen</u> (M. Sc.) - bwMA</p>

	5.14 Tax Law – Steuerrecht (LL. M.) - bwMA 5.15 Nachhaltigkeitsrecht – Energie, Ressourcen, Umwelt (LL. M.) - bwMA 5.16 Sustainable Chemistry (M. Sc.) - bwMA 5.17 Data Science (M. Sc.) - bwMA 5.18 Digital Production Management – awMA
Anlage 6	Komplementärmodul „Gesellschaft und Verantwortung“

Legende: awMA – allgemein weiterbildender Master
bwMA – berufsspezifisch weiterbildender Master

Auslaufordnung für die Fachspezifische Anlage 5.1 Manufacturing Management/ Industriemanagement zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Aufgrund von § 41 Abs. 1 Satz 2 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. September 2019 (Nds. GVBl. S. 261), hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am TT. Monat JJJJ die folgende Auslaufordnung der Anlage 5.1 vom 19. März 2008 (Leuphana Gazette Nr. 06/08 vom 31. März 2008, zuletzt geändert am 21. November 2018 (Leuphana Gazette Nr. 06/19 vom 05. Februar 2019), zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 13. Dezember 2017 (Leuphana Gazette Nr. 03/18 vom 18. Januar 2018), zuletzt geändert am TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. XX/JJ vom TT. Monat JJJJ), beschlossen. Das Präsidium hat diese Auslaufordnung gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 lit. b NHG am TT. Monat JJJJ genehmigt.

ABSCHNITT I

- (1) Die Fachspezifische Anlage 5.1 Manufacturing Management/ Industriemanagement in ihren jeweils gültigen Fassungen tritt zum 31. März 2023 außer Kraft.
- (2) Ab dem Sommersemester 2021 werden die in der linken Spalte der folgenden Tabelle aufgeführten Module nicht mehr angeboten und werden durch die in der rechten Spalte der folgenden Tabelle genannten Äquivalenzmodule ersetzt.

Module gemäß der Fachspezifischen Anlage 5.1 Manufacturing Management/ Industriemanagement	Äquivalenzmodule gemäß der Fachspezifischen Anlage 5.18 Digital Production Management
K1 MMPerson und Interaktion <i>(letztmaliges Angebot im Sommersemester 2020)</i>	K1 DPM Person und Interaktion: Leadership <i>(erstmaliges Angebot im Sommersemester 2021)</i>
K2 MM Organisation und Veränderung <i>(letztmaliges Angebot im Sommersemester 2020/ Wintersemester 2020/2021)</i>	K2 DPM Organisation und Veränderung: Digital Transformation <i>(erstmaliges Angebot im Sommersemester 2022)</i>
F1 MM General Management I <i>(letztmaliges Angebot im Sommersemester 2020)</i>	F1 DPM General Management I <i>(erstmaliges Angebot im Sommersemester 2021)</i>
F2 MM General Management II <i>(letztmaliges Angebot im Sommersemester 2020)</i>	F2 DPM General Management II <i>(erstmaliges Angebot im Wintersemester 2021/2022)</i>
F3 MM Lean Management <i>(letztmaliges Angebot im Wintersemester 2020/ 2021)</i>	F4 DPM Efficient Production <i>(erstmaliges Angebot im Sommersemester 2021)</i>

F4 MM Operations Management <i>(letztmaliges Angebot im Wintersemester 2020/ 2021)</i>	F5 DPM Supply Chain Management and Logistics <i>(erstmaliges Angebot im Wintersemester 2021/2022)</i>
F6 MM Assessment and Optimization <i>(letztmaliges Angebot im Wintersemester 2020/ 2021)</i>	F6 DPM Data Based Assessment <i>(erstmaliges Angebot im Wintersemester 2021/2022)</i>
MA MM	MA DPM

- (3) Das Modul F5 MM Strategy and Networks wird letztmalig im Wintersemester 2020/2021 angeboten. Die Möglichkeit zur Teilnahme an einem Äquivalenzmodul besteht in diesem Fall nicht.
- (4) Studierende, die bis zum 31. März 2023 ihr Studium nicht abgeschlossen haben, werden exmatrikuliert.
- (5) In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag bis 31. März 2023 unter Glaubhaftmachung von triftigen Gründen über die Zulassung zu einer Äquivalenzprüfung entscheiden.

ABSCHNITT II

Diese Auslaufordnung tritt am Tag nach der Bekanntgabe im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

Achte Änderung der Anlage 5.2 Sustainability Management zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg für Studierende mit Studienbeginn ab dem Sommersemester 2021

Aufgrund von § 41 Abs. 1 Satz 2 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. September 2019 (Nds. GVBl. S. 261), hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am TT. Monat JJJJ die folgende achte Änderung der Anlage 5.2 vom 19. März 2008 (Leuphana Gazette Nr. 06/08 vom 31. März 2008), zuletzt geändert am 15. November 2017 (Leuphana Gazette Nr. 83/17 vom 4. Dezember 2017), zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 13. Dezember 2017 (Leuphana Gazette Nr. 03/18 vom 18. Januar 2018), zuletzt geändert am TT. Monat JJJ (Leuphana Gazette Nr. XX/JJ vom TT. Monat JJJJ), beschlossen. Das Präsidium hat die achte Änderung gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 lit. b NHG am TT. Monat JJJJ genehmigt.

ABSCHNITT I

Die Anlage 5.2 Sustainability Management zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

1. Die Angabe „Für das Vollzeitstudium beträgt die Regelstudienzeit 2 Semester (60 CP) bzw. 3 Semester (90 CP).“ wird gestrichen.
2. In § 4 Abs. 4 und 6 wird die Angabe „V8“ jeweils durch „V11“ ersetzt. und die Angabe „inkl. der Durchführung eines Masterkolloquiums“ jeweils gestrichen.
3. Die Modulübersichten für die 60 CP-Variante und die 90 CP-Variante werden wie folgt geändert:
 - a) In der Zeile K1 SuM wird in der Spalte Modul die Angabe „and“ durch „&“ ersetzt.
 - b) In der Zeile K1 SuM werden in der Spalte Inhalt die Angaben „Inter- und Transdisziplinarität“ bzw. „Inter- and transdisciplinarity“ durch „Kommunikationspsychologie“ bzw. „Communication psychology“ ersetzt.
 - c) In der Zeile K1 SuM wird in der Spalte Inhalt die Angabe „and“ jeweils durch „&“ ersetzt.
 - d) In der Zeile K2 SuM wird in der Spalte Modul die Angabe „and“ durch „&“ ersetzt.
 - e) In der Zeile K2 SuM werden in der Spalte Inhalt die Angaben „& Nachhaltigkeit“ bzw. „and sustainability“ gestrichen.
 - f) In der Zeile K2 SuM wird in der Spalte Inhalt die Angabe „and“ durch „&“ ersetzt.
 - g) In der Zeile F1 SuM werden die Angaben „Grundlagen des Managements, Finanzierung & Investition, Betriebliche Wertschöpfungsprozesse“ bzw. „principles of management, financing and investment, corporate value creation processes“ durch „Strategisches Nachhaltigkeitsmanagement & Unternehmensentwicklung, Konzepte & Instrumente des Nachhaltigkeitsmanagements“ bzw. „strategic management & sustainable business development, concepts & instruments of sustainability management“ ersetzt.
 - h) In der Zeile F2 SuM werden in der Spalte Modul die Angaben „& Konzepte“ bzw. „and Concepts“ gestrichen.

- i) In der Zeile F2 SuM werden in der Spalte Inhalt die Angaben „, Konzepte & Instrumente des Nachhaltigkeitsmanagements“ bzw. „, concepts and instruments of sustainability management“ gestrichen.
- j) In der Zeile F2 SuM wird in der Spalte Inhalt die Angabe „and“ durch „&“ ersetzt.
- k) In der Zeile F3 SuM werden in der Spalte Modul die Angaben „nachhaltiger Unternehmensführung“ bzw. „Sustainable Business Management“ durch „des Nachhaltigkeitsmanagements“ bzw. „Sustainability Management“ ersetzt.
- l) In der Zeile F3 SuM werden in der Spalte Inhalt die Angaben „Markt- & Staatsversagen, Nachhaltigkeitsökonomie, Risk Governance, Sustainability Governance, Europäisches & Deutsches Umweltrecht“ bzw. „Market and government failure, sustainability economies, risk governance, sustainability governance, European and German environmental law“ durch „Ökonomische, politische, kulturelle, rechtliche & technologische Rahmenbedingungen des Nachhaltigkeitsmanagements“ bzw. „Economic, political, cultural, legal & technological conditions for sustainability management“ ersetzt.
- m) In der Zeile F4 SuM werden in der Spalte Modul die Angaben „Nachhaltige Unternehmensführung“ bzw. „Sustainable Business Management“ durch „Umsetzung des Nachhaltigkeitsmanagements“ bzw. „Applied Sustainability Management“ ersetzt.
- n) In der Zeile F4 SuM werden in der Spalte Inhalt die Angaben „Strategisches Management & Nachhaltige Unternehmensentwicklung, Sustainability Balanced Scorecard, Nachhaltigkeitscontrolling, Strategies for Sustainable Supply Chain Management, Nachhaltigkeitsmanagement in kleinen und mittleren Unternehmen“ bzw. „Strategic management and sustainable business development, sustainability balanced scorecard, sustainability controlling, strategies for sustainable supply chain management, sustainability management in small and medium-sized businesses“ werden durch „Praxisfälle des Nachhaltigkeitsmanagements, Konzepte & Instrumente des Nachhaltigkeitsmanagements II, Entwicklung eines Methodenkoffers für den Praxisfall, Inter- & Transdisziplinarität & weitere Methoden für Nachhaltigkeitsmanagement in der Praxis, Praxisworkshop in Unternehmen“ bzw. „Practical cases of sustainability management, concepts & instruments of sustainability management II, development of a method case for the practical phase, inter- & transdisciplinarity & further methods for sustainability management in practice, practical workshop in company“ ersetzt.
- o) In der Zeile F4 SuM wird in der Spalte Modul Anforderungen Prüfungsleistung die Angabe „Projektarbeit“ durch „Portfolioprüfung“ ersetzt.
- p) In der Zeile V1 SuM werden in der Spalte Inhalt die Angaben „Technologiemanagement und Nachhaltigkeit, Open Innovation“ bzw. „technology management & sustainability, open innovation“ durch „Innovationstrends“ bzw. „innovation trends“ ersetzt.
- q) In der Zeile V1 SuM wird in der Spalte Inhalt die Angabe „and“ durch „&“ ersetzt.
- r) In der Zeile V1 SuM werden in der Spalte Inhalt die Angaben „Nachhaltige Gestaltung von Produktionsprozessen“ bzw. „sustainable design of production processes“ durch „Business Model Innovation“ bzw. „business model innovation“ ersetzt.
- s) In der Zeile V1 SuM wird in der Spalte Kommentar die Angabe „Zwei Module aus V1-V8 sind zu wählen.“ durch „Zwei Module aus V1-V11 sind zu wählen.“ ersetzt.
- t) In der Zeile V2 SuM werden in der Spalte Modul die Angaben „Unternehmerische Verantwortung“ bzw. „Corporate Responsibility“ durch „Nachhaltigkeitsmarketing“ bzw. „Sustainability Marketing“ ersetzt.

- u) In der Zeile V2 SuM werden in der Spalte Inhalt die Angaben „Grundlagen von CSR, Corporate Governance, Unternehmensethik & Ethik-Management, CSR, Human Rights & Supply Chain, Internationale Entwicklungen und Standards im CSR-Kontext“ bzw. „Principles of corporate social responsibility, corporate governance, corporate ethics and ethics management, CSR, human rights and supply chain, international developments and standards within the CSR context“ durch „Grundlagen & Methoden des Nachhaltigkeitsmarketings, Marketingstrategie & Nachhaltigkeit“ bzw. „Fundamentals & methods of sustainability marketing, marketing strategy & sustainability“ ersetzt.
- v) In der Zeile V2 SuM wird in der Spalte Semester die Angabe „SoSe“ durch „WiSe“ ersetzt.
- w) In der Zeile V2 SuM wird in der Spalte Kommentar die Angabe „Zwei Module aus V1-V8 sind zu wählen. Der Inhalt „CSR, Human Rights & Supply Chain“ wird in Englisch angeboten.“ durch „Zwei Module aus V1-V11 sind zu wählen.“ ersetzt.
- x) In der Zeile V3 SuM werden in der Zeile Modul die Angaben „Energie und“ bzw. „Energy and“ durch „Nachhaltiges“ bzw. „Sustainable“ ersetzt.
- y) In der Zeile V3 SuM werden in der Zeile Inhalt die Angaben „Grundlagen des Managements natürlicher Ressourcen, Carbon Management, Energiemanagement, Wassermanagement, Biodiversitätsmanagement“ bzw. „Principles of natural resource management, carbon management, energy management, water management, biodiversity management“ durch „Umweltmanagementsysteme, Energie- & Materialflussmanagement, Carbon Management, Biodiversitätsmanagement“ bzw. „Environmental management systems, energy & material flow management, carbon management, biodiversity management“ ersetzt.
- z) In der Zeile V3 SuM wird in der Spalte Semester die Angabe „SoSe“ durch „WiSe“ ersetzt.
- aa) In der Zeile V3 SuM wird in der Spalte Kommentar die Angabe „Zwei Module aus V1-V8 sind zu wählen.“ durch „Zwei Module aus V1-V11 sind zu wählen.“ ersetzt.
- bb) In der Zeile V4 SuM wird in der Spalte Modul die Angabe „Management“ jeweils durch „Sustainable“ ersetzt.
- cc) In der Zeile V4 SuM wird in der Spalte Modul die Angabe „and“ durch „&“ ersetzt.
- dd) In der Zeile V4 SuM werden in der Zeile Inhalt die Angaben „Sustainable Entrepreneurship, Social Entrepreneurship, Grundlagen und Praxis des Gründungsmanagements, Verbreitung nachhaltiger Innovationen, Business Models & Business Development“ bzw. „Sustainable entrepreneurship, social entrepreneurship, start-up management principles and practice, dissemination of sustainable innovations, business models and business development“ durch „Sustainable & Social Entrepreneurship, Geschäftsmodellentwicklung, Analyse & Skalierung, Grundlagen & Praxis des Gründungsmanagements“ bzw. „Sustainable & social entrepreneurship, business model development, analysis & scaling, basics & practice of start-up management“ ersetzt.
- ee) In der Zeile V4 SuM wird in der Spalte Semester die Angabe „SoSe“ durch „WiSe“ ersetzt.
- ff) In der Zeile V4 SuM wird in der Spalte Kommentar die Angabe „Zwei Module aus V1-V8 sind zu wählen.“ durch „Zwei Module aus V1-V11 sind zu wählen.“ ersetzt.
- gg) In der Zeile V5 SuM werden in der Zeile Inhalt die Angaben „Compliance Management, Fallbetrachtung des Nachhaltigkeitsmanagements, Analysemethoden“ bzw. „Fundamental cases in sustainability management, analytical methods“ durch „Handlungsfelder & Methoden des Compliance Management, Menschenrechte, Korruption & Whistle-Blowing, Risk Governance, Ethik-Management“ bzw. „Areas of

action & methods of compliance management, human rights, corruption & whistle-blowing, risk governance, ethic management“ ersetzt.

- hh) In der Zeile V5 SuM wird in der Spalte Kommentar die Angabe „Zwei Module aus V1-V8 sind zu wählen.“ durch „Zwei Module aus V1-V11 sind zu wählen.“ ersetzt.
- ii) In der Zeile V6 SuM wird in der Spalte Inhalt jeweils die Angabe „and“ durch „&“ ersetzt.
- jj) In der Zeile V6 SuM wird in der Spalte Kommentar die Angabe „Zwei Module aus V1-V8 sind zu wählen.“ durch „Zwei Module aus V1-V11 sind zu wählen.“ ersetzt.
- kk) Nach der Zeile V6 SuM werden folgende zwei Zeilen neu eingefügt:

V7 SuM Nachhaltigkeitsmanagement & Digitalisierung <i>Sustainability Management & Digitalisation</i>	Corporate Digital Responsibility, Digital Business Leadership, Nachhaltigkeitsstrategien & Konzepte digitaler Transformation, Digitales Nachhaltigkeitsmarketing & Digitale Kommunikation <i>Corporate digital responsibility, digital business leadership, sustainability strategies & concepts of digital transformation, digital sustainability marketing & communication</i>	WiSe	1 Hausarbeit <i>oder</i> 1 Projektarbeit	5	Zwei Module aus V1-V11 sind zu wählen.
V8 SuM Nachhaltigkeitsbewertung & -kommunikation <i>Sustainability Assessment & Communication</i>	Nachhaltigkeitsbewertung, -messung & Nachhaltigkeitscontrolling, Nachhaltigkeitskommunikation & -berichterstattung <i>Sustainability assessment, measurement & sustainability controlling, sustainability communication & reporting</i>	SoSe	1 Hausarbeit <i>oder</i> 1 Projektarbeit	5	Zwei Module aus V1-V11 sind zu wählen.

- ll) In der Zeile V9 SuM wird in der Spalte Modul die Angabe „V7“ ersetzt durch „V9“.
- mm) In der Zeile V9 SuM werden in der Spalte Modul die Angaben „Grundlegende Fälle des Nachhaltigkeitsmanagements“ bzw. „Fundamental Cases in Sustainability Management“ durch „Nachhaltiges Lieferkettenmanagement“ bzw. „Sustainable Supply Chain Management“ ersetzt.
- nn) In der Zeile V9 SuM werden in der Spalte Inhalt die Angaben „Grundlegende Fallbetrachtung des Nachhaltigkeitsmanagements, Analysemethoden, Problemlösung in komplexen Entscheidungssituationen“ bzw. „Fundamental cases in sustainability management, analytical methods, decision-making in complex situations“ durch „Strategien für nachhaltige Lieferketten & Produktion, Wertschöpfungsketten, Nachhaltige Gestaltung von Produktion, Einkauf, Vertrieb, Logistik, Distribution“ bzw. „Strategies for sustainable supply chain & production, sustainable design of production, purchasing, sales, logistics, distribution“ ersetzt.
- oo) In der Zeile V9 SuM wird in der Spalte Semester die Angabe „WiSe“ durch „SoSe“ ersetzt.
- pp) In der Zeile V9 SuM wird in der Spalte Kommentar die Angabe „Zwei Module aus V1-V8 sind zu wählen.“ durch „Zwei Module aus V1-V11 sind zu wählen.“ ersetzt.

- qq) In der Zeile V10 SuM werden in der Spalte Modul die Angaben „V8 SuM Weiterführende Fälle des Nachhaltigkeitsmanagements“ bzw. „Advanced Cases in Sustainability Management“ durch „V10 SuM Grundlegende Fälle des Nachhaltigkeitsmanagements“ bzw. „Fundamental Cases in Sustainability Management“ ersetzt.
- rr) In der Zeile V10 SuM werden in der Spalte Inhalt die Angaben „Weiterführende Fallbetrachtung des Nachhaltigkeitsmanagements, Analysemethoden, Problemlösung in komplexen Entscheidungssituationen“ bzw. „Advanced cases in sustainability management, analytical methods, decision-making in complex situations“ durch „Grundlegende Fallbetrachtung des Nachhaltigkeitsmanagements, Analysemethoden, Problemlösung in komplexen Entscheidungssituationen“ bzw. „Fundamental cases in sustainability management, analytical methods, decision-making in complex situations“ ersetzt.
- ss) In der Zeile V10 SuM wird in der Spalte Kommentar die Angabe „Zwei Module aus V1-V8 sind zu wählen.“ durch „Zwei Module aus V1-V11 sind zu wählen.“ ersetzt.
- tt) Nach der Zeile V10 SuM wird folgende Zeile neu eingefügt:

V11 SuM Weiterführende Fälle des Nachhaltigkeitsmanagements	Weiterführende Fallbetrachtung des Nachhaltigkeitsmanagements, Analysemethoden, Problemlösung in komplexen Entscheidungssituationen	WiSe	1 Hausarbeit oder 1 Projektarbeit	5	Zwei Module aus V1-V11 sind zu wählen.
<i>Advanced Cases in Sustainability Management</i>	<i>Advanced cases in sustainability management, analytical methods, decision-making in complex situations</i>				

4. Die Modulübersicht für die 90 CP-Variante wird ergänzend wie folgt geändert:
- In der Zeile F3 SuM wird in der Spalte Kommentar die Angabe „Die Inhalte „Risk Governance“ und „Sustainability Governance“ werden in Englisch angeboten.“ gestrichen.
 - In der Zeile F4 SuM wird in der Spalte Kommentar die Angabe „Der Inhalt „Strategies for Sustainable Supply Chain Management“ wird in Englisch angeboten.“ gestrichen.
 - In den Zeilen V1-V11 wird in der Kommentarspalte jeweils die Angabe „Sechs Module aus V1-V8 sind zu wählen.“ durch „Sechs Module aus V1-V11 sind zu wählen.“ ersetzt.
 - Folgende Zeile wird nach der Zeile V11 SuM neu eingefügt:

T SuM Transfer-Nachhaltigkeitsprojekt	Projektmanagement II und Theorie-Praxis-Transfer in einem Praxisprojekt	letztes Semester	1 Projektarbeit oder 1 Portfolioprüfung	10	
<i>Transfer Sustainability Project</i>	<i>Project Management II with theory-practice transfer in a "real case" project</i>				

5. Vor § 13 Abs. 4 werden folgende Angaben eingefügt:

„Zu § 7 Abs. 1:

Die Studienleistung im Modul F4 besteht aus einer vorbereitenden Recherche zum jeweiligen Partnerunternehmen sowie einer Reflexionsaufgabe zu Soft Skills.“

6. In § 13 Abs. 5 werden die Angaben „für Studierende im berufsbegleitenden Teilzeitstudium“ und „für Studierende im Vollzeitstudium 3 Monate“ gestrichen.

ABSCHNITT II

Diese Ordnung tritt nach der Bekanntgabe im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg für Studierende mit Studienbeginn ab dem Sommersemester 2021 in Kraft.

Neubekanntmachung der Anlage 5.2 Sustainability Management zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Anlage 5.2 Sustainability Management vom 19. März 2008 (Leuphana Gazette Nr. 06/08 vom 31. März 2008) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der

- ersten Änderung vom 19. Oktober 2011 (Leuphana Gazette Nr. 25/11 vom 22. Dezember 2011),
- zweiten Änderung vom 21. März 2012 (Leuphana Gazette Nr. 04/12 vom 24. April 2012),
- dritten Änderung vom 20. Februar 2013 (Leuphana Gazette Nr. 06/13 vom 10. April 2013),
- vierten Änderung vom 20. November 2013 (Leuphana Gazette Nr. 36/13 vom 20. Dezember 2013),
- fünften Änderung vom 19. November 2014 (Leuphana Gazette Nr. 28/14 vom 17. Dezember 2014),
- sechsten Änderung vom 16. November 2016 (Leuphana Gazette Nr. 01/17 vom 18. Januar 2017),
- siebten Änderung vom 15. November 2017 (Leuphana Gazette Nr. 83/17 vom 4. Dezember 2017) und der
- achten Änderung vom TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. XX/20 vom TT. Monat JJJJ)

zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 13. Dezember 2017 (Leuphana Gazette Nr. 03/18 vom 18. Januar 2018), zuletzt geändert am TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. XX/20 vom TT. Monat JJJJ), bekannt.

Die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden Weiterbildungsstudiengänge der Leuphana Professional School werden wie folgt ergänzt:

Zu § 3:

Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Abschlussgrad „Master of Business Administration (MBA)“ vergeben.

Zu § 4 Abs. 1 und 5:

Die Regelstudienzeit für das berufsbegleitende Masterstudium (Teilzeit), das in den Varianten 60 CP und 90 CP angeboten wird, beträgt 4 Semester (60 CP) bzw. 6 Semester (90 CP). ~~Für das Vollzeitstudium beträgt die Regelstudienzeit 2 Semester (60 CP) bzw. 3 Semester (90 CP).~~ Der Workload umfasst 30 zu erbringende Arbeitsstunden je CP. Einige Veranstaltungen des Studiengangs werden in Englisch angeboten. Die betroffenen Inhalte sind in der folgenden Tabelle in der Spalte Kommentar entsprechend gekennzeichnet.

Zu § 4 Abs. 4 und 6:

Der Studiengang in der Variante 60 CP besteht aus: 3 Komplementärmodulen (K1-K3), 4 Fachmodulen (F1-F4) und 2 Vertiefungsmodulen aus dem Wahlbereich (V1-~~V8~~V11) mit einem Umfang von jeweils 5 CP sowie der Erstellung einer Masterarbeit ~~inkl. der Durchführung eines Masterkolloquiums~~ im Umfang von 15 CP.

Der Studiengang in der Variante 90 CP besteht aus: 3 Komplementärmodulen (K1-K3), 4 Fachmodulen (F1-F4), 6 Vertiefungsmodulen aus dem Wahlpflichtbereich (V1-~~V8~~V11) mit einem Umfang von jeweils 5 CP, einem Projektmodul (T) mit einem Umfang von 10 CP sowie der Erstellung einer Masterarbeit ~~inkl. der Durchführung eines Masterkolloquiums~~ im Umfang von 15 CP.

Aufbau und Inhalt der Module richten sich nach folgenden Tabellen für das berufsbegleitende Teilzeitstudium.

Modulübersicht Sustainability Management (MBA) – 60 CP –

Modul	Inhalt	Semester	Modulanforderungen Prüfungsleistung	CP	Kommentar
K1 SuM Person & Interaktion <i>The Individual and Interaction</i>	Inter- und Transdisziplinarität <u>Kommunikationspsychologie</u> , Methoden wissenschaftlichen Arbeitens, Selbstmanagement, Peer-to-Peer Coaching und <u>& Kommunikation</u> ; Präsentation & Rhetorik <i>Communication psychology, inter- and trans-disciplinarity, methods of scientific work, self-management, peer-to-peer coaching and & communication, presentation and rhetoric</i>	SoSe	1 Hausarbeit oder 1 Projektarbeit	5	
K2 SuM Organisation & Veränderung <i>Organization and Change</i>	Personalmanagement <u>& Nachhaltigkeit</u> , Qualitätsmanagement, Projektmanagement; Wahlbestandteile: Teamführung & -entwicklung oder Verhandlungsführung <i>Human resource management, and sustainability, quality management, project management; optional elements: team leadership and building or negotiating skills</i>	WiSe	1 Hausarbeit oder 1 Projektarbeit	5	
F1 SuM Grundlagen des Nachhaltigkeitsmanagements <i>Principles of Sustainability Management</i>	Grundlagen einer nachhaltigen Entwicklung, Einführung in das Nachhaltigkeitsmanagement, <u>Strategisches Nachhaltigkeitsmanagement & Unternehmensentwicklung, Konzepte & Instrumente des Nachhaltigkeitsmanagements</u> Grundlagen des Managements, Finanzierung & Investition, Betriebliche <u>Wertschöpfungsprozesse;</u> <i>Principles of sustainable development, introduction to sustainability management, <u>strategic management & sustainable business development, concepts & instruments of sustainability management</u> principles of management, financing and investment, corporate value creation processes</i>	1	1 Hausarbeit oder 1 Projektarbeit	5	

Fortsetzung Modulübersicht Sustainability Management (MBA) – 60 CP –

Modul	Inhalt	Semester	Modulanforderungen Prüfungsleistung	CP	Kommentar
F2 SuM Perspektiven & Konzepte des Nachhaltigkeitsmanagements <i>Perspectives and Concepts of Sustainability Management</i>	Marktorientiertes Nachhaltigkeitsmanagement, Standards & Normen des Nachhaltigkeitsmanagements, Kooperatives Nachhaltigkeitsmanagement, Interessenpolitisches Nachhaltigkeitsmanagement, Konzepte & Instrumente des Nachhaltigkeitsmanagements <i>Market-oriented sustainability management, standards and norms of sustainability management, cooperative sustainability management, politics of corporate sustainability management, concepts and instruments of sustainability management</i>	SoSe	1 Hausarbeit <i>oder</i> 1 Projektarbeit	5	
F3 SuM Rahmenbedingungen nachhaltiger Unternehmensführungs des Nachhaltigkeitsmanagements <i>Conditions for Sustainability Business Management</i>	Markt- & Staatsversagen; Nachhaltigkeitsökonomie, Risk Governance, Sustainability Governance, Europäisches & Deutsches Umweltrecht <u>Ökonomische, politische, kulturelle, rechtliche & technologische Rahmenbedingungen des Nachhaltigkeitsmanagements</u> <i>Market and government failure, sustainability economics, risk governance, sustainability governance, European and German environmental law</i> <u>Economic, political, cultural, legal & technological conditions for sustainability management</u>	WiSe	1 Hausarbeit <i>oder</i> 1 Projektarbeit	5	
F4 SuM Nachhaltige Unternehmensführung Umsetzung des Nachhaltigkeitsmanagements <i>Sustainable Business Management Applied Sustainability Management</i>	<u>Praxisfälle des Nachhaltigkeitsmanagements, Konzepte & Instrumente des Nachhaltigkeitsmanagements II, Entwicklung eines Methodenkoffers für den Praxisfall, Inter- & Transdisziplinarität & weitere Methoden für Nachhaltigkeitsmanagement in der Praxis, Praxisworkshop in Unternehmen</u> Strategisches Management & Nachhaltige Unternehmensentwicklung, Sustainability Balanced Scorecard, Nachhaltigkeitscontrolling, Strategies for Sustainable Supply Chain Management, Nachhaltigkeitsmanagement in kleinen und mittleren Unternehmen <i>Practical cases of sustainability management,</i>	WiSe	1 Studienleistung und 1 <u>Projektarbeit</u> <u>Portfolioprüfung</u>	5	

	<p><i>concepts & instruments of sustainability management II. development of a method case for the practical phase. inter- & transdisciplinarity & further methods for sustainability management in practice. practical workshop in company Strategie management and sustainable business development, sustainability balanced scorecard, sustainability controlling, strategies for sustainable supply chain management, sustainability management in small and medium sized businesses</i></p>			
--	--	--	--	--

Fortsetzung Modulübersicht Sustainability Management (MBA) – 60 CP –

Modul	Inhalt	Semester	Modulanforderungen Prüfungsleistung	CP	Kommentar
V1 SuM Nachhaltiges Innovationsmanagement <i>Sustainable Innovation</i> <i>Management</i>	Innovation Management, <u>Technologiemanagement und Nachhaltigkeit,</u> <u>Open Innovationstrends,</u> Kreativitätsmethoden, Sustainable Product & Service Design, <u>Business</u> <u>Model Innovation</u> <u>Nachhaltige Gestaltung von</u> <u>Produktionsprozessen</u> <i>Innovation management, technology</i> <i>management & sustainability, open innovation</i> <i>trends, creativity techniques, sustainable</i> <i>product and service design, business model</i> <i>innovation sustainable design of production</i> <i>processes</i>	SoSe	1 Hausarbeit <i>oder</i> 1 Projektarbeit	5	<u>Zwei Module aus V1-</u> <u>V11 sind zu</u> <u>wählen. Zwei Module</u> <u>aus V1-V8 sind zu</u> <u>wählen.</u> Die Inhalte „Innovation Management“, „Open Innovation“ und „Sustainable Product & Service Design“ werden in Englisch angeboten.
V2 SuM Unternehmerische Verantwortung Nachhaltigkeitsmarketing <i>Corporate</i> <i>Responsibility</i> <u>Sustainability</u> <u>Marketing</u>	<u>Grundlagen & Instrumente/Methoden des</u> <u>Nachhaltigkeitsmarketings,</u> <u>Marketingstrategie & Nachhaltigkeit</u> Grundlagen von CSR, Corporate Governance, Unternehmensethik & Ethik-Management, CSR, Human Rights & Supply Chain, Internationale Entwicklungen und Standards im CSR-Kontext <u>Basics/Fundamentals & instruments/methods of</u> <u>sustainability marketing, marketing strategy &</u> <u>sustainability/Principles of corporate social</u> <u>responsibility, corporate governance, corporate</u> <u>ethics and ethics management, CSR, human</u> <u>rights and supply chain, international</u> <u>developments and standards within the CSR</u> <u>context</u>	WiSe	1 Hausarbeit <i>oder</i> 1 Projektarbeit	5	<u>Zwei Module aus V1-</u> <u>V11 sind zu</u> <u>wählen. Zwei Module</u> <u>aus V1-V8 sind zu</u> <u>wählen.</u> Der Inhalt „CSR, Human Rights & Supply Chain“ wird in Englisch angeboten.
V3 SuM Energie- und Nachhaltiges Ressourcenmanagement <i>Energy and Sustainable</i> <i>Resource Management</i>	<u>Umweltmanagementsysteme,</u> <u>Energie- & Materialflussmanagement,</u> <u>Carbon Management,</u> <u>Biodiversitätsmanagement</u> Grundlagen des Managements natürlicher Ressourcen, Carbon Management, Energiemanagement, Wassermanagement, Biodiversitätsmanagement <u>Environmental management systems, energy &</u> <u>material flow management, carbon</u> <u>management, biodiversity</u> <u>management/Principles of natural resource</u> <u>management, carbon management, energy</u>	WiSe	1 Hausarbeit <i>oder</i> 1 Projektarbeit	5	<u>Zwei Module aus V1-</u> <u>V11 sind zu</u> <u>wählen. Zwei Module</u> <u>aus V1-V8 sind zu</u> <u>wählen.</u> Der Inhalt „Carbon Management“ wird in Englisch angeboten.

	<i>management, water management, biodiversity management</i>				
V4 SuM Management Sustainable Entrepreneurship & Gründung <i>Management Sustainable Entrepreneurship and Start- up</i>	<u>Sustainable & Social Entrepreneurship</u> Geschäftsmodellentwicklung, Analyse & Skalierung, Grundlagen & Praxis des Gründungsmanagements Sustainable Entrepreneurship, Social Entrepreneurship, Grundlagen und Praxis des Gründungsmanagements, Verbreitung nachhaltiger Innovationen, Business Models & Business Development <i>Sustainable & social entrepreneurship, business model development, analysis & scaling, basics & practice of start-up management Sustainable entrepreneurship, social entrepreneurship, start-up management principles and practice, dissemination of sustainable innovations, business models and business development</i>	WiSe	1 Hausarbeit oder 1 Projektarbeit	5	<u>Zwei Module aus V1- V11 sind zu wählen. Zwei Module aus V1-V8 sind zu wählen.</u>

Fortsetzung Modulübersicht Sustainability Management (MBA) – 60 CP –

Modul	Inhalt	Semester	Modulanforderungen Prüfungsleistung	CP	Kommentar
V5 SuM Compliance Management <i>Compliance Management</i>	<u>Handlungsfelder & Instrumente/Methoden des Compliance Management, Menschenrechte, Korruption & Whistle-Blowing, Risk Governance, Ethik-Management</u> Compliance Management, Fallbetrachtung des Nachhaltigkeitsmanagements, Analysemethoden <i>Areas of action & instruments/methods of compliance management, human rights,</i>	WiSe	1 Hausarbeit oder 1 Projektarbeit	5	<u>Zwei Module aus V1- V11 sind zu wählen. Zwei Module aus V1-V8 sind zu wählen.</u>

	<i>corruption & whistle-blowing, risk governance, ethic management</i> <i>Fundamental cases in sustainability management, analytical methods</i>				
V6 SuM Sustainable Finance	Finanzmarktorientiertes Nachhaltigkeitsmanagement, Behavioural Finance & Sustainability-, Socially Responsible Investment, Nachhaltigkeitsrating, Social Banking & Microfinance, Project Financing	WiSe	1 Hausarbeit oder 1 Projektarbeit	5	<u>Zwei Module aus V1-V11 sind zu wählen.</u> <u>Zwei Module aus V1-V8 sind zu wählen.</u> Die Inhalte „Behavioural Finance & Sustainability“, „Social Banking & Microfinance“ und „Project Financing“ werden in Englisch angeboten.
<i>Sustainable Finance</i>	<i>Financial market-oriented sustainability management, behavioural finance and sustainability, socially responsible investment, sustainability rating, social banking and microfinance, project financing</i>				
V7 SuM Nachhaltigkeitsmanagement & Digitalisierung	<u>Corporate Digital Responsibility, Digital Business Leadership,</u> <u>Nachhaltigkeitsstrategien & Konzepte digitaler Transformation, Digitales Nachhaltigkeitsmarketing & Digitale Kommunikation</u>	WiSe	<u>1 Hausarbeit</u> oder <u>1 Projektarbeit</u>	<u>5</u>	<u>Zwei Module aus V1-V11 sind zu wählen.</u>
<i>Sustainability Management & Digitalisation</i>	<i>Corporate digital responsibility, digital business leadership, sustainability strategies & concepts of digital transformation, digital sustainability marketing & communication</i>				
V8 SuM Nachhaltigkeitsbewertung & -kommunikation	<u>Nachhaltigkeitsbewertung, -messung & Nachhaltigkeitscontrolling,</u> <u>Nachhaltigkeitskommunikation & -berichterstattung</u>	SoSe	<u>1 Hausarbeit</u> oder <u>1 Projektarbeit</u>	<u>5</u>	<u>Zwei Module aus V1-V11 sind zu wählen.</u>
<i>Sustainability Assessment & Communication</i>	<i>Sustainability assessment, measurement & sustainability controlling, sustainability communication & reporting</i>				
V9 SuM Grundlegende Fälle des Nachhaltigkeitsmanagements Nachhaltiges Lieferkettenmanagement	<u>Strategien für nachhaltige Lieferketten & Produktion, Wertschöpfungsketten,</u> <u>Nachhaltige Gestaltung von Produktion, Einkauf, Vertrieb, Logistik, Distribution</u> Grundlegende Fallbetrachtung des Nachhaltigkeitsmanagements, Analysemethoden, Problemlösung in komplexen Entscheidungssituationen	SoWiSe	1 Hausarbeit oder 1 Projektarbeit	5	<u>Zwei Module aus V1-V11 sind zu wählen.</u> <u>Zwei Module aus V1-V8 sind zu wählen.</u>
<i>Sustainable Supply Chain Management</i> <i>Fundamental Cases in Sustainability Management</i>	<i>Strategies for sustainable supply chain & production, sustainable design of production, purchasing, sales, logistics, distribution</i> <i>Fundamental cases in sustainability</i>				

	<i>management, analytical methods, decision-making in complex situations</i>				
V10 SuM Grundlegende Fälle des Nachhaltigkeitsmanagements <i>Fundamental Cases in Sustainability Management</i> V8 SuM Weiterführende Fälle des Nachhaltigkeitsmanagements <i>Advanced Cases in Sustainability Management</i>	<u>Grundlegende Fallbetrachtung des Nachhaltigkeitsmanagements, Analysemethoden, Problemlösung in komplexen Entscheidungssituationen</u> <i>Fundamental cases in sustainability management, analytical methods, decision-making in complex situations</i> Weiterführende Fallbetrachtung des Nachhaltigkeitsmanagements, Analysemethoden, Problemlösung in komplexen Entscheidungssituationen <i>Advanced cases in sustainability management, analytical methods, decision-making in complex situations</i>	WiSe	1 Hausarbeit oder 1 Projektarbeit	5	<u>Zwei Module aus V1-V11 sind zu wählen. Zwei Module aus V1-V8 sind zu wählen</u>
V11 SuM Weiterführende Fälle des Nachhaltigkeitsmanagements <i>Advanced Cases in Sustainability Management</i>	<u>Weiterführende Fallbetrachtung des Nachhaltigkeitsmanagements, Analysemethoden, Problemlösung in komplexen Entscheidungssituationen</u> <i>Advanced cases in sustainability management, analytical methods, decision-making in complex situations</i>	WiSe	<u>1 Hausarbeit</u> oder <u>1 Projektarbeit</u>	<u>5</u>	<u>Zwei Module aus V1-V11 sind zu wählen.</u>
MA SuM	MA SuM Masterarbeit MA SuM Master's thesis	letzes Semester	1 Masterarbeit	15	

Modulübersicht Sustainability Management (MBA) – 90 CP –

Modul	Inhalt	Semester	Modulanforderungen Prüfungsleistung	CP	Kommentar
K1 SuM Person & Interaktion <i>The Individual and & Interaction</i>	Inter- und <u>Transdisziplinarität</u> <u>Kommunikationspsychologie</u> , Methoden wissenschaftlichen Arbeitens, Selbstmanagement, Peer-to-Peer Coaching und <u>& Kommunikation</u> , Präsentation & Rhetorik <i>Communication psychology, Inter- and trans- disciplinarity, methods of scientific work, self- management, peer-to-peer coaching and & communication, presentation and & rhetoric</i>	SoSe	1 Hausarbeit oder 1 Projektarbeit	5	
K2 SuM Organisation & Veränderung <i>Organization and & Change</i>	Personalmanagement <u>& Nachhaltigkeit</u> , Qualitätsmanagement, Projektmanagement, Wahlbestandteile: Teamführung & -entwicklung oder Verhandlungsführung <i>Human resource management, and sustainability, quality management, project management, optional elements: team leadership and & building or negotiating skills</i>	WiSe	1 Hausarbeit oder 1 Projektarbeit	5	
F1 SuM Grundlagen des Nachhaltigkeitsmanagements <i>Principles of Sustainability Management</i>	Grundlagen einer nachhaltigen Entwicklung, Einführung in das Nachhaltigkeitsmanagement, <u>Strategisches Nachhaltigkeitsmanagement & Unternehmensentwicklung. Konzepte & Instrumente des Nachhaltigkeitsmanagements</u> Grundlagen des Managements, Finanzierung & Investition, Betriebliche <u>Wertschöpfungsprozesse</u> , <i>Principles of sustainable development, introduction to sustainability management, strategic management & sustainable business development, concepts & instruments of sustainability management principles of management, financing and investment, corporate value creation processes</i>	1	1 Hausarbeit oder 1 Projektarbeit	5	

Fortsetzung Modulübersicht Sustainability Management (MBA) – 90 CP –

Modul	Inhalt	Semester	Modulanforderungen Prüfungsleistung	CP	Kommentar
F2 SuM Perspektiven & Konzepte des Nachhaltigkeitsmanagements <i>Perspectives and Concepts of Sustainability Management</i>	Marktorientiertes Nachhaltigkeitsmanagement, Standards & Normen des Nachhaltigkeitsmanagements, Kooperatives Nachhaltigkeitsmanagement, Interessenpolitisches Nachhaltigkeitsmanagement, Konzepte & Instrumente des Nachhaltigkeitsmanagements <i>Market-oriented sustainability management, standards and norms of sustainability management, cooperative sustainability management, politics of corporate sustainability management, concepts and instruments of sustainability management</i>	SoSe	1 Hausarbeit <i>oder</i> 1 Projektarbeit	5	
F3 SuM Rahmenbedingungen nachhaltiger Unternehmensführungs des Nachhaltigkeitsmanagements <i>Conditions for Sustainability Business Management</i>	Markt- & Staatsversagen; Nachhaltigkeitsökonomie, Risk Governance, Sustainability Governance, Europäisches & Deutsches Umweltrecht <u>Ökonomische, politische, kulturelle, rechtliche & technologische Rahmenbedingungen des Nachhaltigkeitsmanagements</u> <i>Market and government failure, sustainability economics, risk governance, sustainability governance, European and German environmental law</i> <u>Economic, political, cultural, legal & technological conditions for sustainability management</u>	WiSe	1 Hausarbeit <i>oder</i> 1 Projektarbeit	5	Die Inhalte „Risk Governance“ und „Sustainability Governance“ werden in Englisch angeboten.
F4 SuM Nachhaltige Unternehmensführung/Umsetzung des Nachhaltigkeitsmanagements <i>Sustainable Business Management/Applied Sustainability Management</i>	<u>Praxisfälle des Nachhaltigkeitsmanagements, Konzepte & Instrumente des Nachhaltigkeitsmanagements II, Entwicklung eines Methodenkoffers für den Praxisfall, Inter- & Transdisziplinarität & weitere Methoden für Nachhaltigkeitsmanagement in der Praxis, Praxisworkshop in Unternehmen</u> Strategisches Management & Nachhaltige Unternehmensentwicklung, Sustainability Balanced Scorecard, Nachhaltigkeitscontrolling, Strategies for Sustainable Supply Chain Management, Nachhaltigkeitsmanagement in kleinen und mittleren Unternehmen <i>Practical cases of sustainability management,</i>	WiSe	1 Studienleistung und 1 Projektarbeit/Portfolioprüfung	5	Der Inhalt „Strategies for Sustainable Supply Chain Management“ wird in Englisch angeboten.

	<p><i>concepts & instruments of sustainability management II. development of a method case for the practical phase. inter- & transdisciplinarity & further methods for sustainability management in practice. practical workshop in company Strategie management and sustainable business development, sustainability balanced scorecard, sustainability controlling, strategies for sustainable supply chain management, sustainability management in small and medium sized businesses</i></p>			
--	--	--	--	--

Fortsetzung Modulübersicht Sustainability Management (MBA) – 90 CP –

Modul	Inhalt	Semester	Modulanforderungen Prüfungsleistung	CP	Kommentar
V1 SuM Nachhaltiges Innovationsmanagement <i>Sustainable Innovation</i> <i>Management</i>	Innovation Management, <u>Technologiemanagement und Nachhaltigkeit,</u> <u>Open Innovation trends,</u> Kreativitätsmethoden, Sustainable Product & Service Design, <u>Business</u> <u>Model Innovation</u> <u>Nachhaltige Gestaltung von</u> <u>Produktionsprozessen</u> <i>Innovation management, technology</i> <i>management & sustainability, open innovation</i> <i>trends, creativity techniques, sustainable</i> <i>product and service design, business model</i> <i>innovation sustainable design of production</i> <i>processes</i>	SoSe	1 Hausarbeit <i>oder</i> 1 Projektarbeit	5	<u>Sechs Module aus V1-</u> <u>V11 sind zu</u> <u>wählen. Sechs Module</u> <u>aus V1-V8 sind zu</u> <u>wählen.</u> Die Inhalte „Innovation Management“, „Open Innovation“ und „Sustainable Product & Service Design“ werden in Englisch angeboten.
V2 SuM Unternehmerische Verantwortung Nachhaltigkeitsmarketing <i>Corporate</i> <i>Responsibility</i> <u>Sustainability</u> <u>Marketing</u>	<u>Grundlagen & Instrumente/Methoden des</u> <u>Nachhaltigkeitsmarketings,</u> <u>Marketingstrategie & Nachhaltigkeit</u> Grundlagen von CSR, Corporate Governance, Unternehmensethik & Ethik-Management, CSR, Human Rights & Supply Chain, Internationale Entwicklungen und Standards im CSR-Kontext <u>Basics/Fundamentals & instruments/methods of</u> <u>sustainability marketing, marketing strategy &</u> <u>sustainability/Principles of corporate social</u> <u>responsibility, corporate governance, corporate</u> <u>ethics and ethics management, CSR, human</u> <u>rights and supply chain, international</u> <u>developments and standards within the CSR</u> <u>context</u>	WiSe/Se	1 Hausarbeit <i>oder</i> 1 Projektarbeit	5	<u>Sechs Module aus V1-</u> <u>V11 sind zu</u> <u>wählen. Sechs Module</u> <u>aus V1-V8 sind zu</u> <u>wählen.</u> Die Inhalte „CSR, Human Rights & Supply Chain“ wird in Englisch angeboten.
V3 SuM Energie- und Nachhaltiges Ressourcenmanagement <i>Energy and Sustainable</i> <i>Resource Management</i>	<u>Umweltmanagementsysteme,</u> <u>Energie- & Materialflussmanagement,</u> <u>Carbon Management,</u> <u>Biodiversitätsmanagement</u> Grundlagen des Managements natürlicher Ressourcen, Carbon Management, Energiemanagement, Wassermanagement, Biodiversitätsmanagement <u>Environmental management systems, energy &</u> <u>material flow management, carbon</u> <u>management, biodiversity</u> <u>management/Principles of natural resource</u> <u>management, carbon management, energy</u>	WiSe/Se	1 Hausarbeit <i>oder</i> 1 Projektarbeit	5	<u>Sechs Module aus V1-</u> <u>V11 sind zu</u> <u>wählen. Sechs Module</u> <u>aus V1-V8 sind zu</u> <u>wählen.</u> Der Inhalt „Carbon Management“ wird in Englisch angeboten.

	<i>management, water management, biodiversity management</i>				
V4 SuM Management Sustainable Entrepreneurship & Gründung <i>Management Sustainable Entrepreneurship and Start-up</i>	<u>Sustainable & Social Entrepreneurship</u> <u>Geschäftsmodellentwicklung, Analyse & Skalierung, Grundlagen & Praxis des Gründungsmanagements</u> Sustainable Entrepreneurship, Social Entrepreneurship, Grundlagen und Praxis des Gründungsmanagements, Verbreitung nachhaltiger Innovationen, Business Models & Business Development <i>Sustainable & social entrepreneurship, business model development, analysis & scaling, basics & practice of start-up management</i> Sustainable entrepreneurship, social entrepreneurship, start-up management principles and practice, dissemination of sustainable innovations, business models and business development	WiSe	1 Hausarbeit oder 1 Projektarbeit	5	<u>Sechs Module aus V1-V11 sind zu wählen. Sechs Module aus V1-V8 sind zu wählen.</u>

Fortsetzung Modulübersicht Sustainability Management (MBA) – 90 CP –

Modul	Inhalt	Semester	Modulanforderungen Prüfungsleistung	CP	Kommentar
V5 SuM Compliance Management <i>Compliance Management</i>	<u>Handlungsfelder & Instrumente/Methoden des Compliance Management, Menschenrechte, Korruption & Whistle-Blowing, Risk Governance, Ethik-Management</u> Compliance Management, Fallbetrachtung des Nachhaltigkeitsmanagements, Analysemethoden <i>Areas of action & instruments/methods of compliance management, human rights,</i>	WiSe	1 Hausarbeit oder 1 Projektarbeit	5	<u>Sechs Module aus V1-V11 sind zu wählen. Zwei Sechs Module aus V1-V8 sind zu wählen.</u>

	<i>corruption & whistle-blowing, risk governance, ethic management</i> <i>Fundamental cases in sustainability management, analytical methods</i>				
V6 SuM Sustainable Finance	Finanzmarktorientiertes Nachhaltigkeitsmanagement, Behavioural Finance & Sustainability-, Socially Responsible Investment, Nachhaltigkeitsrating, Social Banking & Microfinance, Project Financing <i>Sustainable Finance</i>	WiSe	1 Hausarbeit oder 1 Projektarbeit	5	<u>Sechs Module aus V1-V11 sind zu wählen.</u> <u>Sechs Module aus V1-V8 sind zu wählen.</u> Die Inhalte „Behavioural Finance & Sustainability“, „Socially Responsible Investment“ und „Project Financing“ werden in Englisch angeboten.
V7 SuM Nachhaltigkeitsmanagement & Digitalisierung	<u>Corporate Digital Responsibility, Digital Business Leadership, -Nachhaltigkeitss</u> <u>Strategien & Konzepte digitaler Transformation, Digitales Nachhaltigkeitsmarketing & Digitale Kommunikation</u> <i>Sustainability Management & Digitalisation</i>	WiSe	<u>1 Hausarbeit</u> oder <u>1 Projektarbeit</u>	<u>5</u>	<u>Sechs Module aus V1-V11 sind zu wählen.</u> <u>Sechs Module aus V1-V8 sind zu wählen.</u>
V8 SuM Nachhaltigkeitsbewertung & -kommunikation	<u>Nachhaltigkeitsbewertung, -messung & Nachhaltigkeitscontrolling, Nachhaltigkeitskommunikation & -berichterstattung</u> <i>Sustainability Assessment & Communication</i>	SoSe	<u>1 Hausarbeit</u> oder <u>1 Projektarbeit</u>	<u>5</u>	<u>Sechs Module aus V1-V11 sind zu wählen.</u> <u>Sechs Module aus V1-V8 sind zu wählen.</u>
V9 SuM Grundlegende Fälle des Nachhaltigkeitsmanagements Nachhaltiges Lieferkettenmanagement	<u>Strategien für nachhaltige Lieferketten & Produktion, Wertschöpfungsketten, Nachhaltige Gestaltung von Produktion, Einkauf, Vertrieb, Logistik, Distribution</u> Grundlegende Fallbetrachtung des Nachhaltigkeitsmanagements, Analysemethoden, Problemlösung in komplexen Entscheidungssituationen <i>Sustainable Supply Chain Management</i> <i>Fundamental Cases in Sustainability Management</i>	SoWiSe	1 Hausarbeit oder 1 Projektarbeit	5	<u>Sechs Module aus V1-V11 sind zu wählen.</u> <u>Sechs Module aus V1-V8 sind zu wählen.</u>

	<i>management, analytical methods, decision-making in complex situations</i>				
V10 SuM Grundlegende Fälle des Nachhaltigkeitsmanagements <i>Fundamental Cases in Sustainability Management</i> V8 SuM Weiterführende Fälle des Nachhaltigkeitsmanagements <i>Advanced Cases in Sustainability Management</i>	Grundlegende Fallbetrachtung des Nachhaltigkeitsmanagements, Analysemethoden, Problemlösung in komplexen Entscheidungssituationen <i>Fundamental cases in sustainability management, analytical methods, decision-making in complex situations</i> Weiterführende Fallbetrachtung des Nachhaltigkeitsmanagements, Analysemethoden, Problemlösung in komplexen Entscheidungssituationen <i>Advanced cases in sustainability management, analytical methods, decision-making in complex situations</i>	WiSeWiSe	<u>1 Hausarbeit</u> <i>oder</i> <u>1 Projektarbeit</u> Hausarbeit <i>oder</i> <u>1 Projektarbeit</u>	<u>55</u>	Sechs Module aus V1-V11 sind zu wählen. Sechs Module aus V1-V8 sind zu wählen.
V11 SuM Weiterführende Fälle des Nachhaltigkeitsmanagements <i>Advanced Cases in Sustainability Management</i>	Weiterführende Fallbetrachtung des Nachhaltigkeitsmanagements, Analysemethoden, Problemlösung in komplexen Entscheidungssituationen <i>Advanced cases in sustainability management, analytical methods, decision-making in complex situations</i>	WiSe	<u>1 Hausarbeit</u> <i>oder</i> <u>1 Projektarbeit</u>	<u>5</u>	Sechs Module aus V1-V11 sind zu wählen. Sechs Module aus V1-V8 sind zu wählen.
T SuM Transfer-Nachhaltigkeitsprojekt <i>Transfer Sustainability Project</i>	Projektmanagement II und Theorie-Praxis-Transfer in einem Praxisprojekt <i>Project Management II with theory-practice transfer in a "real case" project</i>	letztes Semester	<u>1 Projektarbeit</u> <i>oder</i> <u>1 Portfolioprüfung</u>	<u>10</u>	
MA SuM	MA SuM Masterarbeit MA SuM Master's thesis	letztes Semester	<u>1 Masterarbeit</u>	<u>15</u>	

Zu § 7 Abs. 1:

Die Studienleistung im Modul F4 besteht aus einer vorbereitenden Recherche zum jeweiligen Partnerunternehmen sowie einer Reflexionsaufgabe zu Soft Skills.

Zu § 13 Abs. 5:

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt ~~für Studierende im berufsbegleitenden Teilzeitstudium 6 Monate und für Studierende im Vollzeitstudium 3 Monate~~. Auf begründeten Antrag kann die Bearbeitungszeit vom Prüfungsausschuss einmalig um bis zu 6 Monate verlängert werden.

Dritte Änderung der Anlage 5.6 Sozialmanagement zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Aufgrund von § 41 Abs. 1 Satz 2 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. September 2019 (Nds. GVBl. S. 261), hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am TT. Monat JJJ die folgende dritte Änderung der Anlage 5.6 vom 19. März 2008 (Leuphana Gazette Nr. 06/08 vom 31.03.2008), zuletzt geändert am 16. November 2016 (Leuphana Gazette Nr. 09/17 vom 25. Januar 2017), zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 13. Dezember 2017 (Leuphana Gazette Nr. 03/18 vom 18. Januar 2018), zuletzt geändert am TT. Monat JJJ (Leuphana Gazette Nr. XX/JJ vom TT. Monat JJJ), beschlossen. Das Präsidium hat die dritte Änderung gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 lit. b NHG am TT. Monat JJJ genehmigt.

ABSCHNITT I

Die Anlage 5.6 Sozialmanagement zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 und 5 wird die Angabe der Workloadstunden von „30“ auf „25“ geändert.
2. In § 4 Abs. 4 wird die Angabe „überfachlichen Module“ in „Komplementärmodule“ geändert.
3. In der Modulübersicht wird in Modul F3 in der Spalte Prüfungsleistungen die Angabe „1 Klausur (120 min) oder“ gestrichen.
4. „§ 7 Abs. 11“ wird in „§ 7 Abs. 10“ geändert.
5. In § 7 Abs. 10 wird folgende Angabe gestrichen: „Neben den in der Rahmenprüfungsordnung im § 7 Abs. 2 vorgesehenen Prüfungsleistungen kann im Studiengang Sozialmanagement auch ein Praxisbericht vorgesehen werden. In einem Praxisbericht wird ein geplantes und/oder tatsächlich durchgeführtes bzw. durchzuführen- des Praxisprojekt selbstständig dargestellt und reflektiert.“

ABSCHNITT II

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Bekanntgabe im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

Neubekanntmachung der Anlage 5.6 Sozialmanagement (MSM) zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Anlage Nr. 5.6 vom 19. März 2008 (Leuphana Gazette Nr. 06/08 vom 31. März 2008) in der nunmehr geltenden Fassung, unter Berücksichtigung der

- ersten Änderung vom 21. März 2012 (Leuphana Gazette Nr. 04/12 vom 24. April 2012)
- zweiten Änderung vom 16. November 2016 (Leuphana Gazette Nr. 09/17 vom 25. Januar 2017)
- dritten Änderung vom TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. XX/JJ vom TT. Monat JJJJ)

zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 13. Dezember 2017 (Leuphana Gazette Nr. 03/18 vom 18. Januar 2018), zuletzt geändert am TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. XX/JJ vom TT. Monat JJJJ), bekannt.

Die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden Weiterbildungsstudiengänge der Leuphana Professional School werden wie folgt ergänzt:

Zu § 3:

Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Abschlussgrad „Master of Social Management (MSM)“ vergeben.

Zu § 4 Abs. 1 und 5:

Die Regelstudienzeit für das berufsbegleitende Masterstudium beträgt 5 Semester. Der Workload umfasst ~~30~~25 zu erbringende Arbeitsstunden je CP.

Zu § 4 Abs. 4:

Der Studiengang umfasst 90 Credit Points. Er besteht aus 3 ~~Komplementärmodulen überfachlichen Modulen~~ im Umfang von jeweils 5 Credit Points und 6 Fachmodulen im Umfang von je 10 Credit Points sowie einem Modul zur Erstellung einer Masterarbeit im Umfang von 15 Credit Points. Bestandteil der CP für die Masterarbeit ist die Teilnahme an dem Masterseminar.

Aufbau und Inhalt der Module richten sich nachfolgender Modulübersicht für das berufsbegleitende Teilzeitstudium:

Modulübersicht Sozialmanagement (MSM)

Modul	Inhalte	Semester	Modulanforderungen Prüfungsleistung	CP	Kommentar
K1 SoM Person und Interaktion <i>The Individual and Interaction</i>	Moderation-Partizipation-Konzeptentwicklung, Zeitmanagement – Work-Life-Balance, Arbeitsorganisation, Präsentation und Vortragsgestaltung, Rhetorik und Sprechtraining <i>Moderation, participation, concept development, time management, work-life balance, work organization, presentation and presentation techniques, rhetoric and speech training</i>	2 - 3	1 berufspraktische Übung oder 1 Praxisbericht	5	
K2 SoM Organisation und Veränderung <i>Organization and Change</i>	Qualitätsmanagement, Zertifizierungswesen, Konfliktmanagement, Projektmanagement <i>Quality management, certification, conflict management, project management</i>	2 - 3	1 Klausur (60 min) oder 1 Praxisbericht	5	
F1 SoM Forschungsmethoden / Theoriebildung <i>Research Methods/Theory Development</i>	Wissenschaftliches Arbeiten, Theoretische Grundkonzepte des Sozialmanagements, Quantitative Sozialforschungsmethoden, Qualitative Sozialforschungsmethoden, Praxisforschung <i>Scholarly work, basic theoretical concepts of social management, quantitative methods in social research, qualitative methods in social research, practical research</i>	1 - 2	1 Klausur (120 min) oder 1 Hausarbeit	10	
F2 SoM Sozialwirtschaftliche Rahmenbedingungen / Sozialmarketing <i>Socio-Economic Environment/ Social Marketing</i>	Rahmenbedingungen sozialwirtschaftlicher Prozesse, Europäische Dimension in der Sozialwirtschaft, Sozialmarketing, Öffentlichkeitsarbeit, Informationspolitik, Wissens- und IT-Management <i>Underlying conditions of socio-economic processes, European dimension in social economy, social marketing, public relations, information policy, knowledge and IT management</i>	1 - 2	1 Klausur (120 min) oder 1 Hausarbeit	10	

Fortsetzung Modulübersicht Sozialmanagement (MSM)

Modul	Inhalte	Semester	Modulanforderungen Prüfungsleistung	CP	Kommentar
F3 SoM Organisationsentwicklung / Strategisches Management Organizational Development/ Strategic Management	Innovations- und Change-Management, Organisationstheorie und Entwicklung sozialer Organisationen, Strategische Handlungskompetenz, Unternehmensführung, Evaluationsverfahren, Qualitätssicherung <i>Innovation and change management, organisational theory and development of social organizations, strategic competence, business management, evaluation methods, quality assurance</i>	3 - 4	1 Klausur (120 min) oder 1 Hausarbeit oder 1 Praxisbericht	10	
F4 SoM Personalmanagement Human Resource Management	Führungstheorien, Führungserfolg, Personalauswahl, Personalentwicklung, Gender und Diversity <i>Leadership theories, leadership success, personnel recruitment, personnel development, gender and diversity</i>	3 - 4	1 Hausarbeit oder 1 Praxisbericht	10	
F5 SoM Betriebswirtschaftslehre in der Sozialwirtschaft Business administration in the social economy	Betriebswirtschaftliche Steuerungsprozesse, Rechnungswesen und Buchführung, Kosten- und Leistungsrechnung, Kommunales Finanzmanagement, Operatives und strategisches Controlling <i>Economic processes of control, accounting and bookkeeping, cost accounting, local finance management, operative and strategic controlling</i>	3 - 4	1 Klausur (120 min)	10	
F6 SoM Recht Law	Organisationsrecht freier Träger, Entrepreneurship, Dienstrecht, Arbeitsrecht, Recht der Finanzierung freier Träger, Kommunalverfassungsrecht, Steuerrecht bei freien Trägern <i>Organizational law of non-public social services providers, entrepreneurship, service law, labor law, law on financing of non-public social services providers, local constitutional law, tax law regarding non-public social services providers</i>	4 - 5	1 Klausur (120 min)	10	
MA SoM Master's Thesis	Masterarbeit <i>Master's Thesis</i>	5	1 Masterarbeit	15	

~~Neben den in der Rahmenprüfungsordnung im § 7 Abs. 2 vorgesehenen Prüfungsleistungen kann im Studiengang Sozialmanagement auch ein Praxisbericht vorgesehen werden. In einem Praxisbericht wird ein geplantes und/oder tatsächlich durchgeführtes bzw. durchzuführendes Praxisprojekt selbstständig dargestellt und reflektiert.~~ Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie innerhalb von drei bis fünf Wochen bearbeitet werden kann. Der bzw. dem Studierenden soll Gelegenheit gegeben werden, für die Aufgabenstellung Vorschläge zu machen.

Zu § 13 Abs. 5:

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 4 Monate. Wird die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Leuphana Universität Lüneburg durchgeführt, kann die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag verlängert werden, höchstens jedoch auf insgesamt 6 Monate. Unabhängig von Satz 2 kann die Bearbeitungszeit vom Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag einmalig um 1 Monat verlängert werden.

Erste Änderung der Anlage Nr. 5.5 Arts and Cultural Management zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Aufgrund von § 41 Abs. 1 Satz 2 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. September 2019 (Nds. GVBl. S. 261), hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am TT. Monat JJJJ die folgende erste Änderung der Anlage 5.5 vom 16. Mai 2018 (Leuphana Gazette Nr. 42/18 vom 23. August 2018) zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 13. Dezember 2017 (Leuphana Gazette Nr. 03/18 vom 18. Januar 2018), zuletzt geändert am TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. XX/JJ vom TT. Monat JJJJ), beschlossen. Das Präsidium hat die erste Änderung gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 lit. b NHG am TT. Monat JJJJ genehmigt.

ABSCHNITT I

Die Anlage Nr. 5.5 Arts and Cultural Management zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 4 werden die Angaben „2“ durch „zwei“ und „F3 - F7“ durch „F4 – F7“ ersetzt.
2. Die Modulübersicht der 60 CP-Variante wird wie folgt geändert:
 - a) Im Moduls F3 wird in der Kommentarspalte die Angabe „Zwei Module aus F3 – F7, F9 oder F11 – F13 sind zu wählen.“ gestrichen.
 - b) In den Modulen F4 - F7, F9, F11, F12 und F13 wird die Angabe „F3 – F7“ durch „F4 – F7“ ersetzt.

ABSCHNITT II

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Bekanntgabe im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

Neubekanntmachung der Anlage Nr. 5.5 Arts and Cultural Management zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Anlage Nr. 5.5 vom 16. Mai 2018 (Leuphana Gazette Nr. 42/18 vom 23. August 2018) in der nunmehr geltenden Fassung, unter Berücksichtigung der

- ersten Änderung vom TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. XX/JJ vom TT. Monat JJJJ)

zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 13. Dezember 2017 (Leuphana Gazette Nr. 03/18 vom 18. Januar 2018), zuletzt geändert am TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. XX/JJ vom TT. Monat JJJJ), bekannt.

Zu § 3:

Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Abschlussgrad „Master of Arts“ (M. A.) vergeben.

Zu § 4 Abs. 1, 5 und 6:

Die Regelstudienzeit für das berufsbegleitende Masterstudium beträgt in der 60 CP-Variante 3 Semester und in der 90 CP-Variante 4 Semester. Der Workload umfasst 25 zu erbringende Arbeitsstunden je CP. Der Studiengang wird in Englisch angeboten.

Zu § 4 Abs. 4:

Der Studiengang in der Variante 60 CP besteht aus: 2-zwei Komplementärmodulen (K1 und K3) im Umfang von 10 CP, 5 fachlichen Pflichtmodulen (F1, F2, F3, F8 und F10) im Umfang von 25 CP und 2 fachlichen Wahlpflichtmodulen (F34 - F7, F9, F11 – F13) im Umfang von 10 CP sowie einer Masterarbeit im Umfang von 15 CP.

Der Studiengang in der Variante 90 CP besteht aus: zwei Komplementärmodulen (K1 und K3) im Umfang von 10 CP, 13 Fachmodulen (F1- F13) im Umfang von 65 CP und einer Masterarbeit im Umfang von 15 CP.

Aufbau und Inhalt der Module richten sich nach folgendem Studienplan:

Modulübersicht Arts and Cultural Management (M. A.) – 60 CP-Variante –

Modul	Inhalt	Sem.	Modulanforderungen Prüfungsleistung	CP	Kommentar
K1 MACUMA The Individual and Interaction (Introduction to the Study Programme) <i>The Individual and Interaction (Introduction to the Programme)</i>	Einblick in die technischen Aspekte des Masterstudiums, übergreifende Techniken des Selbstmanagements, Stressbewältigung, Methoden wissenschaftlichen Arbeitens Introduction to the technical aspects of the course, comprehensive self-management techniques, coping with stress, and academic writing	1.-3.	Keine Prüfung	5	
K3 MACUMA Gesellschaft und Verantwortung <i>Society and Responsibility</i>	Führung und Verantwortung, Veränderungen verantwortungsvoll gestalten, Ethik und Werte <i>Leadership and responsibility; responsibly shaping changes; ethics and values</i>	1.-4.	1 Portfolioprüfung	5	Die Beantwortung der reflexiven Fragen (pro Veranstaltung eine Abfrage)

Modul	Inhalt	Sem.	Modulanforderungen Prüfungsleistung	CP	Kommentar
					ist Bestandteil des Portfolios.
F1 MACUMA Methods for Analysing Markets & Building Strategies <i>Methods for Analysing Markets & Building Strategies</i>	Strategisches Managements, Tools zu Zielplanung, Strategiebildung, Analysemethoden <i>Strategic management; tools for planning targets, strategy development, and analytical methods</i>	1.	1 Portfolioprüfung	5	
F2 MACUMA Theories of Art Production and Organizations <i>Theories of Art Production and Organizations</i>	Rahmenbedingungen der Produktion kultureller Güter, organisationale Besonderheiten von Kulturbetrieben, aber auch deren Einbindung in politische, gesellschaftliche und unternehmerische Prozesse <i>The conditions and framework governing the production of cultural goods; distinctive features of cultural organizations, and those organizations' involvement in political, social and business processes</i>	1.	1 Portfolioprüfung	5	
F3 MACUMA Theories of Arts Consumption / Reception / Experience <i>Theories of Arts Consumption / Reception / Experience</i>	Bedingungen, Zusammenhänge und Entwicklungen bei dem Konsum kultureller Güter und Leistungen, gesellschaftliche Prozesse der Wahrnehmung von Kunst und Kultur, individuelle Erwartungen und Ansprüche bestimmter Zielgruppen <i>The conditions and circumstances of and changes in the consumption of cultural goods and services, social processes in the reception of art and culture, and individual expectations and demands of specific target groups</i>	1.	1 Portfolioprüfung	5	Zwei Module aus F34 - F7, F9 oder F11 - F13 sind zu wählen.
F4 MACUMA Audience Development <i>Audience Development</i>	Analyse von Besuchertypen, sowie Möglichkeiten der Ansprache verschiedenen Besuchertypen und Zielgruppen <i>Analysis of visitor types, and a look at how to address specific visitor types and target groups</i>	2.	1 Assignment	5	Zwei Module aus F34 - F7, F9 oder F11 - F13 sind zu wählen.
F5 MACUMA International Law & Cultural Policies <i>International Law & Cultural Policies</i>	Wesentliche rechtliche und politische Rahmenbedingungen für Kulturorganisationen sowie für Kulturschaffende, unter Berücksichtigung internationaler wie nationaler Besonderheiten <i>The fundamental legal and political framework and environment for cultural organizations and cultural professionals in the light of key aspects of international and domestic culture, policy and standards</i>	2.	1 Portfolioprüfung	5	Zwei Module aus F34 - F7, F9 oder F11 - F13 sind zu wählen.
F6 MACUMA Developing Cultural Organizations <i>Developing Cultural Organizations</i>	Unternehmerisches Handeln in Kulturorganisationen, Gründung, Strategieumsetzung, Ressourcenplanung, Change Prozesse <i>Entrepreneurship approaches in cultural organizations, managing start-up and change processes; implementing strategies, and planning resources</i>	2.-3.	1 Projektarbeit	5	Zwei Module aus F34 - F7, F9 oder F11 - F13 sind zu wählen. Das Modul ist zweigeteilt in eine Theorieeinheit (2. Semester) und eine Praxiseinheit (3. Semester)
F7 MACUMA Accounting, Finance, Fundraising <i>Accounting, Finance, Fundraising</i>	Finanzplanung sowie Budget- und Ressourcenmanagement für Kulturorganisationen und Kulturprojekte, aktuelle Möglichkeiten der Kulturfinanzierung und des Fundraisings u. a. mithilfe der Nutzung sozialer Medien <i>Financial planning and budget and resource management for cultural organizations and projects, and current funding and fundraising options, for example using social media</i>	3.	1 Projektarbeit	5	Zwei Module aus F43 - F7, F9 oder F11 - F13 sind zu wählen.
F8 MACUMA Qualitative & Quantitative Methods <i>Qualitative & Quantitative Methods</i>	Methoden der empirischen Sozialforschung, quantitative, qualitative sowie Mixed Method Ansätze <i>Empirical social research methods, quantitative, qualitative and mixed-method approaches</i>	3.	1 Portfolioprüfung	5	
F9 MACUMA Communications & Branding Strategies	Grundlagen und Möglichkeiten des Kulturbrandings und der Kulturkommunikation, Corporate Identity, integrierte Kommunikationskampagnen <i>The essentials and potential of cultural branding and communication; corporate identity, and integrated communication campaigns</i>	2.+4.	1 Projektarbeit	5	Zwei Module aus F43 - F7, F9 oder F11 - F13 sind zu wählen.

Modul	Inhalt	Sem.	Modulanforderungen Prüfungsleistung	CP	Kommentar
<i>Communications & Branding Strategies</i>					
F10 MACUMA Culture & Transformation <i>Culture & Transformation</i>	Rolle, Wirkung und Verantwortung von Kultur, Kulturpolitik und Kulturmanagement in gesellschaftlichen, politischen und ökonomischen Transformationsprozessen, Kulturarbeit in Konflikt- und Krisenregionen. <i>The role, impact and responsibility of culture, cultural policy and cultural management social, political and economic transformation processes; cultural work in regions of conflict and crisis</i>	2.	1 Portfolioprfung	5	
F11 MACUMA Culture & Cooperation <i>Culture & Cooperation</i>	Konzepte für Kooperationen, ihre Entstehungskontexte, Motive und Zielsetzungen, Kooperationstheorien, -formen und -richtungen auf lokaler, regionaler, nationaler und internationaler Ebene <i>Cooperation concepts and contexts; motives for and objectives of cooperation; theories, forms and directions of cooperation at a local, regional, national and international level</i>	2.	1 Assignment	5	Zwei Module aus F43 - F7, F9 oder F11 – F13 sind zu wählen.
F12 MACUMA Participation, Diversity & Empowerment <i>Participation, Diversity & Empowerment</i>	Gestaltung von Empowerment-Ansätzen, Betrachtung von Kulturpolitik in den Feldern des Empowerments und der Diversität, Integration, Inklusion und Gender u.a. in Bereichen wie Personalentwicklung, Teamentwicklung und Leadership <i>Creating empowerment approaches; examining cultural policy in the fields of empowerment, diversity, integration, inclusion and gender, for example in personnel and team development and in leadership</i>	3.	1 Assignment	5	Zwei Module aus F43 - F7, F9 oder F11 – F13 sind zu wählen.
F13 MACUMA Culture & Sustainability <i>Culture & Sustainability</i>	Planung nachhaltig angelegter Projekte, Aufbau von sich langfristig selbst tragenden Strukturen, Sensibilisierung für ökologische, soziale und ökonomische Nachhaltigkeit über Kulturarbeit, Implementierung des Nachhaltigkeitsdreiecks im Kulturbereich. <i>Planning sustainable projects, developing viable structures for the long term; raising awareness of ecological, social and economic sustainability through cultural work; implementing the sustainability triangle in the cultural sector</i>	3.	1 Projektarbeit	5	Zwei Module aus F43 - F7, F9 oder F11 – F13 sind zu wählen.
Masterarbeit MACUMA	Erstellung der Masterarbeit <i>Master's dissertation</i>	4.	1 Masterarbeit	15	

Modulübersicht Arts and Cultural Management (M. A.) – 90 CP-Variante –

Modul	Inhalt	Sem.	Modulanforderungen Prüfungsleistung	CP	Kommentar
K1 MACUMA The Individual and Interaction (Introduction to the Study Programme) <i>The Individual and Interaction (Introduction to the Programme)</i>	Einblick in die technischen Aspekte des Masterstudiums, übergreifende Techniken des Selbstmanagements, Stressbewältigung, Methoden wissenschaftlichen Arbeitens <i>Introduction to the technical aspects of the course, comprehensive self-management techniques, coping with stress and academic writing</i>	1.-3.	Keine Prüfung	5	
K3 MACUMA Gesellschaft und Verantwortung <i>Society and Responsibility</i>	Führung und Verantwortung, Veränderungen verantwortungsvoll gestalten, Ethik und Werte <i>Leadership and responsibility, responsibly shaping changes, ethics and values</i>	1.-4.	1 Portfolioprfung	5	Die Beantwortung der reflexiven Fragen (pro Veranstaltung eine Abfrage) ist Bestandteil des Portfolios.
F1 MACUMA Methods for Analysing Markets & Building Strategies <i>Methods for Analysing Markets & Building Strategies</i>	Strategisches Managements, Tools zu Zielplanung, Strategiebildung, Analysemethoden <i>Strategic management; tools for planning targets, strategy development, and analytical methods</i>	1.	1 Portfolioprfung	5	
F2 MACUMA Theories of Art Production and Organizations	Rahmenbedingungen der Produktion kultureller Güter, organisationale Besonderheiten von Kulturbetrieben, aber auch deren Einbindung in politische, gesellschaftliche und unternehmerische Prozesse	1.	1 Portfolioprfung	5	

Modul	Inhalt	Sem.	Modulanforderungen Prüfungsleistung	CP	Kommentar
<i>Theories of Art Production and Organizations</i>	<i>The conditions and framework governing the production of cultural goods; distinctive features of cultural organizations, and those organizations' involvement in political, social and business processes</i>				
F3 MACUMA Theories of Arts Consumption / Reception / Experience <i>Theories of Arts Consumption / Reception / Experience</i>	Bedingungen, Zusammenhänge und Entwicklungen bei dem Konsum kultureller Güter und Leistungen, gesellschaftliche Prozesse der Wahrnehmung von Kunst und Kultur, individuelle Erwartungen und Ansprüche bestimmter Zielgruppen <i>The conditions and circumstances of and changes in the consumption of cultural goods and services, social processes in the reception of art and culture, and individual expectations and demands of specific target groups</i>	1.	1 Portfolioprfung	5	
F4 MACUMA Audience Development <i>Audience Development</i>	Analyse von Besuchertypen, sowie Möglichkeiten der Ansprache verschiedenen Besuchertypen und Zielgruppen <i>Analysis of visitor types, and a look at how to address specific visitor types and target groups</i>	2.	1 Assignment	5	
F5 MACUMA International Law & Cultural Policies <i>International Law & Cultural Policies</i>	Wesentliche rechtliche und politische Rahmenbedingungen für Kulturoorganisationen sowie für Kulturschaffende, unter Berücksichtigung internationaler wie nationaler Besonderheiten <i>The fundamental legal and political framework and environment for cultural organizations and cultural professionals in the light of key aspects of international and domestic culture, policy and standards</i>	2.	1 Portfolioprfung	5	
F6 MACUMA Developing Cultural Organizations <i>Developing Cultural Organizations</i>	Unternehmerisches Handeln in Kulturoorganisationen, Gründung, Strategieumsetzung, Ressourcenplanung, Change Prozesse <i>Entrepreneurship approaches in cultural organizations, managing start-up and change processes; implementing strategies, and planning resources</i>	2.-3.	1 Projektarbeit	5	Das Modul ist zweigeteilt in eine Theorieinheit (2. Semester) und eine Praxiseinheit (3. Semester)
F7 MACUMA Accounting, Finance, Fundraising <i>Accounting, Finance, Fundraising</i>	Finanzplanung sowie Budget- und Ressourcenmanagement für Kulturoorganisationen und Kulturprojekte, aktuelle Möglichkeiten der Kulturfinanzierung und des Fundraisings u. a. mithilfe der Nutzung sozialer Medien <i>Financial planning and budget and resource management for cultural organizations and projects, and current funding and fundraising options, for example using social media</i>	3.	1 Projektarbeit	5	
F8 MACUMA Qualitative & Quantitative Methods <i>Qualitative & Quantitative Methods</i>	Methoden der empirischen Sozialforschung, quantitative, qualitative sowie Mixed Method Ansätze <i>Empirical social research methods, quantitative, qualitative and mixed-method approaches</i>	3.	1 Portfolioprfung	5	
F9 MACUMA Communications & Branding Strategies <i>Communications & Branding Strategies</i>	Grundlagen und Möglichkeiten des Kulturbrandings und der Kulturkommunikation, Corporate Identity, integrierte Kommunikationskampagnen <i>The essentials and potential of cultural branding and communication; corporate identity, and integrated communication campaigns</i>	2.+4.	1 Projektarbeit	5	
F10 MACUMA Culture & Transformation <i>Culture & Transformation</i>	Rolle, Wirkung und Verantwortung von Kultur, Kulturpolitik und Kulturmanagement in gesellschaftlichen, politischen und ökonomischen Transformationsprozessen, Kulturarbeit in Konflikt- und Krisenregionen. <i>The role, impact and responsibility of culture, cultural policy and cultural management social, political and economic transformation processes; cultural work in regions of conflict and crisis</i>	2.	1 Portfolioprfung	5	

Modul	Inhalt	Sem.	Modulanforderungen Prüfungsleistung	CP	Kommentar
F11 MACUMA Culture & Cooperation <i>Culture & Cooperation</i>	Konzepte für Kooperationen, ihre Entstehungskontexte, Motive und Zielsetzungen, Kooperationstheorien, -formen und -richtungen auf lokaler, regionaler, nationaler und internationaler Ebene <i>Cooperation concepts and contexts; motives for and objectives of cooperation; theories, forms and directions of cooperation at a local, regional, national and international level</i>	2.	1 Assignment	5	
F12 MACUMA Participation, Diversity & Empowerment <i>Participation, Diversity & Empowerment</i>	Gestaltung von Empowerment-Ansätzen, Betrachtung von Kulturpolitik in den Feldern des Empowerments und der Diversität, Integration, Inklusion und Gender u.a. in Bereichen wie Personalentwicklung, Teamentwicklung und Leadership <i>Creating empowerment approaches; examining cultural policy in the fields of empowerment, diversity, integration, inclusion and gender, for example in personnel and team development and in leadership</i>	3.	1 Assignment	5	
F13 MACUMA Culture & Sustainability <i>Culture & Sustainability</i>	Planung nachhaltig angelegter Projekte, Aufbau von sich langfristig selbst tragenden Strukturen, Sensibilisierung für ökologische, soziale und ökonomische Nachhaltigkeit über Kulturarbeit, Implementierung des Nachhaltigkeitsdreiecks im Kulturbereich. <i>Planning sustainable projects, developing viable structures for the long term; raising awareness of ecological, social and economic sustainability through cultural work; implementing the sustainability triangle in the cultural sector</i>	3.	1 Projektarbeit	5	
Masterarbeit MACUMA	Erstellung der Masterarbeit <i>Masters dissertation</i>	4.	1 Masterarbeit	15	

Zu § 13 Abs. 5:

Die Bearbeitungsdauer der Masterarbeit beträgt 6 Monate. Auf begründeten Antrag kann die Bearbeitungszeit vom Prüfungsausschuss einmalig um bis zu acht Wochen verlängert werden.

Vierte Änderung der Anlage 5.7 Prävention und Gesundheitsförderung (MPH) zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Aufgrund von § 41 Abs. 1 Satz 2 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. September 2019 (Nds. GVBl. S. 261), hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am TT. Monat JJJJ die folgende vierte Änderung der Anlage 5.7 vom 18. Februar 2009 (Leuphana Gazette Nr. 05/09 vom 24. März 2009), zuletzt geändert am 19. November 2014 (Leuphana Gazette Nr. 28/14 vom 17. Dezember 2014), zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 13. Dezember 2017 (Leuphana Gazette Nr. 03/18 vom 18. Januar 2018), zuletzt geändert am TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. XX/JJ vom TT. Monat JJJJ), beschlossen. Das Präsidium hat die vierte Änderung gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 lit. b NHG am TT. Monat JJJJ genehmigt.

ABSCHNITT I

Die Anlage 5.7 Prävention und Gesundheitsförderung (MPH) zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

1. Es wird die Angabe von „§ 4 Abs. 1“ durch „§ 4 Abs. 1 und 5“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 1 und 5 wird folgender zweier Satz eingefügt: „Der Workload umfasst 30 zu erbringende Arbeitsstunden pro CP.“
3. In § 4 Abs. 4 wird die Angabe „überfachlichen Module“ durch „Komplementärmodule“ ersetzt.
4. Die Modulübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Spalte Inhalt des Moduls K1 wird nach „Gesprächsführung,“ „Selbstmanagement in Zeiten von 4.0“ und nach „*conversation*,“ „*Selfmanagement in times of 4.0*“ eingefügt.
 - b) In der Spalte Kommentar des Moduls F5a wird nach „F6b“ „oder Digital Health (F5c und F6c)“ eingefügt.
 - c) In der Spalte Modul des Moduls F6a wird nach „Gesundheitsmanagements“ die Angabe „oder“ und nach „*Management*“ „or“ eingefügt.
 - d) Nach dem Modul F5b wird folgende neue Zeile eingefügt:

F5c Digital Health I: Grundlagen der digitalen Gesundheitsförderung <i>Digital Health I: Fundamentals of Digital Health Promotion</i>	Digitalisierung und Gesundheitsförderung; Qualitäts- und Bewertungskriterien von Digital Health-Maßnahmen <i>Digitization and health promotion; Quality and evaluation criteria of digital health measures</i>	2	1 Projektarbeit oder 1 Referat	5	
---	--	---	-----------------------------------	---	--

- e) In der Spalte Kommentar des Moduls F6a wird nach „F6b“ „oder Digital Health (F5c und F6c)“ ergänzt.
- f) In der Spalte Modul des Moduls F6b wird nach „Gesundheitsmanagements“ die Angabe „oder“ und nach „Management“ „or“ eingefügt.
- g) Nach dem Modul F5b wird folgende neue Zeile eingefügt:

F6c Digital Health II: Digitale Gesundheitsförderung <i>Digital Health II: Digital Health Promotion</i>	Digitales Lernen, Medienpädagogik, Informationstechnik; Gesundheitsrelevante Aspekte der Onlinekommunikation <i>Digital learning, media education, information technology; Health-related aspects of online communication</i>	3	1 Projektarbeit oder 1 Referat	5	
---	---	---	-----------------------------------	---	--

- h) Die folgenden Angaben werden gestrichen:
 „Zu § 9 Abs. 3:
 Die modulabschließenden (Teil-)Prüfungen ergeben sich aus der oben angegebenen Tabelle.“.

ABSCHNITT II

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Bekanntgabe im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg für Studierende mit Studienbeginn ab dem Sommersemester 2021 in Kraft.

Neubekanntmachung der Anlage 5.7 Prävention und Gesundheitsförderung (MPH) zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg für Studierende mit Studienbeginn ab dem Sommersemester 2021

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Anlage Nr. 5.7 vom 18. Februar 2009 (Leuphana Gazette Nr. 05/09 vom 24. März 2009) in der nunmehr geltenden Fassung, unter Berücksichtigung der

- ersten Änderung vom 21. März 2012 (Leuphana Gazette Nr. 04/12 vom 24. April 2012)
- zweiten Änderung vom 20. Februar 2013 (Leuphana Gazette Nr. 15/13 vom 1. Juli 2013)
- dritten Änderung vom 19. November 2014 (Leuphana Gazette Nr. 28/14 vom 17. Dezember 2014)
- vierten Änderung vom TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. XX/JJ vom TT. Monat JJJJ)

zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 13. Dezember 2017 (Leuphana Gazette Nr. 03/18 vom 18. Januar 2018), zuletzt geändert am TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. XX/JJ vom TT. Monat JJJJ), bekannt.

Die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden Weiterbildungsstudiengänge der Leuphana Professional School werden wie folgt ergänzt:

Zu § 3:

Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Abschlussgrad „Master of Public Health (MPH)“ vergeben.

Zu § 4 Abs. 1 und 5:

Die Regelstudienzeit für das berufsbegleitende Masterstudium beträgt 4 Semester. Der Workload umfasst 30 zu erbringende Arbeitsstunden pro CP.

Zu § 4 Abs. 4:

Der Studiengang umfasst 60 Credit Points. Er besteht aus 3 ~~überfachlichen Modulen~~ Komplementärmodulen (K1-K3) und 6 Fachmodulen (F1-F6) mit einem Umfang von jeweils 5 Credit Points sowie einem Modul zur Erstellung einer Masterarbeit im Umfang von 15 Credit Points.

Aufbau und Inhalt der Module richten sich nachfolgender Modulübersicht für das berufsbegleitende Teilzeitstudium:

Modulübersicht MPH Prävention und Gesundheitsförderung

Modul	Inhalt	Semester	Modulanforderungen Prüfungsleistung	CP	Kommentar
K1 MPH Person und Interaktion <i>The Individual and Interaction</i>	Methoden wissenschaftlichen Arbeitens, Argumentation und Gesprächsführung, Selbstmanagement in Zeiten von 4.0 , Work-Life-Balance <i>Methods of scientific work, reasoning and resolving skills in conversation, Self-management in times of 4.0, work-life balance</i>	1-2	1 Hausarbeit oder 1 Projektarbeit	5	
K2 MPH Organisation und Veränderung <i>Organization and Change</i>	Konfliktmanagement und Verhandlungsführung, Mitarbeiter- und Teamentwicklung, Projektmanagement: Methoden und Planungswerkzeuge, Projektmanagement: Durchführung und Controlling <i>Conflict management and negotiating skills, employee and team development, project management: methods and planning tools, project management: implementation and controlling</i>	2-3	1 Hausarbeit oder 1 Klausur (90 min)	5	
F1 MPH Integrative Gesundheitswissenschaft <i>Integrative Health Science</i>	Gesundheitsdefinitionen, Gesundheitskonzepte und Gesundheitsressourcen, Gesundheitsrisiken und Krankheitsmodelle; rechtliche, ethische und ökonomische Aspekte in Prävention und Gesundheitsförderung <i>Definitions of health, health concepts and health resources, health risks and disease models, legal, ethical and economic aspects of prevention and health promotion</i>	1	1 Referat oder 1 Hausarbeit	5	
F2 MPH Angewandte Gesundheitswissenschaft Applied Health Science	Strategien und Methoden der Prävention und Gesundheitsförderung unter Berücksichtigung von Genderaspekten, Gesundheitsförderung in Settings unter Berücksichtigung von Genderaspekten <i>Prevention and health promotion strategies taking into account gender issues, health promotion in settings that take into account gender issues</i>	1	1 Referat oder 1 Hausarbeit	5	
F3 MPH Methoden angewandter Gesundheitsforschung <i>Methods of Applied Health Research</i>	Qualitative und quantitative Methoden/statistische Verfahren in der angewandten Gesundheitsforschung <i>Qualitative and quantitative methods/statistical procedures in applied health research</i>	2	1 Referat oder 1 Hausarbeit	5	
F4 MPH	Grundlagen, Strategien und Instrumente und Planung und Durchführung von Evaluations- und Qualitätsmanagementmaßnahmen in Prävention und Gesundheitsförderung	3	1 Hausarbeit oder 1 Projektarbeit	5	

Qualitätsmanagement und Evaluation <i>Quality Management and Evaluation</i>	<i>Fundamentals, strategies, instruments, planning and implementation of evaluation and quality management measures in prevention and health promotion</i>				
F5a Grundlagen von Prävention und Gesundheitsförderung in Bildung und Erziehung oder <i>Fundamentals of Prevention and Health Promotion in Education</i> <i>or</i>	Bildung/Erziehung und Gesundheit: Selbstverständnisse, Zusammenhänge, nationale/internationale Themen/Trends; Gesundheitliche Situationen des Personals und der Lernenden in Bildungs-/Erziehungseinrichtungen, Gesundheitswissenschaftliche Beiträge zu Bildungs-/ Erziehungsprozessen <i>Education and health: self-conceptions, relationships, national/international topics and trends, health status of staff members and students in educational institutions, health science's contributions to educational processes</i>	2	1 Referat oder 1 Hausarbeit	5	Ein Studienswerpunkt ist zu wählen: Prävention und Gesundheitsförderung in Bildung und Erziehung (F5a und F6a) oder Prävention und Gesundheitsförderung in Arbeit und Organisation (F5b und F6b) <u>oder</u> <u>Digital Health (F5c und F6c)</u>
F5b Zielsetzungen und theoretische Grundlagen des betrieblichen Gesundheitsmanagements <u>oder</u> <i>Objectives and Theoretical Foundations of Corporate Health Management</i> <i>or</i>	Gesundheitsrisiken und Gesundheitspotentiale der Arbeitsumwelt unter Berücksichtigung von Gender-Aspekten, Theorien und Konzepte des betrieblichen Gesundheitsmanagements <i>Health risks and opportunities at the workplace taking into account gender issues, theories and concepts of corporate health management</i>	2	1 mündliche Prüfung oder 1 Hausarbeit	5	
<u>F5c</u> <u>Digital Health I: Grundlagen der digitalen Gesundheitsförderung</u> <u>Digital Health I: Fundamentals of Digital Health Promotion</u>	<u>Digitalisierung und Gesundheitsförderung: Qualitäts- und Bewertungskriterien von Digital Health-Maßnahmen</u> <u>Digitization and health promotion: Quality and evaluation criteria of digital health measures</u>	<u>2</u>	<u>1 Projektarbeit oder</u> <u>1 Referat</u>	<u>5</u>	
F6a Praxis des Gesundheitsmanagements in Bildungs- und Erziehungseinrichtungen oder	Prinzipien, Strategien und Methoden der Prävention und Gesundheitsförderung in Bildungs- und Erziehungseinrichtungen, Management gesundheitsbezogener Projekt-/Programmentwicklung und Netzwerkarbeit im Bildungs- und Erziehungswesen	3	1 Referat oder 1 Hausarbeit	5	Ein Studienswerpunkt ist zu wählen: Prävention und Gesundheitsförderung in Bildung

<i>Health Management in Educational Institutions in Practice</i> or	<i>Principles, strategies and methods of prevention and health promotion in educational institutions, management of health-related project/program development and networking in the field of education</i>				und Erziehung (F5a und F6a) oder Prävention und Gesundheitsförderung in Arbeit und Organisation (F5b und F6b) <u>oder</u> <u>Digital Health (F5c und F6c)</u>
F6b Praxis und Methoden des Betrieblichen Gesundheitsmanagements <u>oder</u> <i>Practice and Methods of Corporate Health Management</i> <u>or</u>	Strategien und Konzepte für die Entwicklung gesunder Organisationen; Praxisseminar: „Models of Best Practice“ betrieblichen Gesundheitsmanagement <i>Strategies and concepts to develop healthy organizations, practical seminar: “Models of Best Practice” in corporate health management</i>	3	1 Hausarbeit oder 1 Projektarbeit	5	
<u>F6c</u> <u>Digital Health II: Digitale Gesundheitsförderung</u> <u>Digital Health II: Digital Health Promotion</u>	<u>Digitales Lernen, Medienpädagogik, Informationstechnik: Gesundheitsrelevante Aspekte der Onlinekommunikation</u> <u>Digital learning, media education, information technology: Health-related aspects of online communication</u>	<u>3</u>	<u>1 Projektarbeit oder</u> <u>1 Referat</u>	<u>5</u>	
MA MPH <i>MA MPH</i>	Masterarbeit <i>Master's thesis</i>	4	1 Masterarbeit	15	

Zu § 9 Abs. 3:

Die modulabschließenden (Teil-)Prüfungen ergeben sich aus der oben angegebenen Tabelle.

Zu § 13 Abs. 5:

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 5 Monate. Auf begründeten Antrag kann die Bearbeitungszeit vom Prüfungsausschuss einmalig um bis zu 1 Monat verlängert werden.

Fünfte Änderung der Anlage 5.11 Competition & Regulation zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Aufgrund von § 41 Abs. 1 Satz 2 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. September 2019 (Nds. GVBl. S. 261), hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am TT. Monat JJJJ die folgende fünfte Änderung der Anlage 5.11 vom 20. Juni 2012 (Leuphana Gazette Nr. 13/12 vom 28. August 2012), zuletzt geändert am 16. Mai 2018 (Leuphana Gazette Nr. 42/18 vom 23. August 2018) zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 13. Dezember 2017 (Leuphana Gazette Nr. 03/18 vom 18. Januar 2018), zuletzt geändert am TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. XX/JJ vom TT. Monat JJJJ), beschlossen. Das Präsidium hat die erste Änderung gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 lit. b NHG am TT. Monat JJJJ genehmigt.

ABSCHNITT I

Die Anlage 5.11 Competition & Regulation zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2-4 wird nach „acht fachlichen“ die Angabe „Modulen“ eingefügt und die Angabe „überfachlichen Pflichtmodul“ durch „Komplementärmodul“ ersetzt.
2. In der Modulübersicht wird in den Modulen FP1 – FP 7 in der Spalte Modulanforderungen „Klausur“ durchgängig durch „Hausarbeit“ ersetzt.

ABSCHNITT II

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Bekanntgabe im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

Neubekanntmachung der Anlage Nr. 5.11 Competition & Regulation zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Anlage Nr. 5.11 vom 20. Juni 2012 (Leuphana Gazette Nr. 13/12 vom 28. August 2012) in der nunmehr geltenden Fassung, unter Berücksichtigung der

- ersten Änderung vom 17. Juli 2013 (Leuphana Gazette Nr. 25/13 vom 30. August 2013)
- zweiten Änderung vom 20. November 2013 (Leuphana Gazette Nr. 34/13 vom 13. Dezember 2013)
- dritten Änderung vom 16. November 2016 (Leuphana Gazette Nr. 13/17 vom 25. Januar 2017)
- vierten Änderung vom 16. Mai 2018 (Leuphana Gazette Nr. 42/18 vom 23. August 2018)
- fünften Änderung vom TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. XX/JJ vom TT. Monat JJJJ)

zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 13. Dezember 2017 (Leuphana Gazette Nr. 03/18 vom 18. Januar 2018), zuletzt geändert am TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. XX/JJ vom TT. Monat JJJJ), bekannt.

Die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden Weiterbildungsstudiengänge der Leuphana Professional School werden wie folgt ergänzt:

Zu § 3:

Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Abschlussgrad „Master of Laws“ (LL.M.) vergeben.

Zu § 4 Abs. 1, 5 und 6:

Der Masterstudiengang Competition & Regulation umfasst 60 Creditpoints und wird in Englisch angeboten. Der Workload umfasst 25 zu erbringende Arbeitsstunden je CP. Die Regelstudienzeit beträgt 3 Semester.

Zu § 4 Abs. 2-4:

Der Studiengang besteht aus acht fachlichen Modulen (FP1 - 8) und einem Komplementärmüßerfachlichen Pflichtmodul (K3) mit einem Umfang von jeweils fünf Creditpoints. Die Erstellung einer Masterarbeit erfolgt im Umfang von insgesamt 15 Creditpoints. Aufbau und Inhalt der Module richten sich nach folgendem Studienplan:

Modulübersicht Competition & Regulation LL.M.

Modul <i>Module</i>	Inhalt <i>Contents</i>	Semester	Modulanforderungen Prüfungsleistung	CP	Kommentar
FP1 CR – Competi- tion Law <i>Competition Law</i>	Materielles Kartellrecht Deutsche und europäische Wettbewerbsnormen Leniency-Programme Compliance Kartelluntersuchungen und –sanktionen in EU & EWR Competition Law I-II Competition Enforcement I-II Competition Law I-II Competition Enforcement I-II Material Cartel Law German and European Competition Law Norms Leniency Programmes Compliance Cartel Investigation and Sanctioning in the EU & EEA	1.	1 Klausur <u>Hausarbeit</u> (60 min) <i>oder</i> 1 mündl. Prüfung	5	
FP2 CR – Competi- tion Litigation <i>Competition Litiga- tion</i>	Private Wettbewerbsrechtsdurchsetzung Sammelklagen Prozessführungsstrategien Deutsches Kartellverfahren Gerichtstandswahl Kartellschadensersatzdurchsetzung Competition Litigation I-II Competition Litigation I-II Private Enforcemen of Competition Law Class Actions Litigation Strategies German Cartel Litigation Court Jurisdiction Choice Cartel Damages Claims	1.	1 <u>Hausarbeit</u> Klausur (60 min) <i>oder</i> 1 mündl. Prüfung	5	
FP3 CR – State Aid <i>State Aid</i>	Grundlagen des Beihilfenrechts Ausnahmen im Beihilfenrecht Verfahrensrechtliche Aspekte Beihilfe in Krisenzeiten De Minimis Ausnahmen im Beihilfenrecht State Aid I-II Fundamentals of State Aid Law Exemption from State Aid Law Procedural Issues State Aid in Times of Crisis De Minimis Exemtion in State Aid Law State Aid I-II	1.	1 <u>Hausarbeit</u> Klausur (90 Minuten) <i>oder</i> 1 mündl. Prüfung	5	
FP4 CR - Competi- tion Economics <i>Competition Econom- ics</i>	Ökonomische Grundlagen Monopole, Oligopole Marktmacht Handelsökonomie Monopolistische Konkurrenz	1.	1 Klausur <u>Hausarbeit</u> (60 min) <i>oder</i> 1 mündl. Prüfung	5	

	Dominante Firma Competition Economics I-II Economic Fundamentals Monopolies, Oligopolies Market Power Trade Economics Monopolistic Competition Dominant Firm International Economics I-II				
FP5 CR – Regulation	Grundlagen Regulierungsrecht Regulierung des ÖPNV Energierregulierung Werkzeuge des Regulierungsrechts Europäische Dimension der Energierregulierung Regulation I-II Sectorial Regulation Regulation I-II Sectorial Regulation Regulation Law Basics Public Transportation Regulation Energy Regulation Tools of Regulation Law European Dimension of Energy Regulation	2.	1 Klausur Hausarbeit (60 min) oder 1 mündl. Prüfung	5	
FP6 CR – Procurement Law	Procurement Law Grundlagen Vergaberecht EU Procurement Package Richtlinie 2014/24/EU Rechtliche Werkzeuge Fallrecht des EuGH Procurement Law Basics Procurement aw EU Procurement Package Directive 2014/24/EU Legal Remedies Case Law of the ECJ	2.	1 Hausarbeit Klausur (60 min) oder 1 mündl. Prüfung	5	
FP7 CR – European and International Law	Einführung Europarecht EU Institutionen Völkerrecht Internationales Wirtschaftsrecht WTO-Recht European and International Law Procurement and Trade European and International Law Procurement and Trade Introduction European Law EU Institutions International Law	2.	1 mündl. Prüfung oder 1 Klausur Hausarbeit	5	

	International Economic Law WTO Law				
FP8 CR – Regulation Economics <i>Regulation Economics</i>	Grundlagen Regulierungsökonomie Monopole Marktversagen Politikversagen Regulierung des natürlichen Monopols Regulation Economics Regulation Economics Basics Regulation Economics Monopolies Market Failure Policy Failure Regulation Natural Monopoly	2.	1 mündl. Prüfung <i>oder</i> 1 Klausur <u>Hausarbeit</u>	5	

Fortsetzung Modulübersicht Competition & Regulation LL.M

Modul <i>Module</i>	Inhalt <i>Contents</i>	Semester	Modulanforderungen Prüfungsleistung	CP	Kommentar
K3 Gesellschaft und Verantwortung <i>Society and Responsibility</i>	Führung und Verantwortung Veränderungen verantwortungsvoll gestalten Ethik und Werte <i>Leadership and responsibility</i> <i>Responsible change</i> <i>Ethics and values</i>	1. und 2.	1 Portfolioprüfung	5	Die Beantwortung der reflexiven Fragen (pro Veranstaltung eine Abfrage) ist Bestandteil des Portfolios.
Masterarbeit <i>Master's dissertation</i>	Masterarbeit <i>Master's dissertation</i>	3.	Masterarbeit	15	

Zu § 13 Abs. 5:

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 6 Monate. Auf begründeten Antrag kann die Bearbeitungszeit vom Prüfungsausschuss einmalig um bis zu acht Wochen verlängert werden.

Vierte Änderung der Anlage 5.13 Wirtschaftsingenieurwesen zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Aufgrund von § 41 Abs. 1 Satz 2 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. September 2019 (Nds. GVBl. S. 261), hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am TT. Monat JJJ die folgende vierte Änderung der Anlage 5.13 vom 17. Juli 2013 (Leuphana Gazette Nr. 27/13 vom 05. September 2013), zuletzt geändert am 19. Juni 2019 (Leuphana Gazette Nr. 45/19 vom 18. September 2019), zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 13. Dezember 2017 (Leuphana Gazette Nr. 03/18 vom 18. Januar 2018), zuletzt geändert am TT. Monat JJJ (Leuphana Gazette Nr. XX/JJ vom TT. Monat JJJ), beschlossen. Das Präsidium hat die vierte Änderung gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 lit. b NHG am TT. Monat JJJ genehmigt.

ABSCHNITT I

Die Anlage 5.13 Wirtschaftsingenieurwesen zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

1. Der Titel des berufsbegleitenden Studiengangs „Wirtschaftsingenieurwissenschaften“ wird in „Wirtschaftsingenieurwesen“ geändert.
2. Im Titel der Anlage 5.13 wird die Angabe „berufsspezifischen“ gestrichen.
3. In § 4 Abs. 2-4 wird die Angabe „komplementären Modulen“ durch die Angabe „Komplementärmodulen“ ersetzt.
4. Die Modulübersicht zu § 4 Abs. 2-4 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Tabellenbeschriftung wird die Angabe „Wirtschaftsingenieurwissenschaften“ jeweils durch die Angabe „Wirtschaftsingenieurwesen“ ersetzt.
 - b) In der Zeile des Moduls „K1 WING“ wird in der Spalte Modulanforderungen Prüfungsleistung (PL)/Studienleistung (SL) die Angabe „1 Studienleistung (SL)“ durch „1 Hausarbeit oder 1 Referat“ ersetzt.
 - c) In der Zeile des Moduls „K7 WING“ wird in der Spalte Modulanforderungen Prüfungsleistung (PL)/Studienleistung (SL) die Angabe „Mündliche Prüfung“ durch „Referat“ ersetzt.
 - d) In der Zeile des Moduls „K10 WING“ wird in der Spalte Modulanforderungen Prüfungsleistung (PL)/Studienleistung (SL) die Angabe „Mündliche Prüfung“ durch „Referat“ ersetzt.

ABSCHNITT II

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Bekanntgabe im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg für Studierende mit Studienbeginn ab dem Sommersemester 2020 in Kraft. Die Änderung in 4b dieser Ordnung tritt abweichend davon für Studierende mit Studienbeginn ab dem Sommersemester 2021 in Kraft.

Neubekanntmachung der Anlage 5.13 ~~Wirtschaftsingenieurwissenschaften~~ ~~Wirtschaftsingenieurwesen~~ zur Rahmenprüfungsordnung für die ~~berufsspezifischen~~ fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Anlage 5.13 Wirtschaftsingenieurwesen vom 17. Juli 2013 (Leuphana Gazette Nr. 27/13 vom 05. September 2013) in der nunmehr geltenden Fassung, unter Berücksichtigung der

- ersten Änderung vom 18. Juni 2014 (Leuphana Gazette Nr. 17/14 vom 16. Juli 2014)
- zweiten Änderung vom 20. Mai 2015 (Leuphana Gazette Nr. 28/15 vom 01. Juli 2015)
- dritten Änderung vom 19. Juni 2019 (Leuphana Gazette Nr. 45/19 vom 18. September 2019)
- vierten Änderung vom TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. XX/20 vom TT. Monat JJJJ)

zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 03. Dezember 2017 (Leuphana Gazette Nr. 03/18 vom 18. Januar 2018), zuletzt geändert am TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. XX/JJ vom TT. Monat JJJJ), bekannt.

Die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Professional School werden wie folgt ergänzt:

Zu § 3:

Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Abschlussgrad „Master of Science“ (M.Sc.) vergeben.

Zu § 4 Abs. 1 und 5:

Die Regelstudienzeit für das berufsbegleitende Masterstudium beträgt 4 Semester. Der Workload umfasst 25 zu erbringende Arbeitsstunden je CP.

Zu § 4 Abs. 2-4:

Der Studiengang umfasst 90 CP. Er besteht aus 3 ~~Komplementärm~~ ~~komplementären~~ Modulen (K1 WING – K3 WING) und 10 Fachmodulen (F1 WING – F10 WING) mit einem Umfang von jeweils 5 CP. Hinzu kommt die Erstellung einer Masterarbeit im Umfang von 25 CP. Bestandteil der CP für die Masterarbeit ist die Teilnahme an dem Masterseminar.

Aufbau und Inhalt der Module richten sich nach folgendem Studienplan:

Modulübersicht M.Sc. ~~Wirtschaftsingenieurwissenschaften~~ **Wirtschaftsingenieurwesen (90 CP)**

Modul	Inhalt	Semes- ter	Modulanforderungen Prüfungs- leistung (PL)/Studienleistung (SL)	CP	Kommen- tar
K1 WING Person und Interaktion <i>The Individual and Interaction</i>	Non-verbale Kommunikation/ Verhandlungsführung <i>non-verbal communication/ negotiation skills</i> Grundlagen beruflichen Erfolgs (Agilität im Beruf/ Work-Life-Balance/ Stress Management) <i>non-verbal communication/ negotiation skills.</i> <i>Basics for private and worklife success (Business agility/ work-life-balance/ stress management)</i>	1	1 Studienleistung (SL) 1 Studienleistung (SL) 1 Hausarbeit <i>oder</i> 1 Referat	5	
K2 WING Organisation und Veränderung <i>Organization and Change</i>	Organisation und Realisation eines innovativen In- genieurprojektes <i>Organizing and realizing an innovative engineering project</i>	3	1 Projektarbeit <i>oder</i> 1 Hausarbeit	5	
K3 WING Gesellschaft und Verantwortung <i>Society and Responsibility</i>	Führung und Verantwortung, Veränderungen ver- antwortungsvoll gestalten, Ethik und Werte <i>Leadership and responsibility, the responsible de- sign of change processes, ethics and values</i>	1 - 3	1 Portfolioprfung	5	Die Beant- wortung der reflexi- ven Fragen (pro Veran- staltung eine Ab- frage) ist Bestandteil des Portfo- lios.
F1 WING Anwendungs- relevante Ingenieur- mathematik <i>Application-relevant Mathematics for En- gineers</i>	Vektorrechnung, komplexe Zahlen und ihre Anwen- dung, Funktionen und spezielle Funktionen, Diffe- rential-Rechnung, auch mehrerer Veränderlicher Integralrechnung, auch mehrerer Veränderlicher Differentialgleichungen, numerische Methoden <i>Vector calculus, complex numbers and their appli- cation, functions and special function, differential calculus, also of several unknown variables</i> <i>Integral calculus, also of several variables</i> <i>Differential equations, numerical methods</i>	1	1 Klausur (90 Min.) <i>oder</i> 1 Mündliche Prüfung	5	
F2 WING Anwendungsrele- vante Ingenieur- wissenschaften <i>Application-relevant Engineering</i>	Elektrotechnik (Grundbegriffe, Gleichspannungs- technik, Wechselspannungstechnik, Elektronik) Mechanik (Grundbegriffe, Statik, Kinematik, Dyna- mik) <i>Electrical engineering (basic terms, direct-voltage technology, alternating voltage, electronics)</i> <i>Mechanics (basic terms, statics, kinematics, dy- namics)</i>	1	1 Klausur (90 Min.) <i>oder</i> 1 Mündliche Prüfung	5	

Fortsetzung Modulübersicht M.Sc. Wirtschaftsingenieurwissenschaften Wirtschaftsingenieurwesen (90 CP)

Modul	Inhalt	Semes- ter	Modulanforderungen Prüfungs- leistung (PL)/Studienleistung (SL)	CP	Kommen- tar
F3 WING Anwendungs- relevante Naturwis- senschaften <i>Application-relevant Natural Sciences</i>	Energie, Thermodynamik, Optik, Atom- und Kern- physik, Chemie <i>Energy, thermodynamics, optics, atomic and nu- clear physics, chemistry</i>	1	1 Klausur (90 Min.) <i>oder</i> 1 Mündliche Prüfung	5	
F4 WING Maschinenbau <i>Mechanical Engineering</i>	Maschinenarten und ihre Elemente, Funktionsprin- zipien des Maschinenbaus, Grundbegriffe der Pneu- matik und Hydraulik, gebräuchliche Spezifikationen und Begriffe des Maschinenbaus (z. B. Lebens- dauer, Leistung, Wirkungsgrad, Drehmoment usw.), wissenschaftliche Methoden: Berechnungen von Festigkeiten, statistische Lebensdauerprognose usw. <i>Types of machines and their elements, functional principles of mechanical engineering, basic terms in pneumatics and hydraulics, standard specifica- tions and terms in mechanical engineering (e.g. service life, performance, efficiency, torque, etc.), scientific methods: calculation of strength proper- ties, statistical service life prediction, etc.</i>	2	1 Klausur (90 Min.) <i>oder</i> 1 Mündliche Prüfung	5	
F5 WING Elektro- und Automatisierungs- technik <i>Electrical and Automation Engineering</i>	Grundlagen der magnetischen Effekte, Antriebs- technik, Sensoren, Elektronik, Steuerungen, Rege- lungen, gebräuchliche Spezifikationen und Begriffe der Automatisierungstechnik <i>Fundamentals of magnetic effects, motive power engineering, sensors, electronics, control systems, standard specifications and terms in automation engineering</i>	2	1 Klausur (90 Min.) <i>oder</i> 1 Mündliche Prüfung	5	

Fortsetzung Modulübersicht M.Sc. Wirtschaftsingenieurwissenschaften Wirtschaftsingenieurwesen (90 CP)

Modul	Inhalt	Semes- ter	Modulanforderungen Prüfungs- leistung (PL)/Studienleistung (SL)	CP	Kommen- tar
F6 WING Werkstoffe und Fertigungstechnik <i>Materials and Manufacturing Engineering</i>	Metallische Werkstoffe (Eisen, Stahl, Nichteisenmetalle), Kunststoffe (Thermoplaste, Duroplaste), Keramik (Oxyd-keramik, Nichtoxydische Keramik), sonstige Werkstoffe (Holz, Glasfaser, Kohlefaser, Aramid etc.), Bearbeitungsverfahren für metallische Werkstoffe (Urformen (Gießen), Umformen, Zerspanen, Wärmebehandlung (z. B. Härten)), Bearbeitungsverfahren für Kunststoffe (Spritzgießen, Blasen usw.), gebräuchliche Spezifikationen und Begriffe von Werkstoffen und Bearbeitungsverfahren (Härte, Zähigkeit, Wärmebehandlungszustände usw.), wissenschaftliche Methoden: Werkstoffprüfverfahren <i>Metallic materials (iron, steel, non-ferrous metals), plastics (thermoplasts, duroplasts), ceramics (oxide ceramics, non-oxide ceramics), other materials (wood, fiberglass, carbon fiber, Aramid etc.), processing methods for metallic materials (primary shaping (casting), remodeling, machining, heat treatment (e. g. hardening), processing methods for plastics (injection molding, blasting, etc.), standard specifications and terms relating to materials and processing methods (hardness, viscosity, heat treatment states etc.), scientific methods: materials testing methods</i>	2	1 Klausur (90 Min.) <i>oder</i> 1 Mündliche Prüfung	5	
F7 WING Entwicklung und Technologie- Management <i>Development and Technology Management</i>	Innovationsmanagement, Entwicklungsprozesse und ihre Steuerung, digitale Entwicklungswerkzeuge für Mechanik, Elektronik, Optik und Software, Simulationswerkzeuge, Normen <i>Innovation management, development processes and their organization, digital development tools for mechanics, electronics, optics and software, simulation tools, standards</i>	2	1 Klausur (90 Min.) <i>oder</i> 1 Mündliche Prüfung <u>Referat</u>	5	
F8 WING Informations- und Kommunikations- technologien (IuK) <i>Information and Communication Technologies</i>	IT-Grundlagen, Betriebssysteme, industrielle Anwendungen, serielle Kommunikation, Mikrocontroller, gebräuchliche Spezifikationen und Begriffe der IT, wissenschaftliche Methoden: Systemanalyse, Systementwurf <i>Fundamentals of IT, operating systems, industrial applications, serial communication, microcontroller, standard specifications and terms in IT, scientific methods: system analysis, system design</i>	3	1 Klausur (90 Min.) <i>oder</i> 1 Mündliche Prüfung	5	

Fortsetzung Modulübersicht M.Sc. Wirtschaftsingenieurwissenschaften Wirtschaftsingenieurwesen (90 CP)

Modul	Inhalt	Semes-ter	Modulanforderungen Prüfungs-leistung (PL)/Studienleistung (SL)	CP	Kommen-tar
F9 WING Innovative Industrieproduktion <i>Innovative Industrial Production</i>	Innovative Verfahren und ihre Werkzeuge/Werkstoffe Lasermaterialbearbeitung, optische Grundlagen und Kenngrößen, Anlagen Additive Manufacturing (rapid prototyping, rapid manufacturing), Werkzeuge, Werkstoffe, Veränder- ungspotentiale in der industriellen Fertigung <i>Innovative methods and their tools/materials Laser materials processing, fundamentals and pa- rameters in optics, systems Additive manufacturing (rapid prototyping, rapid manufacturing), tools, materials, impact on indus- trial manufacturing</i>	3	1 Klausur (90 Min.) <i>oder</i> 1 Mündliche Prüfung	5	
F10 WING Logistik und Supply Chain Management <i>Logistics and Supply Chain Management</i>	Einführung in das Supply Chain Management, Grundprobleme des SCM (Ziele, Bullwhip), Strate- giedefinition in Supply Chain Management, Supply Chain Management Prozesse (Produktion, Beschaf- fung, Distribution, Planung), Informationssysteme in der Logistik, Wissenschaftliche Methoden: Los- größenoptimierung, Optimierung von Distribu- tionsnetzwerken, ereignisgesteuerte Prozessketten, Warteschlagenminimierung usw. <i>Introduction to supply chain management, prob- lems of SCM, (goals, bullwhip), definition of strat- egy supply chain management, supply chain man- agement processes (production, sourcing, distribu- tion, planning), information systems in logistics, scientific methods: lot size optimization, optimiza- tion of distribution networks, event-controlled pro- cess chains, waiting line minimization, etc.</i>	3	1 Klausur (90 Min.) <i>oder</i> 1 Mündliche Prüfung <u>Referat</u>	5	
Masterarbeit WING	Erstellung der Masterarbeit <i>Master's thesis</i>	4	1 Masterarbeit	25	

Zu § 13 Abs. 5:

Die Bearbeitungsdauer der Masterarbeit beträgt 6 Monate. Auf begründeten Antrag kann die Bearbeitungszeit vom Prüfungsausschuss einmalig um bis zu 2 Monate verlängert werden.

Erste Änderung der Anlage Nr. 5.15 Nachhaltigkeitsrecht – Energie, Ressourcen, Umwelt zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Aufgrund von § 41 Abs. 1 Satz 2 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. September 2019 (Nds. GVBl. S. 261), hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am TT. Monat JJJJ die folgende erste Änderung der Anlage 5.15 vom 20. Mai 2015 (Leuphana Gazette Nr. 28/15 vom 2. Juli 2015) zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 13. Dezember 2017 (Leuphana Gazette Nr. 03/18 vom 18. Januar 2018), zuletzt geändert am TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. XX/JJ vom TT. Monat JJJJ), beschlossen. Das Präsidium hat die erste Änderung gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 lit. b NHG am TT. Monat JJJJ genehmigt.

ABSCHNITT I

Die Anlage Nr. 5.15 Nachhaltigkeitsrecht – Energie, Ressourcen, Umwelt zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2-4 und 6 wird die Angabe „überfachlichen Modul (Ü3)“ durch „Komplementärmodul (K3)“ ersetzt.
2. Die Modulübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Spalte Modulanforderungen des Moduls F3 wird die Angabe „Hausarbeit“ durch „mündliche Prüfung“ ersetzt.
 - b) In der Spalte Inhalt des Moduls F5 wird nach „Bergrecht,“ die Angabe „Immissionsschutzrecht,“ sowie nach „*mining law*;“ die Angabe „*emission control law*;“ eingefügt.

ABSCHNITT II

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Bekanntgabe im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg für Studierende mit Studienbeginn ab dem Wintersemester 2020/21 in Kraft.

Neubekanntmachung der Anlage Nr. 5.15 Nachhaltigkeitsrecht – Energie, Ressourcen, Umwelt zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg für Studierende mit Studienbeginn ab dem Wintersemester 2020/21

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Anlage Nr. 5.15 vom 20. Mai 2015 (Leuphana Gazette Nr. 28/15 vom 2. Juli 2015) in der nunmehr geltenden Fassung, unter Berücksichtigung der

- ersten Änderung vom TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. XX/JJ vom TT. Monat JJJJ)

zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 13. Dezember 2017 (Leuphana Gazette Nr. 03/18 vom 18. Januar 2018), zuletzt geändert am TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. XX/JJ vom TT. Monat JJJJ), bekannt.

Zu § 3:

Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Abschlussgrad „Master of Laws“ (LL. M.) vergeben.

Zu § 4 Abs. 1 und 5:

Die Regelstudienzeit für das berufsbegleitende Masterstudium beträgt 3 Semester. Der Workload umfasst 25 zu erbringende Arbeitsstunden je CP.

Zu § 4 Abs. 2-4 und 6:

Der Studiengang umfasst 60 CP. Er besteht aus einem ~~Komplementärmodul (K3) überfachlichen Modul (Ü3)~~, 7 Fachmodulen (F1 NR – F5 NR, F7 NR, F8 NR) und einem Projektmodul (F6 NR, ggfs. im Ausland) mit einem Umfang von jeweils 5 CP sowie der Erstellung einer Masterarbeit im Umfang von 15 CP. Bestandteil der CP für die Masterarbeit ist die Teilnahme an dem Masterseminar.

Aufbau und Inhalt der Module richten sich nach folgendem Studienplan:

Modulübersicht LL. M. Nachhaltigkeitsrecht – Energie, Ressourcen, Umwelt (60 CP)

Modul	Inhalt	Semester	Modulanforderungen Prüfungsleistung	CP	Kommentar
K3 NR Gesellschaft und Verantwortung <i>Society and Responsibility</i>	Führung und Verantwortung; Veränderungen verantwortungsvoll gestalten; Ethik und Werte <i>Leadership and responsibility; the responsible design of change processes; ethics and values</i>	1 – 3	1 Portfolioprüfung	5	Die Beantwortung der reflexiven Fragen (pro Veranstaltung eine Abfrage) ist Bestandteil des Portfolios.
F1NR Umweltrecht – Grundlagen <i>Environmental Law - Basics</i>	Umweltrecht in Europa, Staat und Verwaltung; Allgemeines Umweltrecht (Umweltverfassungsrecht, Instrumente, Prinzipien, Rechtsschutz); Besonderes Umweltrecht (Naturschutzrecht, Bodenschutzrecht etc.) <i>Environmental law in Europe, the state and administration; general environmental law (environmental constitutional law, instruments, principles, legal protection); special environmental law (nature conservation law, soil conservation law etc.)</i>	1	1 Klausur (120 Min.) oder 1 mündliche Prüfung	5	

F2 NR Umweltwissenschaften, -ökonomie und -technik (<i>Environmental Sciences, Economics and Engineering</i>)	Umweltwissenschaftliche Einführung; Energietechnik; Nachhaltige Abfallwirtschaft; Nachhaltige Energiewirtschaft <i>Introduction to environmental sciences; energy engineering; sustainable waste management; sustainable energy management</i>	1	1 Klausur (120 Min.) oder 1 mündliche Prüfung	5	
F3 NR Energierrecht I <i>Energy Law I</i>	Einführung in das Umweltenergierecht; Europäisches Umweltenergierecht; Recht der Erneuerbaren Energien; Recht der Energiereduktion <i>Introduction to environmental energy law; European environmental energy law; renewable energy law; energy efficiency law</i>	1	1 Klausur (120 Min.) oder 1 Hauserbeit mündliche Prüfung	5	
F4 NR Energierrecht II <i>Energy Law II</i>	Öffentliches Wirtschafts- und Regulierungsrecht; Energiewirtschaftsrecht <i>Public competition and regulation law; energy industry law</i>	1	1 Klausur (120 Min.) oder 1 mündliche Prüfung	5	
F5 NR Ressourcenschutzrecht <i>Resource Conservation Law</i>	Ressourcenschutz im internationalen, europäischen und nationalen Recht; Abfall- und Kreislaufwirtschaftsrecht; Bergrecht, <u>Immissionschutzrecht</u> , Fracking <i>Protection of resources in international, European and national legislation; waste management and recycling legislation; mining law; <u>emission control law</u>; fracking</i>	2	1 Klausur (120 Min.) oder 1 mündliche Prüfung	5	
F6 NR Nachhaltigkeitsrecht in Theorie und Praxis <i>Project on Sustainability Law</i>	Individuelles, außeruniversitäres Projekt (Workshop (u. U. im Ausland), Summer School, Expeditionen, Vortrag auf einer Fachtagung etc.) <i>Individual project outside the University (workshop (possibly abroad), summer school, expeditions, lecture at a symposium etc.)</i>	2	1 Hausarbeit	5	
F7 NR Energierrecht III <i>Energy Law III</i>	Vertiefte Auseinandersetzung mit speziellen rechtlichen Problemen zur Energiewende; Atomrecht; Systemintegration der Erneuerbaren Energien im Stromsektor; Clearingstelle EEG <i>Advanced study of specific legal problems related to the turnaround in energy policy; nuclear law; system integration of renewable energies in the electricity sector; Clearing institution EEG (German Renewable Energy Act)</i>	2	1 Klausur (120 Min.) oder 1 mündliche Prüfung	5	Veranstaltungen zum Atomrecht auf Englisch
F8 NR Master Forum <i>Master Panel</i>	Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens; Aktuelle Rechtsprobleme des Energie- und Ressourcenschutzrechts anhand der Exposés der Masterarbeiten <i>Principles of proper scientific work; current problems of energy law and the protection of Resources on the basis of the Master's thesis' synopsis</i>	2	1 Referat	5	
Masterarbeit NR <i>Master's thesis</i>	Masterarbeit <i>Master's thesis</i>	3	1 Masterarbeit	15	

Zu § 13 Abs. 5:

Die Bearbeitungsdauer der Masterarbeit beträgt 5 Monate. Auf begründeten Antrag kann die Bearbeitungszeit vom Prüfungsausschuss einmalig um bis zu 1 Monat verlängert werden.

Anlage Nr. 5.17 Data Science zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsspezifischen Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Aufgrund von § 41 Abs. 1 Satz 2 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. September 2019 (Nds. GVBl. S. 261), hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am TT. Monat JJJJ die Anlage 5.5 Data Science zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 13. Dezember 2017 (Leuphana Gazette Nr. 03/18 vom 18. Januar 2018), zuletzt geändert am TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. XX/JJ vom TT. Monat JJJJ), beschlossen. Das Präsidium hat die Anlage gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 lit. b NHG am TT. Monat JJJJ genehmigt. Das Präsidium gibt nachstehend den Wortlaut der Anlage bekannt.

Die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsspezifischen Masterstudiengänge der Leuphana Professional School werden wie folgt ergänzt:

Zu § 3:

Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Abschlussgrad „Master of Science“ (M.Sc.) vergeben.

Zu § 4 Abs. 1, 5 und 6:

Der Masterstudiengang „Data Science“ umfasst 60 Creditpoints und wird in Deutsch und teilweise Englisch angeboten. Der Workload umfasst 25 zu erbringende Arbeitsstunden je CP. Die Regelstudienzeit beträgt 3 Semester.

Zu § 4 Abs. 2-4:

Der Studiengang besteht aus acht fachlichen (DS-F1 bis DS-F8) und einem Komplementärmodul (K3) mit einem Umfang von jeweils fünf Creditpoints. Die Erstellung einer Masterarbeit erfolgt im Umfang von insgesamt 15 Creditpoints. Aufbau und Inhalt der Module richten sich nach dem folgenden Studienplan:

Modulübersicht “Data Science (M.Sc.)”

Modul	Inhalt	Semester	Prüfungsleistung	CP	Kommentar
DS-F1 Mathematik & Statistik <i>Mathematics & Statistics</i>	Data Science relevante mathematische Grundlagen wie z.B. Eigenvektoren, Vektorräume, statistische Testverfahren, diskrete und kontinuierliche Zufallsvariablen, Wahrscheinlichkeitsverteilungen etc. <i>Data science relevant mathematical foundations such as eigenvectors, vector spaces, statistical hypothesis testing, discrete and continuous random variables, probability distributions etc.</i>	1.	1 Klausur <i>oder</i> 1 Hausarbeit	5	
DS-F2 Grundlagen des maschinellen Lernens <i>Introduction to Machine Learning</i>	Theoretischen Grundlagen für maschinelles Lernen wie z.B. (regularisierte) empirische Risikominimierung, Kernel Methods, Entscheidungsbäume, Clustering etc. <i>Theoretical foundations for machine learning such as (regularized) empirical risk minimization, kernel methods, decision trees, clustering etc.</i>	1.	1 Klausur <i>oder</i> 1 Hausarbeit	5	
DS-F3 Deep Learning / Neuronale Netze <i>Deep Learning / Neural Networks</i>	Grundlagen von (tiefen) neuronalen Netzen; Convolutions; Autoencoder; rekurrente neuronale Netze; GANs <i>Foundations of (deep) neural networks; Convolutions; Autoencoder; recurrent neural networks; GANs</i>	2.	1 Klausur <i>oder</i> 1 Hausarbeit	5	

DS-F4 Vertiefung des maschinellen Lernens <i>Advanced Machine Learning</i>	Probabilistische Graphische Modelle; strukturierte (sequentielle) Problemstellungen; ausgewählte Themen nach aktuellem Stand der Forschung wie z.B. Gaußsche Prozesse, Reinforcement Learning etc. <i>Probabilistic graphical models; structured (sequential) problems; selected topics with respect to the current state of research, e.g. Gaussian processes, reinforcement learning, etc.</i>	2.	1 Klausur oder 1 Hausarbeit	5	
DS-F5 Datenbanken & Information Retrieval <i>Databases & Information Retrieval</i>	NoSQL-Datenbanken; horizontale und vertikale Skalierung; CAP-Theorem; Verteilte Datenverarbeitung; Suchmaschinen und invertierter Index; Approximate Search, Recommender Systems <i>NoSQL databases; horizontal and vertical scaling; CAP theorem; distributed data processing; search engines and inverted index; approximate Search, recommender Systems</i>	2.	1 Klausur oder 1 Hausarbeit	5	
DS-F6 Data Economy <i>Data Economy</i>	Grundlagen der Datenökonomie; Analyse von datengetriebene Geschäftsmodelle hinsichtlich ökonomischer und sozialer Dimensionen <i>Principles of data economy; analysis of data-driven business models with regard to economic and social dimensions</i>	1.	1 Referat oder 1 Hausarbeit	5	
DS-F7 Analyse von großen Datenmengen <i>Analysis of Massive Datasets</i>	Studierende verfolgen unter Anleitung eine Forschungsfrage oder eine Fragestellung der Praxis. <i>Students work on a research question or a practical question under supervision.</i>	2.	1 Projektarbeit oder 1 Hausarbeit	5	
DS-F8 Ethik & Recht <i>Ethics & Law</i>	Herausforderungen und Grenzen von Daten als öffentlichem Gut; ethisch korrekte Verwendung von Daten; Datenschutz <i>Challenges and limitations of data as a public good; ethically correct use of data; data protection</i>	3.	1 Referat oder 1 Hausarbeit	5	
K3 Gesellschaft & Verantwortung <i>Society and Responsibility</i>	Führung und Verantwortung; Veränderungen verantwortungsvoll gestalten; Ethik und Werte <i>Leadership and responsibility; responsible change; ethics and values</i>	1. und 2.	1 Portfolioprüfung	5	Die Beantwortung der reflexiven Fragen (pro Veranstaltung eine Abfrage) ist Bestandteil des Portfolios.
DS-MA Masterarbeit <i>Masterthesis</i>	Masterarbeit <i>Masterthesis</i>	3.	1 Masterarbeit	15	

Zu § 13 Abs. 5:

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 6 Monate. Auf begründeten Antrag kann die Bearbeitungszeit vom Prüfungsausschuss einmalig um bis zu acht Wochen verlängert werden.

Anlage 5.18 Digital Production Management zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Aufgrund von § 41 Abs. 1 Satz 2 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. September 2019 (Nds. GVBl. S. 261), hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am TT. Monat JJJ die Anlage 5.18 Digital Production Management zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 13. Dezember 2017 (Leuphana Gazette Nr. 03/18 vom 18. Januar 2018), zuletzt geändert am TT. Monat JJJ (Leuphana Gazette Nr. XX/JJ vom TT. Monat JJJ), beschlossen. Das Präsidium hat die Anlage gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 lit. b NHG am TT. Monat JJJ genehmigt. Das Präsidium gibt nachstehend den Wortlaut der Anlage bekannt.

Die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Professional School werden wie folgt ergänzt:

Zu § 3:

Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Abschlussgrad „Master of Business Administration (MBA)“ vergeben.

Zu § 4 Abs. 1 und 5:

Die Regelstudienzeit für das berufsbegleitende Masterstudium beträgt 3 Semester. Der Workload umfasst 30 zu erbringende Arbeitsstunden je CP.

Zu § 4 Abs. 4 und 6:

Der Studiengang umfasst 60 Credit Points. Er besteht aus einem Komplementärmodule (K3) und 8 Fachmodulen mit einem Umfang von jeweils 5 Credit Points sowie einem Modul zur Erstellung einer Masterarbeit im Umfang von 15 Credit Points. Bestandteil der CP für die Masterarbeit ist die Teilnahme an dem Masterseminar. Aufbau und Inhalt der Module richten sich nach folgender Modulübersicht für das berufsbegleitende Teilzeitstudium.

Modulübersicht Digital Production Management (MBA)

Modul	Inhalt	Semester	Modulanforderungen Prüfungsleistung/ Studienleistung	CP	Kommentar
K1 DPM Person und Interaktion: Leadership <i>The Individual and Interaction: Leadership</i>	Team- und Mitarbeiterentwicklung, Überzeugend sprechen im Beruf, Selbstmanagement, Karriereplanung, Führung und Human Resource Management <i>Employee development, Presenting with power and persuasion, Selfleadership, Work-Life-Balance, Leadership and Human Resource Management</i>	1 - 2	1 Klausur (90 Min.) <i>oder</i> 1 Hausarbeit <i>und</i> 1 Studienleistung (Präsentation)	5	

F1 DPM General Management I <i>General Management I</i>	Business Law, Economics, Sales and Marketing <i>Business law, economics, sales and marketing</i>	1	1 Klausur (90 Min.) <i>oder</i> 1 Hausarbeit	5	
F2 MM General Management II <i>General Management II</i>	Accounting and Controlling, Investment and Finance <i>Accounting and controlling, Investment and finance</i>	2	1 Klausur (60 Min.) <i>und</i> 1 Studienleistung (Präsentation)	5	
F3 DPM Smart Factory <i>Smart Factory</i>	Factory Basic, Digitale Produktion <i>Factory Basic, Digital production</i>	1	1 Klausur (90 Min.) <i>oder</i> 1 Hausarbeit	5	

Fortsetzung Modulübersicht Digital Production Management (MBA)

Modul	Inhalt	Semester	Modulanforderungen Prüfungsleistung/ Studienleistung	CP	Kommentar
F DPM Efficient Production <i>Efficient Production</i>	Lean Management, Nachhaltige Produktion <i>Lean Management, Sustainable Production</i>	1 -2	1 Klausur (90 Min.) <i>oder</i> 1 Hausarbeit	5	
F DPM Supply Chain Management und Logistik <i>Supply Chain Management and Logistics</i>	Modellierung und Simulation im Supply Chain Management, Strategischer Einkauf <i>Modeling and Simulation in the Supply Chain Management Strategic Sourcing</i>	2	1 Hausarbeit <i>oder</i> 1 Klausur (90 Min.)	5	
F6 DPM Data Based Assessment <i>Data Based Assessment</i>	Assessment and Optimization Methodik , Prozessoptimierung in der Lernfabrik <i>Assessment and Optimization methodologies Process Optimization in a Learning Factory</i>	2	1 Hausarbeit	5	

K2 DPM Organisation und Veränderung: Digitale Transformation <i>Organisation and Change: Digital Transformation</i>	Digitale Geschäftsmodelle, Change Management, Projektmanagement (PMP) <i>Digital Business Models, Change Management, Project Management (PMP)</i>	3	1 Hausarbeit <i>oder</i> 1 Klausur (90 min)	5	
MA DPM	MA DPM Masterarbeit Master Seminar <i>Master's thesis Master's seminar</i>	3	1 Masterarbeit	15	

Zu § 13 Abs. 5:

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 5 Monate. Auf begründeten Antrag kann die Bearbeitungszeit vom Prüfungsausschuss einmalig um 1 Monat verlängert werden.

Anlage 4 zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Aufgrund von § 41 Abs. 1 Satz 2 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. September 2019 (Nds. GVBl. S. 261) hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am TT. Monat JJJJ die folgende Neufassung der Anlage 4 vom 15. Juni 2011 (Leuphana Gazette Nr. 19/11 vom 16. September 2011), zuletzt geändert am 17. Juli 2013 (Leuphana Gazette Nr. 27/13 vom 5. September 2013), zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 21. April 2010 (Leuphana Gazette Nr. 12/10 vom 4. August 2010), zuletzt geändert am 21. Juni 2017 (Leuphana Gazette Nr. 62/17 vom 24. Juli 2017), beschlossen. Das Präsidium hat diese Neufassung gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 lit. b) NHG in seiner Sitzung am TT. Monat JJJJ genehmigt.

ABSCHNITT I

Die Anlage 4 zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg erhält folgende neue Fassung:

ECTS Grading Table

Study program:
Degree:

For students graduating in the: _____ to
Reference period: _____

Grade	Number	Proportion	Percentage (%)	Descriptive grade
1,0	0	0,00%	0,00%	Very Good
1,1	0	0,00%	0,00%	
1,2	0	0,00%	0,00%	
1,3	0	0,00%	0,00%	
1,4	0	0,00%	0,00%	
1,5	0	0,00%	0,00%	
1,6	0	0,00%	0,00%	Good
1,7	0	0,00%	0,00%	
1,8	0	0,00%	0,00%	
1,9	0	0,00%	0,00%	
2,0	0	0,00%	0,00%	
2,1	0	0,00%	0,00%	
2,2	0	0,00%	0,00%	Satisfactory
2,3	0	0,00%	0,00%	
2,4	0	0,00%	0,00%	
2,5	0	0,00%	0,00%	
2,6	0	0,00%	0,00%	
2,7	0	0,00%	0,00%	
2,8	0	0,00%	0,00%	Sufficient
2,9	0	0,00%	0,00%	
3,0	0	0,00%	0,00%	
3,1	0	0,00%	0,00%	
3,2	0	0,00%	0,00%	
3,3	0	0,00%	0,00%	
3,4	0	0,00%	0,00%	
3,5	0	0,00%	0,00%	
3,6	0	0,00%	0,00%	
3,7	0	0,00%	0,00%	
3,8	0	0,00%	0,00%	
3,9	0	0,00%	0,00%	
4,0	0	0,00%	0,00%	

This ECTS Grading Table, which is based upon the specifications of the European Credit Transfer System (ECTS), makes it possible to classify graduates who obtained a degree in the above study program and subject in the WiSe / . The table presents the final grades of the graduates who obtained their degree in the indicated reference period and whose final grade was known to the Student Service at Leuphana University of Lüneburg at the time the comparative cohort was determined on .

ECTS grades: top 10% ECTS grade A, next 25% ECTS grade B, next 30% ECTS grade C, next 25% ECTS grade D and lowest 10% ECTS grade E.

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name(s)

T e s t

1.2 First Name(s)

1.3 Date of Birth, Place of Birth

1.4 Student identification number or code

2. INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION

2.1 Name of qualification and (if applicable) title conferred (in original language)

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

2.2 Main field(s) of study for the qualification

2.3 Name and status of awarding institution (in original language)

Leuphana Universität Lüneburg

Status (Type/Control)

Foundation University under Public Law / Board of Trustees

2.4 Name and status of institution (if different from 2.3) administering studies (in original language)

Status (Type/Control)

Foundation University under Public Law / Board of Trustees

Date of Certification:

Chairman Examination Committee

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

3. INFORMATION ON THE LEVEL AND DURATION OF THE QUALIFICATION

3.1 Level of the qualification

3.2 Official duration of programme in credits and/or years

3.3 Access Requirement(s)

4. INFORMATION ON THE PROGRAMME COMPLETED AND THE RESULTS OBTAINED

4.1 Mode of Study

4.2 Programme learning outcomes

Date of Certification:

Chairman Examination Committee

Official seal/ Stamp

4.3 Programme details, individual credits gained and grades/marks obtained

See transcript of records

4.4 Grading system and, if available, grade distribution table**4.5 Overall classification of the qualification (in original language)****5. INFORMATION ON THE FUNCTION OF THE QUALIFICATION****5.1 Access to Further Study****5.2 Access to a regulated profession (if applicable)****6. ADDITIONAL INFORMATION****6.1 Additional information****6.2 Further information sources****7. CERTIFICATION**

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Document on the award of the academic degree

Certificate

Transcript of Records

Date of Certification:

Chairman Examination Committee

Official seal/ Stamp

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies an application-oriented focus of studies, which includes integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, two-tier degrees (Bachelor and Master) have been introduced in almost all study programmes. This change is designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

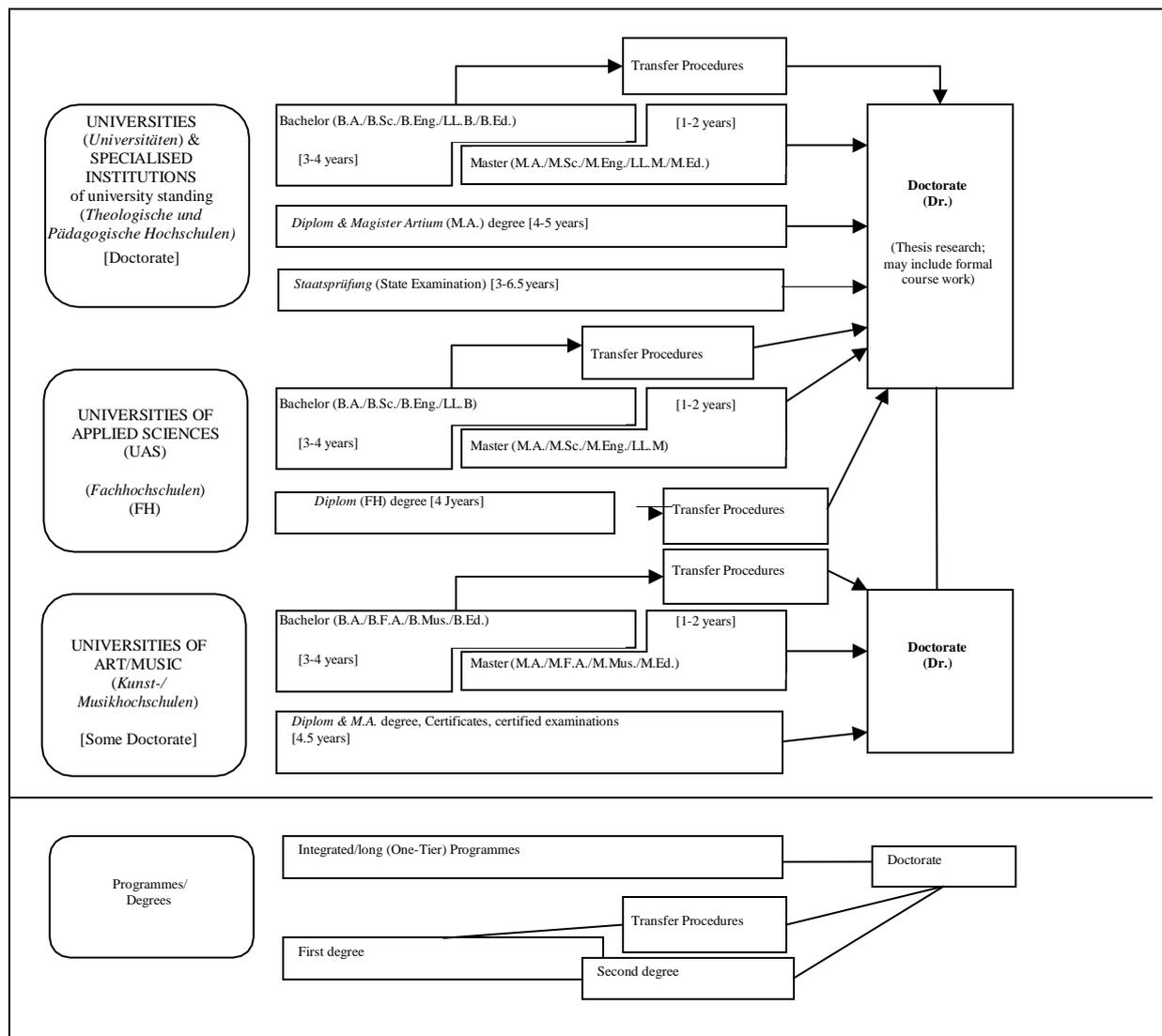
The German Qualifications Framework for Higher Education Degrees³, the German Qualifications Framework for Lifelong Learning⁴ and the European Qualifications Framework for Lifelong Learning⁵ describe the degrees of the German Higher Education System. They contain the classification of the qualification levels as well as the resulting qualifications and competencies of the graduates.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).⁶ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁷

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁸

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

The Bachelor degree corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁹

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master study programmes which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA).

The Master degree corresponds to level 7 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some *Länder*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent and correspond to level 7 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree which corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study

programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Comparable degrees from universities of art and music can in exceptional cases (study programmes such as music theory, musicology, pedagogy of arts and music, media studies) also formally qualify for doctoral work. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

The doctoral degree corresponds to level 8 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition, grade distribution tables as described in the ECTS Users' Guide are used to indicate the relative distribution of grades within a reference group.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission at Fachhochschulen (UAS), universities and equivalent higher education institutions, but only in particular disciplines. Access to study programmes at *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to study programmes at Universities of Art/Music and comparable study programmes at other higher education institutions as well as admission to a study programme in sports may be based on other or additional evidence demonstrating individual aptitude.

Applicants with a vocational qualification but without a school-based higher education entrance qualification are entitled to a general higher education entrance qualification and thus to access to all study programmes, provided they have obtained advanced further training certificates in particular state-regulated vocational fields (e.g. *Meister/Meisterin im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK und HWK), staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in, staatliche geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in*). Vocationally qualified applicants can obtain a *Fachgebundene Hochschulreife* after completing a state-regulated vocational education of at least two years' duration plus professional practice of normally at least three years' duration, after having successfully passed an aptitude test at a higher education institution or other state institution; the aptitude test may be replaced by successfully completed trial studies of at least one year's duration.¹⁰

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Fax: +49[0]228/501-777; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (<http://www.kmk.org/dokumentation/zusammenarbeit-auf-europaeischer-ebene-im-eurydice-informationsnetz.html>); E-Mail: eurydice@kmk.org
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of January 2015.

² *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

³ German Qualifications Framework for Higher Education Degrees. (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and

⁴ Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 21 April 2005).

German Qualifications Framework for Lifelong Learning (DQR). Joint resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany, the German Federal Ministry of Education and Research, the German Conference of Economics Ministers and the German Federal Ministry of Economics and Technology (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 15 November 2012). More information at www.dqr.de

-
- 5 Recommendation of the European Parliament and the European Council on the establishment of a European Qualifications Framework for Lifelong Learning of 23 April 2008 (2008/C 111/01 – European Qualifications Framework for Lifelong Learning – EQF).
- 6 Common structural guidelines of the *Länder* for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 04.02.2010).
- 7 "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26 February 2005, GV. NRW. 2005, No. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of

- the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16 December 2004).
- 8 See note No. 7.
- 9 See note No. 7.
- 10 Access to higher education for applicants with a vocational qualification, but without a school-based higher education entrance qualification (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 6 March 2009).

ABSCHNITT II

Diese Neufassung tritt zum 1. Oktober 2020 nach der Bekanntgabe im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft. Zugleich tritt die Anlage 4 vom 15. Juni 2011 (Leuphana Gazette Nr. 19/11 vom 16. September 2011), zuletzt geändert am 17. Juli 2013 (Leuphana Gazette Nr. 27/13 vom 5. September 2013), zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge außer Kraft.

Fünfte Änderung der Anlage 5.2 Soziale Arbeit für Erzieherinnen und Erzieher zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität

Aufgrund von § 41 Abs. 1 Satz 2 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. September 2019 (Nds. GVBl. S. 261), hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am TT. Monat JJJJ die folgende fünfte Änderung der Anlage 5.2 vom 8. Dezember 2010 (Leuphana Gazette Nr. 1/11 vom 20. Januar 2011), zuletzt geändert am 21. Juni 2017 (Leuphana Gazette Nr. 66/17 vom 24. Juli 2017), zur Rahmenprüfungsordnung für die berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 21. April 2010 (Leuphana Gazette Nr. 12/10 vom 4. August 2010), zuletzt geändert am 21. Juni 2017 (Leuphana Gazette Nr. 62/17 vom 24. Juli 2017), beschlossen. Das Präsidium hat die fünfte Änderung gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 lit. b NHG am TT. Monat JJJJ genehmigt.

ABSCHNITT I

Die Anlage 5.2 Soziale Arbeit für Erzieherinnen und Erzieher zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 4 wird nach dem Wort „Komplementärmodulen“ die Angabe „, K1 und K2 sowie K3 gem.“ neu eingefügt. die und die Angaben „(“ und „)“ vor und nach der Angabe „Anlage 6 zur RPO“ gestrichen.
2. In § 4 Abs. 7 wird die Angabe „30“ durch „25“ ersetzt.
3. Die Modulübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Zeile „Sozial- und Ideengeschichte“ wird in der Spalte Sem. die Angabe „0“ vor „1“ neu eingefügt.
 - b) In der Zeile „Sozial- und Ideengeschichte“ wird in der Spalte Modulanforderungen Prüfungsanforderungen die Angabe „oder 1 mündliche Prüfung“ gestrichen.
 - c) In der Zeile „Einführung in die Pädagogik“ werden in der Spalte Inhalt die Angaben „Einführung in die“ bzw. „Introduction to the“ gestrichen.
 - d) In der Zeile „Einführung in die Pädagogik“ wird in der Spalte Sem. die Angabe „0“ vor „1“ neu eingefügt.
 - e) In der Zeile „Einführung in die Pädagogik“ wird in der Spalte Modulanforderungen Prüfungsanforderungen die Angabe „oder 1 mündliche Prüfung“ gestrichen.
 - f) In der Zeile „Techniken pädagogischen Handelns“ wird in der Spalte Sem. die Angabe „0“ vor „1“ neu eingefügt.
 - g) In der Zeile „Techniken pädagogischen Handelns“ wird in der Spalte Modulanforderungen Prüfungsanforderungen die Angabe „oder 1 mündliche Prüfung“ gestrichen.
 - h) In der Zeile „Einführung in die Psychologie“ wird in der Spalte Sem. die Angabe „0“ vor „2“ neu eingefügt.
 - i) In der Zeile „Einführung in die Psychologie“ wird in der Spalte Modulanforderungen Prüfungsanforderungen die Angabe „oder 1 mündliche Prüfung“ gestrichen.
 - j) In der Zeile „Orientierungspraktikum“ wird in der Spalte Sem. die Angabe „0“ vor „2“ neu eingefügt.
 - k) Nach der Zeile „Orientierungspraktikum“ werden folgende zwei Zeilen eingefügt:

K1 Person und Interaktion <i>The Individual and Interaction</i>	Zeitmanagement, Arbeitsorganisation, Präsentations- und Vortragstechniken, Rhetorik und Sprechtechnik <i>time management; work organisation; presentation techniques; rhetoric and elocution</i>	1	1 Klausur <i>oder</i> 1 Portfolioprüfung	5	
K2 Organisation und Veränderung <i>Organisation and Change</i>	Grundlagen der Kommunikation und des Konfliktmanagements, Einführung in das Projekt- und Netzwerkmanagement, Teamentwicklung und –leitung <i>Fundamentals of communication and conflict management; introduction to project management and network management, team development and team leadership</i>	2	1 Klausur <i>oder</i> 1 Portfolioprüfung	5	

- l) In der Zeile „Geschichte und Theorien“ werden in der Spalte Inhalt die Angaben „Einführung in die“ bzw. „Introduction to the“ gestrichen.
- m) In der Zeile „Geschichte und Theorien“ werden in der Spalte Inhalt nach „Sozialen Arbeit“ die Angaben „, Rassismuskritische Sozialarbeit“ bzw. „, anti-racism social work“ eingefügt.
- n) In der Zeile „Geschichte und Theorien“ wird in der Spalte Modulanforderungen Prüfungsanforderungen die Angabe „oder 1 mündliche Prüfung“ gestrichen.
- o) In der Zeile „Praxisbezogenes Studienprojekt“ werden in der Spalte Inhalt die Angaben „über die“ bzw. „of“ und „theoretisch fundierte“ bzw. „theory-based“ gestrichen.
- p) In der Zeile „Recht und Verwaltung“ wird in der Spalte Sem. die Angabe „u.“ durch „-“ ersetzt.
- q) In der Zeile „Forschungsmethoden“ wird in der Spalte Inhalt vor „Einführung in die quantitativen“ die Angabe „Wissenschaftliches Arbeiten,“ bzw. vor „Introduction“ die Angabe „Scientific work,“ eingefügt.
- r) In der Zeile „Forschungsmethoden“ wird in der Spalte Sem. vor „2“ die Angabe „1 –“ eingefügt.
- s) In der Zeile „Forschungsmethoden“ wird in der Spalte Modulanforderungen Prüfungsanforderungen die Angabe „oder 1 praktische Leistung oder 1 mündliche Prüfung“ gestrichen.
- t) In der Zeile „Arbeitsfelder“ werden in der Spalte Inhalt die Angaben „z.B“ und „behinderte“ gestrichen.
- u) In der Zeile „Arbeitsfelder“ wird in der Spalte Inhalt nach „Menschen“ die Angabe „mit Behinderung“ eingefügt.
- v) In der Zeile „Arbeitsfelder“ werden in der Spalte Modulanforderungen Prüfungsanforderungen die Angaben „oder 1 Präsentation“ und „oder 1 berufspraktische Übung oder 1 mündliche Prüfung“ gestrichen.
- w) In der Zeile „Sozial- und Neuropsychologie“ wird in der Spalte Modulanforderungen Prüfungsanforderungen die Angabe „oder 1 Präsentation oder 1 mündliche Prüfung“ gestrichen.
- x) In der Zeile „Sozialmedizinische Grundlagen“ werden in der Spalte Inhalt die Angaben „Einführung in die“ bzw. „Introduction to“ gestrichen.
- y) In der Zeile „Sozialmedizinische Grundlagen“ wird in der Spalte Modulanforderungen Prüfungsanforderungen die Angabe „oder 1 Präsentation oder 1 mündliche Prüfung“ gestrichen.

- z) In der Zeile „Methodisches Handeln“ werden in der Spalte Inhalt die Angaben „Beratungstechniken, Rhetorik“ bzw. „counseling techniques in social work; speaking skills“ durch „Beratungsansätze“ bzw. „consulting approaches“ ersetzt.
- aa) In der Zeile „Methodisches Handeln“ wird in der Spalte Modulanforderungen Prüfungsanforderungen die Angabe „oder 1 mündliche Prüfung“ gestrichen.
- bb) In der Zeile „Praxisbezogenes Studienprojekt“ werden in der Spalte Inhalt die Angaben „Erstellung eines“ bzw. „preparation of a“ gestrichen.
- cc) In der Zeile „Gesellschaftliche Bedingungen“ werden in der Spalte Inhalt die Angaben „Einführung in die“ bzw. „introduction to“ gestrichen.
- dd) In der Zeile „Gesellschaftliche Bedingungen“ wird in der Spalte Modulanforderungen Prüfungsanforderungen die Angabe „oder 1 Präsentation oder 1 mündliche Prüfung“ gestrichen.
- ee) In der Zeile „Handeln im kommunalen Raum“ werden in der Spalte Inhalt die Angaben „Netzwerkmanagement“ bzw. „network management“ gestrichen.
- ff) In der Zeile „Handeln im kommunalen Raum“ wird in der Spalte Modulanforderungen Prüfungsanforderungen die Angabe „oder 1 berufspraktische Übung oder 1 Präsentation oder 1 praktische Leistung oder 1 mündliche Prüfung“ gestrichen.
- gg) In der Zeile „Ökonomische Bedingungen“ wird in der Spalte Modulanforderungen Prüfungsanforderungen die Angabe „oder 1 mündliche Prüfung“ gestrichen.
- hh) In der Zeile „Aktuelle Entwicklungen“ wird in der Spalte Inhalt die Angabe „Elterntrainings, Erziehungs- und Bildungspartnerschaften, Kommunale Präventionsprogramme, Kooperation von Sozialarbeit und Stadtplanung etc.“ bzw. „Parent training; educational partner-ships; local prevention programmes and cooperation between social workers and urban planners“ durch „Es werden aktuelle soziale, politische oder gesellschaftliche Entwicklungen thematisiert, die Einfluss auf die Soziale Arbeit und deren Rahmenbedingungen haben, z.B. Asylrecht, Kinder psychisch kranker Eltern.“ bzw. „Current social, political or societal developments that have an influence on social work and its framework conditions are discussed, e.g. asylum law, children of mentally ill parents“ ersetzt.
- ii) In der Zeile „Aktuelle Entwicklungen“ wird in der Spalte Modulanforderungen Prüfungsanforderungen die Angabe „oder 1 berufspraktische Übung oder 1 Präsentation oder 1 praktische Leistung oder 1 mündliche Prüfung“ gestrichen.

ABSCHNITT II

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Bekanntgabe im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

Neubekanntmachung der fachspezifischen Anlage 5.2 Soziale Arbeit für Erzieherinnen und Erzieher zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Anlage 5.2 Soziale Arbeit für Erzieherinnen und Erzieher vom 8. Dezember 2010 (Leuphana Gazette Nr. 1/11 vom 20. Januar 2011) in der nunmehr geltenden Fassung, unter Berücksichtigung der

- ersten Änderung vom 13. Juli 2011 (Leuphana Gazette Nr. 17/11 vom 2. September 2011)
- zweiten Änderung vom 18. Januar 2012 (Leuphana Gazette Nr. 04/12 vom 24. April 2012)
- dritten Änderung vom 17. Juli 2013 (Leuphana Gazette Nr. 26/13 vom 30. August 2013)
- vierten Änderung vom 21. Juni 2017 (Leuphana Gazette Nr. 66/17 vom 24. Juli 2017)
- fünften Änderung vom TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. XX/20 vom TT. Monat JJJJ)

zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 21. April 2010 (Leuphana Gazette Nr. 12/10 vom 4. August 2010), zuletzt geändert am 21. Juni 2017 (Leuphana Gazette Nr. 62/17 vom 24. Juli 2017), bekannt.

Die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Professional School werden wie folgt ergänzt:

Zu § 3

Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird der Abschlussgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) vergeben.

Zu § 4 Abs. 4

Die Regelstudienzeit für das berufsbegleitende Bachelorstudium beträgt neun Semester. Der Studiengang umfasst 180 Creditpoints. Er besteht aus drei Komplementärmodulen, K1 und K2 sowie K3 gem. (Anlage 6 zur RPO), 18 Fachmodulen mit einem Umfang von jeweils 5, 10 bzw. 15 Creditpoints sowie aus dem Bachelormodul (Bachelor Thesis + Bachelorseminar) mit 15 Creditpoints. Das Projektstudium „Praxisbezogenes Studienprojekt“ erstreckt sich über sechs Semester beginnend ab dem dritten Semester und wird mit 5 Creditpoints pro Semester festgesetzt. Aufbau und Inhalt der Module sind der Tabelle „Modulübersicht Bachelor Soziale Arbeit für Erzieherinnen und Erzieher“ zu entnehmen.

Zu § 4 Abs. 5 Satz 9

Im Rahmen der sechs Semester des Projektstudiums ist ein Praktikum im Umfang von insgesamt 300 Stunden zu absolvieren.

Zu § 4 Abs. 7

Der Workload umfasst ~~30-25~~ zu erbringende Arbeitsstunden je CP.

Zu § 5 Abs. 2

Der Umfang des Orientierungspraktikums beträgt 240 Zeitstunden.

Zu § 8 Abs. 3

Die Bearbeitungszeit einer Klausur beträgt in einem Modul von 5 CP 60 Minuten, in einem Modul von 10 CP 120 Minuten.

Zu § 8 Abs. 5

Der Umfang sollte in der Regel zwischen 15 und 20 Seiten liegen.

Zu § 10 Abs. 5

Die Berufsgruppe der staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erzieher sowie Personen mit einem sonstigen einschlägigen Abschluss (insbesondere Sozialassistent/in, Heilerziehungspfleger/in oder Ergotherapeut/innen) mit einem erfolgreichen Abschluss der durch die Leuphana Universität Lüneburg angebotenen Anpassungsweiterbildung zum berufsbegleitenden Studiengang „BA Soziale Arbeit für Erzieherinnen und Erzieher“ oder einer gleichwertigen Anpassungsweiterbildung eines anderen Anbieters erhalten eine pauschale Anrechnung folgender Module:

1. Sozial- und Ideengeschichte (5 CP)
2. Einführung in die Pädagogik (5 CP)
3. Techniken pädagogischen Handelns (10 CP)
4. Einführung in die Psychologie (5 CP)
5. Orientierungspraktikum (15 CP)

Zu § 12 Abs. 5

Prüfungsleistungen im Rahmen des Projektstudiums werden durch einen Prüfenden bewertet.

Modulübersicht Bachelor Soziale Arbeit für Erzieherinnen und Erzieher

Modul	Inhalt	Sem.	Modulanforderungen Prüfungsleistungen	CP	Kommentar
Sozial- und Ideengeschichte (BA-SozA-A1) <i>Social History and History of Ideas</i>	Vorläufer sozialpädagogischer Handlungsfelder, Erziehungs- und Interventionsmodelle <i>Precursors of social education; models of education and intervention</i>	Q1	1 Klausur (60 Min.) oder 1 Hausarbeit oder 1 mündliche Prüfung	5	
Einführung in die Pädagogik (BA-SozA-A2) <i>Introduction to Education</i>	Einführung in die Grundlagen und Grundbegriffe der Pädagogik, pädagogische Handlungsfelder Introduction to the fundamentals and key concepts of <i>education; fields of work</i>	Q1	1 Klausur (60 Min.) oder 1 Hausarbeit oder 1 mündliche Prüfung	5	
Techniken pädagogischen Handelns (BA-SozA-A3) <i>Educational Techniques</i>	Einsatz und Umgang mit Methoden, Medien und Materialien im pädagogischen Setting (z.B. Spiele, Musik, Bewegung, Ton, Papier, Holz, Farben, Fotografie) <i>Using methods; media and materials in education settings (e.g. games, music, movement, clay, paper, wood, paint and photography)</i>	Q1	1 Portfolioprüfung oder 1 Hausarbeit oder 1 mündliche Prüfung	10	

Fortsetzung Modulübersicht Bachelor Soziale Arbeit für Erzieherinnen und Erzieher

Modul	Inhalt	Sem.	Modulanforderungen Prüfungsleistungen	CP	Kommentar
Einführung in die Psychologie (BA-SozA-A4) <i>Introduction to Psychology</i>	Grundlagen der Psychologie, Entwicklungspsychologie <i>Fundamentals of psychology; developmental psychology</i>	<u>02</u>	1 Klausur (60 Min.) <i>oder</i> 1 Hausarbeit oder <u>1 mündliche Prüfung</u>	5	
Orientierungspraktikum (BA-SozA-A5) <i>Orientation Placement</i>	Verbindung von theoretischem Wissen und exemplarischer handlungspraktischer Erfahrung <i>Combines basic commercial theory with key experience in practice</i>	<u>02</u>	1 Praxisbericht <i>oder</i> 1 mündliche Prüfung	15	Das Praktikum hat einen Umfang von 6 Wochen
K1 Person und Interaktion <i>The Individual and Interaction</i>	<u>Zeitmanagement, Arbeitsorganisation, Präsentations- und Vortragstechniken, Rhetorik und Sprechtechnik</u> <i>time management; work organisation; presentation techniques; rhetoric and elocution</i>	<u>1</u>	<u>1 Klausur</u> <i>oder</i> <u>1 Portfolioprüfung</u>	<u>5</u>	
K2 Organisation und Veränderung <i>Organisation and Change</i>	<u>Grundlagen der Kommunikation und des Konfliktmanagements, Einführung in das Projekt- und Netzwerkmanagement, Teamentwicklung und —leitung</u> <i>Fundamentals of communication and conflict management; introduction to project management and; team development and team leadership</i>	<u>2</u>	<u>1 Klausur</u> <i>oder</i> <u>1 Portfolioprüfung</u>	<u>5</u>	
Geschichte und Theorien (BA-SozA-1) <i>History and Theories</i>	<u>Einführung in die</u> Geschichte und Theorien der Sozialen Arbeit, <u>Rassismuskritische Sozialarbeit</u> <i>Introduction to the history and theories of social work, anti-racism social work</i>	1	1 Klausur (60 Min.) <i>oder</i> 1 Hausarbeit oder <u>1 mündliche Prüfung</u>	5	
Praxisbezogenes Studienprojekt (BA-SozA-2a) <i>Practical Project</i>	Überblick über die Arbeitsfelder, <u>theoretisch fundierte</u> Reflexivität in einem exemplarischen Arbeitsfeld, Sozialraum- und Bedarfsanalyse, Konzeptentwicklung, Projektfinanzierung <i>Overview of fields of work; theory-based reflection in a representative field of work; social environment and needs analysis; concept development and project financing</i>	1 - 2	1 Praxisbericht	10	Detaillierte Qualitätsstandards zum Projektstudium regelt eine vom PA zu verabschiedende Richtlinie
Recht und Verwaltung (BA-SozA-3) <i>Law and Administration</i>	<u>R</u> echtliche Grundlagen, Recht der materiellen Existenzsicherung, Verwaltungslehre, Familienrecht, Jugendhilferecht <i>Legal fundamentals; secure livelihood law; administrative studies; family law; youth welfare law</i>	1. + 2	1 Hausarbeit <i>oder</i> 1 mündliche Prüfung	10	
Forschungsmethoden	<u>Wissenschaftliches Arbeiten</u>	<u>1 - 2</u>	1 Klausur (60 Min.)	5	

(BA-SozA-4)	Einführung in die quantitativen Forschungsmethoden, Einführung in die qualitativen Forschungsmethoden		oder 1 Hausarbeit oder 1 praktische Leistung oder 1 mündliche Prüfung		
<i>Research Methods</i>	<i>Scientific work, Introduction to quantitative and qualitative research Methods</i>				
Arbeitsfelder (BA-SozA-5)	z.B. Gesundheitshilfe, Eingliederungshilfe für behinderte Menschen mit Behinderung , Hilfen zur Erziehung, Schulsozialarbeit, Frauenhäuser/Frauenberatungsstellen, Allgemeiner Sozialdienst, Berufsbetreuung	3	1 Hausarbeit oder 1 Präsentation oder 1 Klausur oder 1 berufspraktische Übung oder 1 mündliche Prüfung	10	
<i>Fields of Work</i>	<i>Healthcare; support for disabled people; educational child support; school social work; women's crisis centers/women's information centers; general welfare services and career guidance</i>				

Fortsetzung Modulübersicht Bachelor Soziale Arbeit für Erzieherinnen und Erzieher

Modul	Inhalt	Sem.	Modulanforderungen Prüfungsleistungen	CP	Kommentar
Praxisbezogenes Studienprojekt (BA-SozA-2b)	Haftungsrecht, Datenschutz, Selbstevaluation	3 - 4	1 Referat	10	Detaillierte Qualitätsstandards zum Projektstudium regelt eine vom PA zu verabschiedende Richtlinie
<i>PracticalProject</i>	<i>Liability law; data protection and self-evaluation</i>				
Sozial- und Neuropsychologie (BA-SozA-6)	Lernbiologie, Neuropsychologie, Gruppenprozesse / Sozialpsychologie	3	1 Klausur (60 Min.) oder 1 Hausarbeit oder 1 Präsentation oder 1 mündliche Prüfung	5	
<i>Social Psychology and Neuropsychology</i>	<i>Biology of learning; neuropsychology; group processes/social psychology</i>				
Sozialmedizinische Grundlagen (BA-SozA-7)	Einführung in die Sozialmedizin, sozialpsychiatrische Krankheitsbilder	4.	1 Klausur (60 Min.) oder 1 Hausarbeit oder 1 Präsentation oder 1 mündliche Prüfung	5	
<i>Introduction to Social Medicine</i>	Introduction to <i>Social medicine and socio-psychiatric illnesses</i>				
Methodisches Handeln (BA-SozA-8)	Einführung in das methodische Handeln, sozialarbeiterische Diagnose- und Anamneseverfahren, sozialarbeiterische Intervention, sozialarbeiterische Beratungstechnikenansätze, Rhetorik	4 u. 5	1 Portfolioprüfung oder 1 Hausarbeit oder 1 mündliche Prüfung	10	
<i>Method-Based Action</i>	<i>Introduction to method-based approaches; diagnostic and case history methods in social work; social work intervention, counseling techniques in social work, speaking skills consulting approaches</i>				

Praxisbezogenes Studienprojekt (BA-SozA-2c) <i>Practical Project</i>	Einführung in einzelne Elemente des Qualitätsmanagements, Erstellung eines Kompetenzportfolios <i>Introduction to individual aspects of quality management; preparation of a competence portfolio</i>	5 - 6	1 Projektarbeit	10	Detaillierte Qualitätsstandards zum Projektstudium regelt eine vom PA zu verabschiedende Richtlinie
Gesellschaftliche Bedingungen (BA-SozA-9) <i>Social Conditions</i>	Soziale Ungleichheit, abweichendes Verhalten/Devianz, Diversity – Migration, Behinderung, Einführung in die Sozialisations-theorien <i>Social inequality; deviant behavior/deviance; diversity: migration and disability; introduction to socialisation theories</i>	5	1 Hausarbeit <i>oder</i> 1 Klausur (120 Min.) <i>oder</i> 1 Präsentation <i>oder</i> 1 mündliche Prüfung	10	

Fortsetzung Modulübersicht Bachelor Soziale Arbeit für Erzieherinnen und Erzieher

Modul	Inhalt	Sem.	Modulanforderungen Prüfungsleistungen	CP	Kommentar
Handeln im kommunalen Raum (BA-SozA-10) <i>Working in Local Communities</i>	Sozialraum und Lebensweltanalyse, Kommunale Jugend- Familien- und Sozialpolitik, Kinder- Jugend- und Familienfreundlichkeit in der Kommune; Netzwerkmanagement <i>Analysis of social and living environments; local youth, family policy and social policy; child, youth and family-friendliness in the local community; network management</i>	6	1 Klausur (120 Min.) <i>oder</i> 1 Hausarbeit <i>oder</i> 1 berufspraktische Übung <i>oder</i> 1 Präsentation <i>oder</i> 1 praktische Leistung <i>oder</i> 1 mündliche Prüfung	10	
Ökonomische Bedingungen (BA-SozA-11) <i>Economic Conditions</i>	Einführung in die politische Ökonomie, Einführung in die betriebswirtschaftlichen Grundlagen, Organisation und Finanzierung freier Träger <i>Introduction to political economy and business economics; organisation and finance of private-sector providers of social services</i>	6	1 Klausur (60 Min.) <i>oder</i> 1 Hausarbeit <i>oder</i> 1 mündliche Prüfung	5	
Aktuelle Entwicklungen (BA-SozA-12) <i>Current Developments</i>	<u>Elterntrainings, Erziehungs- und Bildungspartnerschaften, Kommunale Präventionsprogramme, Kooperation von Sozialarbeit und Stadtplanung etc.</u> <u>Es werden aktuelle soziale, politische oder gesellschaftliche Entwicklungen thematisiert, die Einfluss auf die Soziale Arbeit und deren Rahmenbedingungen haben.</u> <u>z.B. Asylrecht.</u> <u>z.B. Kinder psychisch kranker Eltern</u> <i>Current social, political or societal developments that have an influence on social work and its framework conditions are discussed. e.g. asylum law, children of mentally ill parents Parent training; educational partnerships; local prevention programmes and co-operation between social workers and urban planners</i>	7	1 Hausarbeit <i>oder</i> 1 Klausur (60 Min.) <i>oder</i> 1 berufspraktische Übung <i>oder</i> 1 Präsentation <i>oder</i> 1 praktische Leistung <i>oder</i> 1 mündliche Prüfung	5	
Bachelormodul (BA-SozA-13) <i>Bachelor Module</i>	Bachelorarbeit <i>Bachelor dissertation</i>	7	Bachelorarbeit	12	
	Bachelorseminar <i>Bachelor seminar</i>	7	Abstract (Studienleistung)	3	

Achte Änderung der Anlage I zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

Aufgrund von § 41 Abs. 1 Satz 2 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. September 2019 (Nds. GVBl. S. 261), hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am TT. Monat JJJ die folgende achte Änderung der Anlage I vom 20. November 2013 (Leuphana Gazette Nr. 35/13 vom 18. Dezember 2013), zuletzt geändert am 20. November 2019 (Leuphana Gazette Nr. 15/20 vom 16. Januar 2020), zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg vom 13. Juli 2011 (Leuphana Gazette Nr. 17/11 vom 02. September 2011), zuletzt geändert am TT. Monat JJJ (Leuphana Gazette Nr. XX/JJ vom TT. Monat JJJ), beschlossen. Das Präsidium hat die achte Änderung der Anlage gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 lit. b NHG am TT. Monat JJJ genehmigt.

ABSCHNITT I

Die Anlage I zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

1. Unter Punkt 5.7 wird die Angabe „Personal Performance Management für Führungskräfte – sgbZert“ neu eingefügt.
2. Unter Punkt 5.17 wird die Angabe „International Engineer“ durch die Angabe „International Contract Administration Engineer“ ersetzt.
3. Die Aufzählung wird durch folgende neue Punkte ergänzt:
 - „5.18 Sustainable Chemistry and Benign by Design – sgbZert
 - 5.19 Sustainable Chemistry and Regulatory Affairs – sgbZert
 - 5.20 Baurecht und Planungsmanagement – eistZert
 - 5.21 Verhandlung und Konfliktmanagement im Bauprojekt – eistZert“

ABSCHNITT II

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

Neubekanntmachung der Anlage I zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Anlage I vom 20. November 2013 (Leuphana Gazette Nr. 35/13 vom 18. Dezember 2013) in der nunmehr geltenden Fassung, unter Berücksichtigung der

- ersten Änderung vom 19. November 2014 (Leuphana Gazette Nr. 29/14 vom 17. Dezember 2014),
- zweiten Änderung vom 20. Mai 2015 (Leuphana Gazette Nr. 26/15 vom 01. Juli 2015),
- dritten Änderung vom 16. Dezember 2015 (Leuphana Gazette Nr. 03/16 vom 04. Januar 2016),
- vierten Änderung vom 16. November 2016 (Gazette Nr. 10/17 vom 25. Januar 2017),
- fünften Änderung vom 16. Mai 2018 (Leuphana Gazette Nr. 47/18 vom 23. August 2018),
- sechsten Änderung vom 09. Mai 2019 (Gazette Nr. 48/19 vom 18. September 2019)
- siebten Änderung vom 20. November 2019 (Leuphana Gazette Nr. 15/20 vom 16. Januar 2020)
- achten Änderung vom TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. XX/JJ vom TT. Monat JJJJ)

zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg vom 13. Juli 2011 (Leuphana Gazette Nr. 17/11 vom 02. September 2011, zuletzt geändert am TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. XX/JJ vom TT. Monat JJJJ), bekannt.

ANLAGE I

Anlage 1: Zeugnis

Anlage 2: Zertifikatsurkunde

Anlage 3: Transcript of Records

Anlage 4: gestrichen

Anlage 5: Fachspezifische Anlage

5.1 Innovationsmanagement – sgbZert

5.2 Arts & Cultural Production and Cultural Organizations – sgbZert

5.3 Arts & Cultural Consumption and Audiences – sgbZert

5.4 International Cultural Management in Transition – sgbZert

5.5 Recht der Energiewende – sgbZert

5.6 Gesellschaftsrecht – sgbZert

5.7 Personal Performance Management für Führungskräfte – sgbZert

5.8 Digitales Marketing – sgbZert

5.9 Human Resource Management – sgbZert

5.10 Human Rights – sgbZert

5.11 Competition Law – sgbZert

5.12 Regulation Law – sgbZert

5.13 European and International Law – sgbZert

5.14 Gestörter Bauablauf und Nachträge – sgbZert

5.15 Umweltrecht – sgbZert

5.16 Digital Transformation Management – eistZert

5.17 International Contract Administration Engineer ~~International Engineer~~ – eistZert

5.18 Sustainable Chemistry and Benign by Design – sgbZert

5.19 Sustainable Chemistry and Regulatory Affairs – sgbZert

5.20 Baurecht und Planungsmanagement – eistZert

5.21 Verhandlung und Konfliktmanagement im Bauprojekt – eistZert

Legende: sgbZert – studiengangsbasiertes Zertifikatsstudium
eistZert – eigenständiges Zertifikatsstudium

Anlage 5.20 Baurecht und Planungsmanagement zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

Aufgrund von § 41 Abs. 1 Satz 2 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. September 2019 (Nds. GVBl. S. 261), hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am TT. Monat JJJJ die Anlage 5.20 zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg vom 13. Juli 2011 (Leuphana Gazette Nr. 17/11 vom 02. September 2011), zuletzt geändert am 20. November 2019 (Leuphana Gazette Nr. 14/20 vom 16. Januar 2020), beschlossen. Das Präsidium hat diese Anlage gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 lit. b NHG am TT. Monat JJJJ genehmigt. Das Präsidium gibt nachstehend den Wortlaut dieser Anlage bekannt.

Die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Professional School werden wie folgt ergänzt:

Zu § 3:

Das Zertifikatsstudium ist auf Masterebene verortet.

Zu § 4 Abs. 1:

Die Regelstudienzeit für das Zertifikatsstudium beträgt zwei Semester

Zu § 4 Abs. 2-5:

Das Zertifikatsstudium umfasst 30 CP und besteht aus sechs eigenständigen Modulen im Umfang von je 5 CP.

Modulübersicht Zertifikatsstudium Baurecht und Planungsmanagement

Module	Inhalt	Semes-ter	Modulanforderungen Prüfungsleistungen	CP	Kommentar
F1 - Baurechtliche und baubetriebliche Grundlagen <i>Basics of construction law and construction management</i>	Einführung Zivilrecht, privates Baurecht, Architekten- und Ingenieurrecht, Baumodelle <i>Introduction to civil law, civil construction law, architecture and engineering law, building models</i>	1	1 Hausarbeit <i>und</i> 1 Klausur (90 min.)	5	Pflichtmodul
F2 - Kalkulation und Honorierung <i>Costing and remuneration</i>	Honorarrecht und Honorarberechnung, Kalkulation und Termine <i>Remuneration law and calculation of remuneration, costing and schedule</i>	1	1 Hausarbeit <i>und</i> 1 Klausur (90 min.)	5	Pflichtmodul
F3 - Öffentliches Baurecht und Vergaberecht <i>Public construction law and procurement law</i>	Vergaberecht, Öffentliches Baurecht / Umweltrecht <i>Procurement law, public construction law / environmental law</i>	1	1 Hausarbeit <i>und</i> 1 Klausur (90 min.)	5	Pflichtmodul

F4 – Planungsmanagem ent <i>Planning management</i>	Koordinierung und Dokumentation, Termin- und Kostenkontrolle, Pflichten im Rahmen der Bauüberwachung <i>Coordinating and documenting, schedule and cost monitoring, obligations of construction supervision</i>	2	1 Hausarbeit <i>und</i> 1 Klausur (90 min.)	5	Pflichtmodul
F5 – Haftung, Versicherung und Leistungsstörungen <i>Liability, insurance and default</i>	Haftung und Gewährleistung, Bauversicherungsrecht, Änderungs- und Störungsmanagement <i>Liability and warranty, construction insurance law, modification and disruption management</i>	2	1 Hausarbeit <i>und</i> 1 Klausur (90 min.)	5	Pflichtmodul
F6 - Digitale Planungsmanagem entinstrumente <i>Digital tools for planning management</i>	Digitales Planungsmanagement inkl. rechtlicher Aspekte, Building Information Modeling (BIM) <i>Digital planning management incl. legal aspects, Building Information Modeling (BIM)</i>	2	1 Hausarbeit <i>und</i> 1 Klausur (90 min.)	5	Pflichtmodul

Zu § 4 Abs. 4:

Der Workload umfasst 25 zu erbringende Arbeitsstunden je CP.

Zu § 8 Abs. 5:

Die Bearbeitungszeit der Hausarbeiten beträgt in der Regel 6 Wochen.

Zu § 14:

Es ist keine Abschlussarbeit vorgesehen.

Anlage 5.21 Verhandlung und Konfliktmanagement im Bauprojekt zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

Aufgrund von § 41 Abs. 1 Satz 2 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. September 2019 (Nds. GVBl. S. 261), hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am TT. Monat JJJJ die Anlage 5.21 zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg vom 13. Juli 2011 (Leuphana Gazette Nr. 17/11 vom 02. September 2011), zuletzt geändert am 20. November 2019 (Leuphana Gazette Nr. 14/20 vom 16. Januar 2020), beschlossen. Das Präsidium hat diese Anlage gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 lit. b NHG am TT. Monat JJJJ genehmigt. Das Präsidium gibt nachstehend den Wortlaut dieser Anlage bekannt.

Die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Professional School werden wie folgt ergänzt:

Zu § 3:

Das Zertifikatsstudium ist auf Masterebene verortet.

Zu § 4 Abs. 1:

Die Regelstudienzeit für das Zertifikatsstudium beträgt 1 Semester

Zu § 4 Abs. 2-5:

Das Zertifikatsstudium umfasst 15 CP und besteht aus drei eigenständigen Modulen im Umfang von je 5 CP.

Modulübersicht Zertifikatsstudium Verhandlung und Konfliktmanagement im Bauprojekt

Module	Inhalt	Semester	Modulanforderungen Prüfungsleistungen	CP	Kommentar
F1 – Profitable Abschlüsse verhandeln <i>Making profitable deals</i>	Theoretische Konzepte der Verhandlung, klassische und evidenzbasierte Verhandlungsstrategien inkl. Verhandlungssimulationen <i>Theoretical concepts of negotiation, classic and evidence-based negotiation strategies incl. simulated negotiations</i>	1	1 Präsentation	5	Pflichtmodul
F2 – Tragfähige Einigungen erzielen <i>Reaching sustainable agreements</i>	Verhandlungsstrategien im Kontext situativer Verhandlungsbedingungen inkl. Verhandlungssimulationen <i>Negotiation strategies in the context of situational conditions of negotiation incl. simulated negotiations</i>	1	1 Hausarbeit	5	Pflichtmodul
F3 – Schwierige Konflikte lösen	Theoretische Ansätze und evidenzbasierte Handlungsoptionen für die konstruktive Lösung von Konflikten mit erhöhtem Eskalationspotential inkl. Verhandlungssimulationen	1	1 Hausarbeit	5	Pflichtmodul

<i>Resolving difficult disputes</i>	<i>Theoretical approaches and evidence-based courses of action for constructive solutions of conflicts with an elevated potential for escalation incl. simulated negotiations</i>				
-------------------------------------	---	--	--	--	--

Zu § 4 Abs. 4:

Der Workload umfasst 25 zu erbringende Arbeitsstunden je CP.

Zu § 8 Abs. 5:

Die Bearbeitungszeit der Hausarbeiten beträgt in der Regel 6 Wochen. Es ist ein Umfang von 8-12 Seiten vorgesehen.

Zu § 14:

Es ist keine Abschlussarbeit vorgesehen.

|

Erste Änderung der Anlage 5.17 International Engineer zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg für Studierende mit Studienbeginn ab dem SoSe 2020

Aufgrund von § 41 Abs. 1 Satz 2 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. September 2019 (Nds. GVBl. S. 261), hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am TT. Monat JJJJ die erste Änderung der Anlage 5.17 zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg vom 13. Juli 2011 (Leuphana Gazette Nr. 17/11 vom 02. September 2011), zuletzt geändert am 20. November 2019 (Leuphana Gazette Nr. 14/20 vom 16. Januar 2020), beschlossen. Das Präsidium hat diese Anlage gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 lit. b NHG am TT. Monat JJJJ genehmigt.

ABSCHNITT I

Die Anlage 5.17 International Engineer zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

1. Im Titel der Anlage 5.17 wird die Angabe „International Engineer“ durch „International Contract Administration Engineer“ ersetzt.
2. Im Titel der Modulübersicht wird die Angabe „International Engineer“ durch „International Contract Administration Engineer“ ersetzt.
3. Die Modulübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Zeile F1 wird in der Spalte Module vor „F1 IE – Law“ die Angabe „F1 IE – Recht“ eingefügt.
 - b) In der Zeile F1 wird in der Spalte Inhalt vor „Legal Basics“ die Angabe „Rechtliche Grundlagen der internationalen Bauwirtschaft, Kollisionsrecht, Vertragsrecht (Common Law & Civil Law), Vergaberecht und Risikoverteilung sowie Einführung in die bestehenden FIDIC-Standardverträge“ eingefügt.
 - c) In der Zeile F2 wird in der Spalte Module vor „F2 IE - Management“ die Angabe „F2 IE - Management“ eingefügt.
 - d) In der Zeile F2 wird in der Spalte Inhalt vor „Project Development“ die Angabe „Projektentwicklung sowie Beschaffungs- und Vergabestrategien, Grundlagen der Projekt- und Bauleitung, Best Practices in der internationalen Bauwirtschaft unter FIDIC-Vertragsbedingungen“ eingefügt.
 - e) In der Zeile K1 wird in der Spalte Module vor „K1 IE – Dispute Avoidance“ die Angabe „K1 IE – Konfliktvermeidung und -lösung“ eingefügt.
 - f) In der Zeile K1 wird in der Spalte Inhalt vor „Mediation and“ die Angabe „Mediation und andere Methoden der alternativen Streitbeilegung, FIDIC- sowie weitere Schiedsgerichtsbarkeiten, Verhandlungs- und Anhörungsverfahren, Prozessstrategien und –risiken“ eingefügt.

ABSCHNITT II

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Bekanntgabe im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg für Studierende mit Studienbeginn ab dem SoSe 2020 in Kraft.

Neubekanntmachung der Anlage 5.17 International Contract Administration Engineer International Engineer zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg für Studierende mit Studienbeginn ab dem SoSe 2020

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Anlage 5.17 vom 20. November 2019 (Leuphana Gazette Nr. XX/JJ vom TT. Monat JJJ) in der nunmehr geltenden Fassung, unter Berücksichtigung der

– ersten Änderung vom TT. Monat JJJ (Leuphana Gazette Nr. XX/JJ vom TT. Monat JJJ)

zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg vom 13. Juli 2011 (Leuphana Gazette Nr. 17/11 vom 02. September 2011, zuletzt geändert am TT. Monat JJJ (Leuphana Gazette Nr. XX/JJ vom TT. Monat JJJ), bekannt.

Die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Professional School werden wie folgt ergänzt:

Zu § 3:

Das Zertifikatsstudium ist auf Masterebene verortet.

Zu § 4 Abs. 1:

Die Regelstudienzeit für das Zertifikatsstudium beträgt zwei Semester

Zu § 4 Abs. 2-5:

Das Zertifikatsstudium umfasst 15 CP und besteht aus drei Modulen im Umfang von 5 CP.

Modulübersicht Zertifikatsstudium International Contract Administration Engineer International Engineer

Module	Inhalt	Semester	Modulanforderungen Prüfungsleistungen	CP	Kommentar
<u>F1 IE - Recht</u> F1 IE – Law	<u>Rechtliche Grundlagen der internationalen Bauwirtschaft, Kollisionsrecht, Vertragsrecht (Common Law & Civil Law), Vergaberecht und Risikoverteilung sowie Einführung in die bestehenden FIDIC-Standardverträge</u> <i>Legal Basics of International Construction Business, Conflict of Laws, Contract Laws (Common Law & Civil Law), Contract and Risk Allocation and an Introduction to the Range of FIDIC Forms of Contract</i>	1-2	1 Assignment und 1 Klausur (90 min) oder 1 mündliche Prüfung	5	Pflichtmodul
<u>F2 IE – Management</u>	<u>Projektentwicklung sowie Beschaffungs- und Vergabe-strategien, Grundlagen der Projekt- und Baulei-</u>	1-2	1 Assignment und 1 Klausur (90	5	Pflichtmodul

F2 IE Management	<u>tung, Best Practices in der internationalen Bauwirtschaft unter FIDIC-Vertragsbedingungen</u> – <i>Project Development & Procurement Strategies, Basics of Construction Management, Best Practice, Recognized Practice in International Business Based on FIDIC Forms of Contract as Terms of Reference</i>		min) oder 1 mündliche Prüfung		
K1 IE – Konfliktvermeidung und –lösung	<u>Mediation und andere Methoden der alternativen Streitbeilegung, FIDIC- sowie weitere Schiedsgerichtsbarkeiten, Verhandlungs- und Anhörungsverfahren, Prozessstrategien und –risiken</u> <i>Mediation and other ADR Methods, Avoidance and FIDIC Dispute Adjudication and Similar, Conduct of Negotiations and Hearings, Principles of Litigation Strategies and Litigation Risks</i>	1-2	1 Assignment und 1 Klausur (90 min) oder 1 mündliche Prüfung	5	Pflichtmodul

Zu § 4 Abs. 4:

Der Workload umfasst 25 zu erbringende Arbeitsstunden je CP.

Zu § 4 Abs. 5:

Sämtliche Unterrichtseinheiten finden auf Englisch statt. Ebenso sind alle Prüfungsleistungen in Englisch zu verfassen.

Zu § 8 Abs. 5:

Die Bearbeitungszeit der Assignments beträgt in der Regel 6 Wochen.

Zu § 14:

Es ist keine Abschlussarbeit vorgesehen.

Fünfte Änderung der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

Aufgrund von § 18 Abs. 8 und Abs. 14 NHG Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. September 2019 (Nds. GVBl. S. 261), hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am TT. Monat JJJJ die folgende fünfte Änderung der Ordnung über Zugang und Zulassung zu fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg vom 13. Juli 2011 (Leuphana Gazette Nr. 20/11 vom 29. September 2011), zuletzt geändert am 16. Mai 2018 (Leuphana Gazette Nr. 48/18 vom 23. August 2018), beschlossen. Das Präsidium hat diese fünfte Änderung gem. § 37 Abs. 1 NHG am TT. Monat JJJJ genehmigt.

ABSCHNITT I

Die Ordnung über Zugang und Zulassung zu fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 wird die Angabe „eins“ durch „1“ ersetzt.
2. Am Ende von § 6 Abs. 1 wird der Satz “Bei Zulassung von Bewerberinnen oder Bewerbern mit Verzicht auf formale Qualifikationsanforderungen gem. § 4 Abs. 5 wird die Abschlussnote des höchstrangigen, bei gleichrangigen die Abschlussnote des aktuelleren Bildungsabschlusses zugrunde gelegt.” eingefügt.
3. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert;
 - a) Nach „gem. § 4 für“ wird die Angabe „ein“ neu eingefügt.
 - b) Die Angabe “Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (bei Zertifikaten auf Bachelorniveau) bzw. der Note des Bachelorabschlusses oder eines gleichwertigen Hochschulabschlusses (bei Zertifikaten auf Masterniveau)” wird durch „entsprechenden Note gem. Abs. 1“ ersetzt.
 - c) Unter 2. wird die Angabe “20” durch “40” ersetzt.
 - d) Die Angabe „3. Schriftliche Motivationserhebung für den Studiengang (max. 20 Punkte)“ wird gestrichen.

ABSCHNITT II

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Bekanntgabe im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

Neubekanntmachung der Ordnung über Zugang und Zulassung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Ordnung über Zugang und Zulassung zu fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg vom 13. Juli 2011 (Leuphana Gazette Nr. 20/11 vom 29. September 2011) in der nunmehr geltenden Fassung, unter Berücksichtigung der

- ersten Änderung vom 20. Juni 2012 (Leuphana Gazette Nr. 13/12 vom 28. August 2012),
- zweiten Änderung vom 15. Mai 2013 (Leuphana Gazette Nr. 18/13 vom 10. Juli 2013),
- dritten Änderung vom 19. November 2014 (Leuphana Gazette Nr. 29/14 vom 17. Dezember 2014)
- vierten Änderung vom 16. Mai 2018 (Leuphana Gazette Nr. 48/18 vom 23. August 2018)
- fünften Änderung vom TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. XX/20 vom XX. Monat JJJJ).

bekannt.

§ 1 Geltungsbereich der Ordnung

- (1) ¹Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zu allen fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien an der Professional School der Leuphana Universität Lüneburg. ²Als Zertifikatsstudium gilt ein Format, welches mindestens 15 CP umfasst und sich an Zielgruppen mit einer Hochschulzugangsberechtigung oder Bachelorabschluss sowie einschlägiger Berufserfahrung richtet. Es schließt mit einem Zertifikat ab.
- (2) Nicht davon erfasst sind Zugang und Zulassung zu allen übrigen Zertifikatsangeboten der Leuphana Universität Lüneburg.

§ 2 Zulassungszahl und Aufnahmetermin

- (1) Die Höchstzahl sowie eine Mindestzahl der in den Zertifikatsstudien aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerbern wird vom Präsidium auf Vorschlag der Leitung der Professional School festgelegt. Diese Zahlen werden auf der Webseite der Leuphana Universität Lüneburg veröffentlicht.
- (2) Die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern erfolgt für das jeweilige Zertifikatsstudium zu dem vom Präsidium festgesetzten und auf der Webseite der Leuphana Universität Lüneburg veröffentlichten Aufnahmetermin.
- (3) Besteht das Zertifikatsstudium aus Modulen eines oder mehrerer bestehender Studiengänge der Professional School (Studiengangsbasierte Zertifikatsstudien), gibt der Studiengang die freien Studienkapazitäten für Zertifikatsstudierende und Gasthörende sowie den vom Präsidium festgesetzten Aufnahmetermin auf der Webseite der Leuphana Universität Lüneburg bekannt.

§ 3 Zulassungsantrag, Bewerbungsfristen

- (1) Der Zulassungsantrag für das Wintersemester muss bei der Leuphana Universität Lüneburg spätestens bis zum 31. Juli eingegangen sein; für das Sommersemester bis zum 31. Januar. Bei Studiengangsbasierten Zertifikatsstudien können abweichend von Satz eins-1 spätere Fristen festgelegt werden. Die einschlägigen Bewerbungsfristen sind in den fachspezifischen Anlagen festzulegen.
- (2) Die Professional School der Leuphana Universität Lüneburg bestimmt die Form des Zulassungsantrages, in dem auch Art, Umfang und Form der mindestens beizufügenden Unterlagen genannt werden.
- (3) ¹Bewerberinnen und Bewerber, welche die Bewerbungsfrist versäumen oder den Zulassungsantrag nicht formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen stellen, sind vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen. ²Sind nach Ablauf der Bewerbungsfrist weniger Bewerbungen eingegangen als Studienplätze zur Verfügung stehen oder bleiben nach Abschluss des Zulassungsverfahrens gem. § 8 noch Studienplätze frei, können auch verspätet eingegangene Bewerbungen, welche die Zugangsvoraussetzungen nach § 4 erfüllen, bis zur Ausschöpfung der Kapazität in der Reihenfolge ihres Eingangs am Zulassungsverfahren teilnehmen.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugang zu den Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg haben nur diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, die
 1. bei Zertifikatsstudien auf Bachelorniveau über eine Hochschulzugangsberechtigung, bei Zertifikatsstudien auf Masterniveau über einen Bachelorabschluss (Näheres hierzu bestimmt die jeweilige fachspezifische Anlage),
 2. über eine bezüglich Dauer und Berufsfeld einschlägige, mindestens jedoch einjährige Berufserfahrung, die ggf. in einer fachspezifischen Anlage genauer spezifiziert wird, sowie
 3. ggf. über ein Beschäftigungsverhältnis sowie weitere berufsbezogene Kenntnisse und Fertigkeiten und/oder besondere fremdsprachliche Kenntnisse nach Maßgabe einer möglichen entsprechenden fachspezifischen Anlage zu dieser Ordnung verfügen.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschulreife sind in Bezug auf Zertifikatsstudien auf Bachelorniveau Zugangsberechtigt, wenn sie ihre Fachrichtung an der Universität fortsetzen. ²Andernfalls erhalten sie nur dann Zugang, wenn sie über die Zugangsvoraussetzungen des Abs. 1 hinaus hinreichende Kenntnisse in Mathematik, Deutsch und – falls im Abschlusszeugnis ausgewiesen – in einem naturwissenschaftlichen, technischen oder geisteswissenschaftlichen Fach nachweisen. ³Diese Kenntnisse werden mit der Durchschnittsnote von „3,0“ (gemittelt aus der Abschlussnote der in Satz 2 genannten drei Fächer in der HZB) nachgewiesen.
- (3) ¹Ausländische Studienbewerberinnen und –bewerber, welche die Zugangsbedingungen des Abs. 1 erfüllen, erhalten Zugang zu einem Zertifikatsstudium mit deutscher Lehr- und Prüfungssprache, wenn sie zudem die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nachweisen. ²Diese sind durch den Abschluss der "Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)" oder ein in der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Universität Lüneburg definiertes Äquivalent zu erbringen.
- (4) Für künstlerische oder künstlerisch-wissenschaftliche fakultätsübergreifenden Zertifikatsstudien ist ggf. eine besondere künstlerische Befähigung nachzuweisen; das Nähere regelt in diesen Fällen eine entsprechende fachspezifische Anlage zu dieser Ordnung.

- (5) Bei Studiengangsbasierten Zertifikatsstudien kann auf die formalen Qualifikationsanforderungen gem. Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 2 verzichtet werden. Dies ist in den fachspezifischen Anlagen festzulegen.
- (6) Für fakultätsübergreifende Zertifikatsstudien, die gemeinsam mit Kooperationspartnern für einen bestimmten Teilnehmerkreis angeboten werden, können in der entsprechenden fachspezifischen Anlage zu dieser Ordnung besondere, von den Regelungen des Abs. 1 Nr. 2 und 3 abweichende Zugangsvoraussetzungen festgelegt werden, insofern dies mit höherrangigem Recht vereinbar ist.
- (7) Die Zugangsvoraussetzungen der Abs. 1 bis 4 und 6 sind grundsätzlich zum Zeitpunkt der Bewerbung, im Einzelfall nach Ermessensentscheidung des Zulassungsausschusses gem. § 5, spätestens aber bis zum Aufnahmetermin gem. § 2 Abs. 2 bzw. 3 nachzuweisen.

§ 5 Zulassungsausschuss

- (1) ¹Für die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen und die Durchführung des Zulassungs- und Auswahlverfahrens wird für einen oder mehrere fakultätsübergreifende Zertifikatsstudien ein Zulassungsausschuss gebildet. ²Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch das Präsidium eingesetzt. ³Dem Zulassungsausschuss sollen mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder, darunter mindestens eine Programmleiterin oder ein Programmleiter eines Zertifikatsstudiums sowie weitere Lehrpersonen angehören. ⁴Abweichend davon kann die Leitung der Professional School die Aufgaben des Zulassungsausschusses auch dem Prüfungsausschuss gem. § 6 der Rahmenprüfungsordnung übertragen.
- (2) ¹Der Zulassungsausschuss kann den Immatrikulations-Service oder eine ähnlich geeignete Stelle mit der Prüfung der Zugangsvoraussetzungen der eingegangenen Bewerbungen beauftragen. ²Im Zweifelsfall entscheidet der Zulassungsausschuss abschließend, ob der Nachweis ausreicht.
- (3) ¹Der Zulassungsausschuss kann den Immatrikulations-Service oder eine ähnlich geeignete Stelle im Rahmen des Zulassungsverfahrens mit der Bewertung der Eignungskriterien nach § 6 Abs. 1 beauftragen.

§ 6 Zulassungsverfahren

- (1) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, welche die Zugangsvoraussetzungen gem. § 4 für ein Zertifikatsstudium erfüllen, die Zahl der Studienplätze, so werden die Studienplätze für die Zertifikate auf Bachelorniveau nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, die für die Zertifikate auf Masterniveau nach der Gesamtnote des Bachelorabschlusses oder eines gleichwertigen Hochschulabschlusses vergeben. Bei Zulassung von Bewerberinnen oder Bewerbern mit Verzicht auf formale Qualifikationsanforderungen gem. § 4 Abs. 5 wird die Abschlussnote des höchstrangigen, bei gleichrangigen die Abschlussnote des aktuelleren Bildungsabschlusses zugrunde gelegt.
- (2) In den fachspezifischen Anlagen kann ein von Absatz 1 abweichendes Zulassungsverfahren nach folgendem Grundmuster festgelegt werden. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, welche die Zugangsvoraussetzungen gem. § 4 für ein Zertifikatsstudium erfüllen, die Zahl der Studienplätze, werden diese nach einem hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben. Dieses kombiniert verschiedene Eignungskriterien mit entsprechenden Note gem. Abs. 1 der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (bei Zertifikaten auf Bachelorniveau) bzw. der Note des Bachelorabschlusses oder eines gleichwertigen Hochschulabschlusses (bei Zertifikaten auf Masterniveau), wobei der Note überwiegende Bedeutung für die Auswahlentscheidung zukommt (Punktesystem):

1. Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) bzw. des Hochschulabschlusses dokumentierte Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers (max. 60 Punkte gem. Anlage II),
2. Praktische Tätigkeiten und studienrelevante außerschulische Leistungen (max. ~~4~~20 Punkte) und
- ~~3. Schriftliche Motivationserhebung für den Studiengang (max. 20 Punkte)~~

Anhand der erreichten Punktzahl wird eine Rangliste für die Zulassung erstellt. Die zur Verfügung stehenden Studienplätze werden ggf. mit einer angemessenen Überbuchungsquote an die rangbesten Bewerberinnen und Bewerber vergeben.

- (3) In den Fällen der Rangleichheit nach Abs. 1 und 2 entscheidet das Los.
- (4) Für weiterbildende Zertifikatsstudien, die in Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern für einen nach studienformatspezifischen Kriterien bestimmbar Teilnehmerkreis angeboten werden, kann in der fachspezifischen Anlage ein von Abs. 1 abweichendes oder dieses ergänzendes Zulassungsverfahren festgelegt werden.
- (5) Bei Studiengangsbasierten Zertifikatsstudien ist zudem in den fachspezifischen Anlagen festzulegen, in welcher Reihenfolge Studierende des Zertifikatstudiums und Gasthörer auf die freien Studienkapazitäten des jeweiligen Studiengangs zugreifen.

§ 7 Bescheide

- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In dem Zulassungsbescheid wird ein Termin festgelegt, bis zu diesem die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich erklären muss, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. ²In dem Ablehnungsbescheid sind im Fall der gem. § 4 erfüllten Zugangsvoraussetzungen und soweit ein Auswahlverfahren nach § 6 durchgeführt wurde, der von der Bewerberin oder dem Bewerber erreichte Rangplatz sowie der Rangplatz anzugeben, bis zu dem noch eine Zulassung erfolgte.
- (3) Der Zulassungsausschuss kann den Immatrikulations-Service mit der Erstellung und dem Versand der Bescheide beauftragen.

§ 8 Nachrückverfahren

Nehmen nicht alle der nach § 6 zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber den Studienplatz innerhalb der gesetzten Frist an, werden in entsprechender Zahl aus dem Kreise der Bewerberinnen und Bewerber, die zunächst gemäß § 7 Abs. 2 einen Ablehnungsbescheid erhalten haben, weitere Bewerberinnen und Bewerber in der Rangfolge der von ihnen erreichten Rangplätze zugelassen.

§ 9 Ausführungsbestimmung

Die Anlagen zu dieser Ordnung werden durch den Senat beschlossen. Davon abweichend werden bei Studiengangsbasierten Zertifikatsstudien Anlagen zu dieser Ordnung durch die zentrale Studienkommission der Professional School beschlossen.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt nach der Bekanntgabe durch das Präsidium am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

Neunte Änderung der Anlage I zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

Aufgrund von § 41 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. September 2019 (Nds. GVBl. S. 261), hat der Senat der Professional School der Leuphana Universität Lüneburg am TT. Monat JJJJ die nachfolgende neunte Änderung der Anlage I vom 15. Mai 2013 (Leuphana Gazette Nr. 18/13 vom 10. Juli 2013), zuletzt geändert am 20. November 2019 (Leuphana Gazette Nr. 13/20 vom 16. Januar 2020), zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg vom 21. März 2012 (Leuphana Gazette Nr. 05/12 vom 27. April 2012), zuletzt geändert am TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. xx/JJ vom TT. Monat JJJJ), beschlossen. Das Präsidium hat diese Anlage gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 NHG am TT. Monat JJJJ genehmigt.

ABSCHNITT I

Die Anlage I zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

1. Die Aufzählung wird durch folgenden neuen Punkt ergänzt:
„1.7 Personal Performance Management für Führungskräfte – sgbZert“.
2. Im Punkt 1.16 wird die Angabe „International Engineer“ durch „International Contract Administration Engineer“ ersetzt.
3. Die Aufzählung wird durch folgende neuen Punkte ergänzt:
„1.17 Sustainable Chemistry and Benign by Design – sgbZert
1.18 Sustainable Chemistry and Regulatory Affairs – sgbZert
1.19 Baurecht und Planungsmanagement – eistZert
1.20 Verhandlung und Konfliktmanagement im Bauprojekt – eistZert“

ABSCHNITT II

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Bekanntgabe im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

Neubekanntmachung der Anlage I zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Anlage I vom 15. Mai 2013 (Leuphana Gazette Nr. 18/13 vom 10. Juli 2013) in der nunmehr geltenden Fassung, unter Berücksichtigung der

- ersten Änderung vom 20. November 2013 (Leuphana Gazette Nr. 35/13 vom 18. Dezember 2013)
- zweiten Änderung vom 19. November 2014 (Leuphana Gazette Nr. 29/14 vom 17. Dezember 2014)
- dritten Änderung vom 20. Mai 2015 (Leuphana Gazette Nr. 26/15 vom 01. Juli 2015)
- vierten Änderung vom 16. Dezember 2015 (Leuphana Gazette Nr. 02/16 vom 04. Januar 2016)
- fünften Änderung vom 16. November 2016 (Leuphana Gazette Nr. 11/17 vom 25. Januar 2017)
- sechsten Änderung vom 16. Mai 2018 (Leuphana Gazette Nr. 48/18 vom 23. August 2018)
- siebten Änderung vom 09. Mai 2019 (Leuphana Gazette Nr. 43/19 vom 18. September 2019)
- achten Änderung vom 20. November 2019 (Leuphana Gazette Nr. 13/20 vom 16. Januar 2020)
- neunten Änderung vom TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. XX/JJ vom TT. Monat JJJJ)

zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg vom 13. Juli 2011 (Leuphana Gazette Nr. 20/11 vom 29. September 2011), zuletzt geändert am TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. XX/JJ vom TT. Monat JJJJ), bekannt.

ANLAGE I

Zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

- 1.1 Arts & Cultural Production and Cultural Organizations – sgbZert
- 1.2 Innovationsmanagement – sgbZert
- 1.3 Arts & Cultural Consumption and Audiences – sgbZert
- 1.4 International Cultural Management in Transition – sgbZert
- 1.5 Recht der Energiewende – sgbZert
- 1.6 Gesellschaftsrecht – sgbZert
- 1.7 Personal Performance Management für Führungskräfte – sgbZert
- 1.8 Digitales Marketing – sgbZert
- 1.9 Human Resource Management – sgbZert
- 1.10 Human Rights – sgbZert
- 1.11 Competition Law – sgbZert
- 1.12 Regulation Law – sgbZert
- 1.13 European and International Law – sgbZert
- 1.14 Gestörter Bauablauf und Nachträge – sgbZert
- 1.15 Umweltrecht – sgbZert
- 1.16 International Contract Administration Engineer ~~International Engineer~~ – eistZert
- 1.17 Sustainable Chemistry and Benign by Design – sgbZert
- 1.18 Sustainable Chemistry and Regulatory Affairs – sgbZert
- 1.19 Baurecht und Planungsmanagement – eistZert

| 1.20 Verhandlung und Konfliktmanagement im Bauprojekt – eistZert

Legende: sgbZert – studiengangsbasiertes Zertifikatsstudium
eistZert – eigenständiges Zertifikatsstudium

Anlage 1.19: Besondere Zugangsvoraussetzungen für das Zertifikatsstudium Baurecht und Planungsmanagement gem. der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

Aufgrund von § 41 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. September 2019 (Nds. GVBl. S. 261), hat der Senat der Professional School der Leuphana Universität Lüneburg am TT. Monat JJJJ die nachfolgende Anlage 1.19 zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg vom 21. März 2012 (Leuphana Gazette Nr. 05/12 vom 27. April 2012), zuletzt geändert am TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. xx/JJ vom TT. Monat JJJJ), beschlossen. Das Präsidium hat diese Anlage gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 NHG am TT. Monat JJJJ genehmigt. Das Präsidium gibt nachstehend den Wortlaut dieser Anlage bekannt.

Die Regelungen der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg werden wie folgt ergänzt:

Zu § 4 Abs. 1 & Abs. 5:

Der Zugang zum Zertifikatsstudium „Baurecht und Planungsmanagement“ setzt in der Regel einen ersten Abschluss in einem Studium der Rechtswissenschaft, Architektur, des Bauingenieurwesens, der sonstigen Ingenieurwissenschaften, der Wirtschafts- oder Umweltwissenschaften oder eines benachbarten Wissensgebiets voraus. Geeignete Bewerberinnen und Bewerber mit einschlägigen Abschlüssen, die im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau sechs zugeordnet sind, also auf derselben Niveaustufe wie ein Bachelorabschluss verortet werden, können zum Zertifikatsstudium zugelassen werden.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen für den Zugang zum Zertifikatsstudium „Baurecht und Planungsmanagement“ eine mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung nachweisen. Die Berufserfahrung gilt als einschlägig, wenn sie im Baubereich gesammelt und in der Regel nach dem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss (oder einem gleichwertigen Abschluss) erworben wurde.

Zu § 6 Abs. 2:

Punkteberechnung für das hochschuleigene Zulassungsverfahren:

Praktische Tätigkeiten und studienrelevante außerschulische Leistungen gem. § 6 Abs. 2 Nr. 2

Kategorie	Punkte (max. 40)	Nachweis durch
mindestens sechsmonatige berufliche Leitungstätigkeit auf mind. Projektleitungsniveau bzw. Selbständigkeit	16 Punkte	Bescheinigung des Arbeitgebers bzw. bei Selbständigkeit entsprechender Nachweis
Berufstätigkeit - ab einer Dauer von 2 Jahren - ab einer Dauer von 4 Jahren	6 Punkte oder 10 Punkte	Bescheinigung des Arbeitgebers bzw. bei Selbständigkeit entsprechender Nachweis
Freiwilliges soziales, ökologisches oder kulturelles Jahr oder mind. halbjährlich geregelter Freiwilligen- oder Zivildienst	Einmalig 10 Punkte	Bescheinigung der Einsatzstelle/des Trägers mit Angabe einer Kontaktperson für evtl. Rückfragen
Insgesamt mind. 1-jährige ehrenamtliche Tätigkeit im sozialen Bereich	Einmalig 8 Punkte	Bescheinigung des Trägers mit Angabe einer Kontaktperson für evtl. Rückfragen
Mind. Einjährige Tätigkeit als Schulsprecher/in oder studentische Vertretung	Einmalig 6 Punkte	Bescheinigung der (Hoch-)Schule oder Vermerk im Zeugnis

Anlage 1.20: Besondere Zugangsvoraussetzungen für das Zertifikatsstudium Verhandlung und Konfliktmanagement im Bauprojekt gem. der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

Aufgrund von § 41 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. September 2019 (Nds. GVBl. S. 261), hat der Senat der Professional School der Leuphana Universität Lüneburg am TT. Monat JJJJ die nachfolgende Anlage 1.20 zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg vom 21. März 2012 (Leuphana Gazette Nr. 05/12 vom 27. April 2012), zuletzt geändert am TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. xx/JJ vom TT. Monat JJJJ), beschlossen. Das Präsidium hat diese Anlage gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 NHG am TT. Monat JJJJ genehmigt. Das Präsidium gibt nachstehend den Wortlaut dieser Anlage bekannt.

Die Regelungen der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg werden wie folgt ergänzt:

Zu § 4 Abs. 1 & Abs. 5:

Der Zugang zum Zertifikatsstudium „Verhandlung und Konfliktmanagement im Bauprojekt“ setzt in der Regel einen ersten Abschluss in einem Studium der Rechtswissenschaft, Architektur, des Bauingenieurwesens, der sonstigen Ingenieurwissenschaften, der Wirtschafts- oder Umweltwissenschaften oder eines benachbarten Wissensgebiets voraus. Geeignete Bewerberinnen und Bewerber mit einschlägigen Abschlüssen, die im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau sechs zugeordnet sind, also auf derselben Niveaustufe wie ein Bachelorabschluss verortet werden, können zum Zertifikatsstudium zugelassen werden.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen für den Zugang zum Zertifikatsstudium „Verhandlung und Konfliktmanagement im Bauprojekt“ eine mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung nachweisen. Die Berufserfahrung gilt als einschlägig, wenn sie im Baubereich gesammelt und in der Regel nach dem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss (oder einem gleichwertigen Abschluss) erworben wurde.

Zu § 6 Abs. 2:

Im Rahmen des Zulassungsverfahrens für das Zertifikatsstudium Verhandlung und Konfliktmanagement im Bauprojekt wird die Vergabe der Studienplätze mit dem im § 6 Abs. 2 ZugZuLO-Zert beschriebenen Verfahren geregelt.

II. Punkteberechnung für das hochschuleigene Zulassungsverfahren:

Praktische Tätigkeiten und studienrelevante außerschulische Leistungen gem. § 6 Abs. 2 Nr. 2

Kategorie	Punkte (max. 40)	Nachweis durch
mindestens sechsmonatige berufliche Leitungstätigkeit auf mind. Projektleitungsniveau bzw. Selbständigkeit	16 Punkte	Bescheinigung des Arbeitgebers bzw. bei Selbständigkeit entsprechender Nachweis
Berufstätigkeit - ab einer Dauer von 2 Jahren - ab einer Dauer von 4 Jahren	6 Punkte oder 10 Punkte	Bescheinigung des Arbeitgebers bzw. bei Selbständigkeit entsprechender Nachweis
Freiwilliges soziales, ökologisches oder kulturelles Jahr oder mind. halbjährlich geregelter Freiwilligen- oder Zivildienst	Einmalig 10 Punkte	Bescheinigung der Einsatzstelle/des Trägers mit Angabe einer Kontaktperson für evtl. Rückfragen
Insgesamt mind. 1-jährige ehrenamtliche Tätigkeit im sozialen Bereich	Einmalig 8 Punkte	Bescheinigung des Trägers mit Angabe einer Kontaktperson für evtl. Rückfragen
Mind. Einjährige Tätigkeit als Schulsprecher/in oder studentische Vertretung	Einmalig 6 Punkte	Bescheinigung der (Hoch-)Schule oder Vermerk im Zeugnis

Erste Änderung der Anlage 1.16: Besondere Zugangsvoraussetzungen für das Zertifikatsstudium International Engineer gem. der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

Aufgrund von § 41 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. September 2019 (Nds. GVBl. S. 261), hat der Senat der Professional School der Leuphana Universität Lüneburg am TT. Monat JJJJ die nachfolgende erste Änderung der Anlage 1.16 vom TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. xx/JJ vom TT. Monat JJJJ) zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg vom 21. März 2012 (Leuphana Gazette Nr. 05/12 vom 27. April 2012), zuletzt geändert am TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. xx/JJ vom TT. Monat JJJJ), beschlossen. Das Präsidium hat diese Anlage gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 NHG am TT. Monat JJJJ genehmigt.

ABSCHNITT I

Die fachspezifischen Anlage 1.16 zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

1. Im Titel der Anlage 1.16 wird die Angabe „International Engineer“ durch „International Contract Administration Engineer“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 1 & Abs. 5 wird die Angabe „International Engineer“ durch „International Contract Administration Engineer“ ersetzt.

ABSCHNITT II

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Bekanntgabe im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

Neubekanntmachung der Anlage 1.16: Besondere Zugangsvoraussetzungen für das Zertifikatsstudium International Contract Administration Engineer ~~International Engineer~~ gem. der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Anlage 1.16: Besondere Zugangsvoraussetzungen für das Zertifikatsstudium International Contract Administration Engineer vom TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. xx/JJ vom TT. Monat JJJJ) in der nunmehr geltenden Fassung, unter Berücksichtigung der - ersten Änderung vom TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. xx/JJ vom TT. Monat JJJJ)

zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg vom 13. Juli 2011 (Leuphana Gazette Nr. 20/11 vom 29. September 2011), zuletzt geändert am TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. XX/20 vom TT. Monat JJJJ), bekannt.

Die Regelungen der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg werden wie folgt ergänzt:

Zu § 4 Abs. 1 & Abs. 5:

Der Zugang zum Zertifikatsstudium „International Contract Administration Engineer~~International Engineer~~“ setzt in der Regel einen ersten Abschluss in einem Studium der Rechtswissenschaft, Architektur, des Bauingenieurwesens, der sonstigen Ingenieurwissenschaften, der Wirtschafts- oder Umweltwissenschaften oder einen vergleichbaren Hochschulabschluss voraus. Geeignete Bewerberinnen und Bewerber mit einschlägigen Abschlüssen, die im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau sechs zugeordnet sind, also auf derselben Niveaustufe wie ein Bachelorabschluss verortet werden, können zum Zertifikatsstudium zugelassen werden.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen für den Zugang zum Zertifikatsstudium eine mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung nachweisen. Die Berufserfahrung gilt als einschlägig, wenn sie im Baubereich gesammelt und in der Regel nach dem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss (oder einem gleichwertigen Abschluss) erworben wurde.

Sämtliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen des Zertifikatsstudiums „International Engineer“ finden in englischer Sprache statt. Bewerberinnen und Bewerber müssen deshalb darüber hinaus besondere Englischkenntnisse nachweisen. Folgende zum Zeitpunkt der Bewerbung gültige Testergebnisse werden als ausreichend anerkannt:

- Dokumentierter Auslandsaufenthalt im englischsprachigen Ausland von mindestens sechs Monaten Dauer,
- dokumentierte Tätigkeit in einem englischsprachigen Unternehmen von mindestens 12 Monaten Dauer,
- englischsprachige Publikation in einem anerkannten Fach- oder Wissenschaftsmedium,
- rein englischsprachiges Hochschulstudium (in Vollzeit im In- oder Ausland) von mindestens einem Semester Dauer mit erfolgreich absolvierter Prüfungsleistung

- oder ein ausreichendes Ergebnis in einem der folgenden Testverfahren:
- TOEFL internetbasiert mit mind. 80 Punkten,
- IELTS (Academic Version) mit mindestens 6,0 Punkten,
- CAE/CPE mit mindestens Level B2,
- TOEIC-4 Skills Test mit mindestens 720 Punkten im Bereich Listening and Reading und 310 Punkten im Bereich Speaking and Writing.

Auf Antrag und nach Einzelfallprüfung können auch andere gängige Testverfahren mit äquivalentem Punktwert anerkannt werden.

Bewerberinnen und Bewerber mit der Muttersprache Englisch müssen diesen Nachweis nicht erbringen. Ein Nachweis deutscher Sprachkenntnisse ist nicht erforderlich.

Zu § 6 Abs. 2:

Im Rahmen des Zulassungsverfahrens für das Zertifikatsstudium wird die Vergabe der Studienplätze mit dem im § 6 Abs. 2 ZugZULO-Zert beschriebenen Verfahren geregelt.

II. Punkteberechnung für das hochschuleigene Zulassungsverfahren:

Praktische Tätigkeiten und studienrelevante außerschulische Leistungen gem. § 6 Abs. 2 Nr. 2

Kategorie	Punkte (max. 20)	Nachweis durch
mindestens sechsmontatige berufliche Leitungstätigkeit auf mind. Projektleitungsniveau bzw. Selbstständigkeit	8 Punkte	Bescheinigung des Arbeitgebers bzw. bei Selbstständigkeit entsprechender Nachweis
Mindestens vierwöchiger beruflicher Auslandsaufenthalt im bauwirtschaftlichen Kontext	5 Punkte	Bescheinigung des Arbeitgebers bzw. bei Selbstständigkeit entsprechender Nachweis
Berufstätigkeit - ab einer Dauer von 2 Jahren - ab einer Dauer von 4 Jahren	3 Punkte oder 5 Punkte	Bescheinigung des Arbeitgebers bzw. bei Selbstständigkeit entsprechender Nachweis
Freiwilliges soziales, ökologisches oder kulturelles Jahr oder mind. halbjährlich geregelter Freiwilligen- oder Zivildienst	Einmalig 5 Punkte	Bescheinigung der Einsatzstelle/des Trägers mit Angabe einer Kontaktperson für evtl. Rückfragen
Insgesamt mind. 1 jährige ehrenamtliche Tätigkeit im sozialen Bereich	Einmalig 4 Punkte	Bescheinigung des Trägers mit Angabe einer Kontaktperson für evtl. Rückfragen
Mind. Einjährige Tätigkeit als Schulsprecher/in oder studentische Vertretung	Einmalig 3 Punkte	Bescheinigung der (Hoch-)Schule oder Vermerk im Zeugnis

Zu § 6 Abs. 5:

Die Vergabe der freien Studienplätze erfolgt zunächst an die Bewerbenden des Zertifikatsstudiums. Sind darüber hinaus noch Kapazitäten vorhanden, werden diese an Gasthörende vergeben.

Fünfte Änderung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Aufgrund von § 13 Abs. 3 und Abs. 9 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. September 2019 (Nds. GVBl. S. 261) i. V. m. mit der Allgemeinen Gebühren- und Entgeltordnung (AllGO) der Universität Lüneburg vom 21. Juli 2004 (Universität Lüneburg INTERN Nr. 14/04 vom 05. August 2004), hat das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg am TT. Monat JJJJ nach Anhörung des Senats am TT. Monat JJJJ die folgende fünfte Änderung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 15. November 2017 (Leuphana Gazette Nr. 80/17 vom 04. Dezember 2017), zuletzt geändert am 27. November 2019 (Leuphana Gazette Nr. 17/20 vom 16. Januar 2020), beschlossen.

ABSCHNITT I

Die Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „Die“ wird durch „Diese“ ersetzt.
 - b) Die Angabe „weiterbildend“ wird durch „weiterbildenden“ und „berufsspezifischen“ durch „berufsspezifisch“ ersetzt.
 - c) Die Angabe „Richtlinie“ wird durch „Ordnung“ ersetzt.
2. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „a.)“ wird durch „lit. a“ ersetzt.

- b) Die Angabe „Richtlinie“ wird durch „Ordnung“ ersetzt.
3. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Unter a) wird die Angabe „Manufacturing Management/Industriemanagement“ durch „Digital Production Management“ ersetzt.
- b) Unter d) wird die Angabe „8.690 Euro, ab dem SoSe 2021“ gestrichen.
- c) Unter e) wird die Angabe „15.770“ durch „15.970“ ersetzt.
- d) Unter f) wird die Angabe „19.680“ durch „19.875“ ersetzt.
- e) Unter i) wird die Angabe „ab dem WS 2021/22 10.200 Euro, ab dem WS 2023/24 10.480“ durch „9.900“ ersetzt.
- f) Unter l) wird die Angabe „9.200 Euro, ab dem WS 2019/20“ gestrichen.
- g) Unter m) wird die Angabe „13.800 Euro, ab dem WS 2019/20“ gestrichen.
- h) Unter o) wird die Angabe „Wirtschaftsingenieurwissenschaften“ durch „Wirtschaftsingenieurwesen“ ersetzt.
- i) Unter q) wird die Angabe „8.850 Euro, ab dem WS 2020/21“ gestrichen.
- j) Die Angabe „s) für den Studiengang Data Science (M. Sc.) 24.800 Euro.“ wird neu eingefügt.
4. In § 3 Abs. 2 wird nach „voll angerechnet.“ der Satz „Bei bestehenden formalen Kooperationen können bereits entrichtete Gebühren gem. Satz 1 und 2 nach Maßgabe des Kooperationsvertrages in vollem Umfang auf die Gebühren nach Abs. 1 angerechnet werden.“ eingefügt.
5. In § 3 Abs. 3 wird nach „für“ die Angabe „die“ eingefügt.
6. § 3 Abs. wird der neue folgende Absatz 5 eingefügt: „Über die Regelungen in Abs. 3 und 4 hinaus kann bei bestehenden formalen Kooperationen nach Maßgabe des Kooperationsvertrages und unter Beachtung des Äquivalenzprinzips bei der Gebührenermittlung eine Reduktion der Gebühr nach Abs. 1 erfolgen.“ Die Nummerierung des nachfolgenden Absatzes ändert sich entsprechend.
7. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Angabe „n) für ein Modul in dem Studiengang Sustainability Chemistry (M.Sc) 1.400 Euro,“ wird eingefügt.
- b) Die Angabe „o) für ein Modul in dem Studiengang Data Science (M.Sc.) 4.000 Euro.“ wird eingefügt.
8. Es wird folgender § 5 neu eingefügt:
- „§ 5 Gebührenhöhe für das Ablegen einer Modulprüfung
Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einzelnen Modulen, die nicht im jeweiligen Studiengang und auch nicht als Gasthörende eingeschrieben sind, können sich zur Modulprüfung anmelden und diese ablegen. Die Höhe der Gebühr beträgt pro Prüfung jeweils 90 Euro.“ Die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen ändert sich entsprechend.
9. In § 6 wird der folgende Abs. 4 angefügt:
- „(4) Die Gebühr nach § 5 wird mit der verbindlichen Anmeldung zur jeweiligen Modulprüfung fällig; sie ist nach Rechnungsstellung durch die Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der hierbei festgesetzten Frist zu entrichten.“

10. In § 8 neu werden die Angabe „Abs. 1“ an beiden Stellen gestrichen.

ABSCHNITT II

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Bekanntgabe im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

Neubekanntmachung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 15. November 2017 (Leuphana Gazette Nr. 80/17 vom 04. Dezember 2017) in der nunmehr geltenden Fassung, unter Berücksichtigung der

- ersten Änderung vom 22. August 2018 (Leuphana Gazette Nr. 46/18 vom 23. August 2018)
- zweiten Änderung vom 12. Dezember 2018 (Leuphana Gazette Nr. 05/19 vom 05. Februar 2019)
- dritten Änderung vom 10. Juli 2019 (Leuphana Gazette Nr. 46/19 vom 18. September 2019)
- vierten Änderung vom 27. November 2019 (Leuphana Gazette Nr. 17/20 vom 16. Januar 2020)
- fünften Änderung vom TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. XX/20 vom TT. Monat JJJJ)

bekannt.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt die Gebühren für alle fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität, sowohl für die allgemein weiterbildenden als auch berufsspezifischen weiterbildenden Masterstudiengänge. Diese [Richtlinie-Ordnung](#) gilt
 - a) für alle Studierenden in den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität, die ab dem Sommersemester 2018 ihr Studium aufnehmen, sowie
 - b) für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einzelnen Modulen, Lehrveranstaltungen oder Vorkursen der fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität, die nicht bzw. noch nicht in den jeweiligen Studiengang eingeschrieben sind.
- (2) Abweichend von Abs. 1 ~~a)lit. a~~ gilt diese [Richtlinie-Ordnung](#) nicht für Studierende in weiterbildenden Masterstudiengängen, die in Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern für einen nach studiengangsspezifischen Kriterien bestimmbar Teilnehmerkreis angeboten werden.

§ 2 Erhebung von Gebühren

Gem. § 13 Abs. 3 NHG i. V. m. Abschnitt A Nr. 1 a) der AIGO werden sowohl von den in den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg eingeschriebenen Studierenden als auch von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an einzelnen Modulen, Lehrveranstaltungen oder Vorkursen der fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg, die nicht bzw. noch nicht in den jeweiligen Studiengang eingeschrieben sind, Gebühren erhoben.

§ 3 Gebührenhöhe für die Teilnahme an Studiengängen

- (1) Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme am gesamten fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengang beträgt
 - a) für den Studiengang ~~Digital Production Management/Manufacturing-Management/Industriemanagement~~ (MBA) 15.750 Euro,

- b) für den Studiengang Performance Management (MBA) 16.950 Euro,
 c) für den Studiengang Prävention und Gesundheitsförderung (MPH) 10.300 Euro,
 d) für den Studiengang Sozialmanagement (MSM) ~~8.690 Euro, ab dem SoSe 2021~~ 8.990 Euro,
 e) für den 60 CP Studiengang Sustainability Management (MBA) 15.9770 Euro,
 f) für den 90 CP Studiengang Sustainability Management (MBA) 19.876850 Euro,
 g) für den 60 CP Studiengang Arts and Cultural Management (M.A.) 6.900 Euro,
 h) für den 90 CP Studiengang Arts and Cultural Management (M.A.) 8.900 Euro,
 i) für den Studiengang Governance and Human Rights (M.A.) ~~ab dem WS 2021/22 10.200 Euro, ab dem WS 2023/24 10.4809.900~~ Euro,
 j) für den 90 CP Studiengang Baurecht- und Baumanagement (M.A.) 18.900 Euro,
 k) für den 60 CP Studiengang Baurecht- und Baumanagement (M.A.) 14.800 Euro,
 l) für den Studiengang Competition & Regulation (LL.M) ~~9.200 Euro, ab dem WS 2019/20~~ 9.700 Euro,
 m) für den Studiengang Corporate & Business Law (LL.M.) ~~13.800 Euro, ab dem WS 2019/20~~ 14.700 Euro,
 n) für den Studiengang Auditing (M.A.) 32.000 Euro,
 o) für den 90 CP Studiengang Wirtschaftsingenieurwissenschaften-Wirtschaftsingenieurwesen (M.Sc.) 21.000 Euro,
 p) für den Studiengang Tax Law – Steuerrecht (LL.M.) 19.000 Euro,
 q) für den Studiengang Nachhaltigkeitsrecht – Energie, Ressourcen, Umwelt (LL.M.) ~~8.850 Euro, ab dem WS 2020/21~~ 9.450 Euro,
 r) für den Studiengang Sustainability Chemistry (M.Sc) 19.000 Euro.
 ↗s) für den Studiengang Data Science (M. Sc.) 24.800 Euro.
- (2) Bereits entrichtete Gebühren gem. § 4 Abs. 1 und 3 für die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Lehrveranstaltungen desselben fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengangs werden auf die Höhe der Gebühren nach Abs. 1 bis zur Höhe der ersten vier Module abzüglich einer Aufwandspauschale von 100 Euro pro Semester voll, darüber hinaus zur Hälfte angerechnet. Bereits entrichtete Gebühren für ein Zertifikatsstudium aus Modulen des Studiengangs werden abzüglich einer Aufwandspauschale von 200 Euro voll angerechnet. Bei bestehenden formalen Kooperationen können bereits entrichtete Gebühren gem. Satz 1 und 2 nach Maßgabe des Kooperationsvertrages in vollem Umfang auf die Gebühren nach Abs. 1 angerechnet werden.
- (3) In Verbindung mit § 8 Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg kann bei bestehenden formalen Kooperationen und mit Zustimmung des Studiengangs die Gebühr nach Abs. 1 entsprechend des Anrechnungsumfangs reduziert werden.
- (4) Eine weitere, über die Regelung des Abs. 3 hinausgehende Gebührenreduktion im Falle der Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen gem. § 8 der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg ist ausgeschlossen.
- (4)(5) Über die Regelungen in Abs. 3 und 4 hinaus kann bei bestehenden formalen Kooperationen nach Maßgabe des Kooperationsvertrages und unter Beachtung des Äquivalenzprinzips bei der Gebührenermittlung eine Reduktion der Gebühr nach Abs. 1 erfolgen.
- (5)(6) Belegen die Studierenden zusätzliche, über das in der jeweiligen fachspezifischen Anlage zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Studiengänge der Leuphana Universität Lüneburg niedergelegte Curriculum hinausgehende Lehrangebote, so können hierfür zusätzliche Gebühren erhoben

werden. Die Studierenden sind über im Einzelnen ggfs. anfallende Kosten von der Professional School in geeigneter und transparenter Weise zu informieren.

§ 4 Gebührenhöhe für die Teilnahme an einzelnen Modulen, Veranstaltungen oder Vorkursen

- (1) Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an einem einzelnen Modul eines fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengangs beträgt
 - c) für ein Modul in dem Studiengang Manufacturing Management/Industriemanagement (MBA) 2.100 Euro,
 - d) für ein Modul in dem Studiengang Performance Management (MBA) 2.100 Euro,
 - e) für ein Modul in dem Studiengang Prävention und Gesundheitsförderung (MPH) 1.200 Euro,
 - f) für ein Modul in dem Studiengang Sozialmanagement (MSM) 1.000 Euro,
 - g) für ein Modul in dem Studiengang Sustainability Management (MBA) 1.400 Euro,
 - h) für ein Modul in dem Studiengang Strategic Management (MBA) 2.400 Euro, für die Module „Business Lab“ und „Auslandsmodul“ 2.800 Euro,
 - i) für ein Modul in dem Studiengang Governance and Human Rights (M.A.) 1.500 Euro,
 - j) für ein Modul in dem Studiengang Baurecht und Baumanagement (M.A.) 1.800 Euro,
 - k) für ein Modul in dem Studiengang Corporate & Business Law (LL.M.) Euro 1.800 Euro,
 - l) für ein Modul in dem Studiengang Wirtschaftsingenieurwissenschaften (M.Sc.) 2.100 Euro,
 - m) für ein Modul in dem Studiengang Tax Law - Steuerrecht (LL.M.) 1.950 Euro, für das Modul „F2: Einkommensteuerrecht-Grundlagen und Substanzsteuern“ 3.550 Euro,
 - n) für ein Modul in dem Studiengang Nachhaltigkeitsrecht – Energie, Ressourcen, Umwelt (LL.M.) 1.800 Euro,
 - o) für ein Modul in dem Studiengang Arts and Cultural Management (M.A.) 1.000 Euro.
 - p) für ein Modul in dem Studiengang Sustainability Chemistry (M.Sc) 1.400 Euro.
 - q) für ein Modul in dem Studiengang Data Science (M.Sc.) 4.000 Euro.
- (2) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an dem studiengangsübergreifend angebotenen Modul „Gesellschaft und Verantwortung“ 2.000 Euro. Bei bestehendem Kooperationsvertrag, der die Belegung des Moduls beinhaltet, beträgt die Gebühr 1.200 Euro.
- (3) Die Höhe der Gebühr für die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung eines in Abs. 1 aufgeführten Studiengangs ist die entsprechende anteilige Modulgebühr, die durch den Anteil der jeweiligen Lehrveranstaltung inkl. Selbstlernzeit im gesamten Modul bestimmt wird.
- (4) Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an einem Vorkurs eines fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengangs beträgt 860 Euro. Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an einem BWL-Vorkurs im weiterbildenden Masterstudiengang MBA Sustainability Management beträgt 930 Euro.

§ 5 Gebührenhöhe für das Ablegen einer Modulprüfung

Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einzelnen Modulen, die nicht im jeweiligen Studiengang und auch nicht als Gasthörer eingeschrieben sind, können sich zur Modulprüfung anmelden und diese ablegen. Die Höhe der Gebühr beträgt pro Prüfung jeweils 90 Euro.

§ 5.6 Fälligkeit

- (1) Die vollen Gebühren nach § 3 Abs. 1 werden mit der Annahme der Zulassung zu den jeweiligen Studiengängen fällig; sie können in entsprechenden Raten semesterweise nach Rechnungstellung durch die Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der hierbei festgesetzten Frist entrichtet werden. Die Zahlung der Studentenwerks-, der Studierendenschafts- und der Verwaltungskostenbeiträge bleibt davon unberührt.
- (2) Die Gebühren nach § 3 Abs. 5 werden mit der verbindlichen Anmeldung zum jeweiligen Lehrangebot fällig; sie sind nach Rechnungstellung durch die Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der hierbei festgesetzten Frist zu entrichten.
- (3) Die Gebühren nach § 4 werden mit der verbindlichen Anmeldung zum jeweiligen Modul bzw. Vorkurs oder zur jeweiligen Lehrveranstaltung fällig; sie sind nach Rechnungsstellung durch die Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der hierbei festgesetzten Frist zu entrichten.
- ~~(3)~~(4) Die Gebühr nach § 5 wird mit der verbindlichen Anmeldung zur jeweiligen Modulprüfung fällig; sie ist nach Rechnungsstellung durch die Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der hierbei festgesetzten Frist zu entrichten.

§ 76 Ausnahmeregelung

Die jeweilige Studiengangsleitung kann in sozialen Härtefällen auf Antrag Gebühren für die Teilnahme an weiterbildenden Masterstudiengängen stunden oder teilweise erlassen. Einem entsprechenden Antrag sind geeignete Nachweise beizufügen.

§ 87 Übergangsregelung

Für Studierende bzw. Gasthörer, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung ihr Studium aufgenommen haben bzw. als Gasthörer aufgenommen wurden, gelten die zum Fälligkeitszeitpunkt maßgeblichen Gebührenhöhen gem. § 3 ~~Abs. 1~~ und § 4 ~~Abs. 1~~ fort.

§ 98 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

Elfte Änderung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

Aufgrund von § 13 Abs. 3 und Abs. 9 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. September 2019 (Nds. GVBl. S. 261) i. V. m. mit der Allgemeinen Gebühren- und Entgeltordnung (AIIGO) der Universität Lüneburg vom 21. Juli 2004 (Universität Lüneburg INTERN Nr. 14/04 vom 05. August 2004), hat das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg am TT. Monat JJJJ nach Anhörung des Senats am TT. Monat JJJJ die folgende elfte Änderung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg vom 19. August 2011 (Leuphana Gazette Nr. 20/11 vom 29. September 2011), zuletzt geändert am 22. August 2018 (Leuphana Gazette Nr. 49/18 vom 23. August 2018), beschlossen.

ABSCHNITT I

Die Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Für das Zertifikatsstudium Digital Transformation Management wird die Angabe „4.500“ durch „2.950“ ersetzt.
 - b) Für das Zertifikatsstudium International Engineer wird die Angabe „International Engineer“ durch „International Contract Administration Engineer“ und die Angabe „4.400“ durch „3.900“ ersetzt.
 - Die Aufzählung der Zertifikatsstudien wird wie folgt ergänzt: „,
 - für das Zertifikatsstudium Sustainable Chemistry and Benign by Design: 4.900 Euro,
 - für das Zertifikatsstudium Sustainable Chemistry and Regulatory Affairs: 4.900 Euro,
 - für das Zertifikatsstudium Baurecht und Planungsmanagement: 9.600 Euro,
 - für das Zertifikatsstudium Verhandlung und Konfliktmanagement im Bauprojekt: 4.900 Euro,
 - für das Zertifikatsstudium Personal Performance Management für Führungskräfte: 4.900 Euro.“
2. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „für ein Modul in dem Zertifikatsstudium Innovationsmanagement 160 Euro pro CP.“ wird als Aufzählung aufgeführt.
 - b) Die Aufzählung wird wie folgt ergänzt: „
 - für ein Modul in dem Zertifikatsstudium Digital Transformation Management 400 Euro, für das Praxismodul 950 Euro.“

ABSCHNITT II

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Bekanntgabe im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

Neubekanntmachung der Ordnung des Präsidiums der Leuphana Universität Lüneburg zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg vom 19. August 2011 (Leuphana Gazette Nr. 20/2011 vom 29. September 2011) in der nunmehr geltenden Fassung, unter Berücksichtigung der

- ersten Änderung vom 19. Juli 2012 (Leuphana Gazette Nr. 13/12 vom 28. August 2012), der
- zweiten Änderung vom 22. Mai 2013 (Leuphana Gazette Nr. 18/13 vom 20. Juli 2013), der
- dritten Änderung vom 04. Dezember 2013 (Leuphana Gazette Nr. 35/13 vom 18. Dezember 2013), der
- vierten Änderung vom 26. November 2014 (Leuphana Gazette Nr. 29/14 vom 17. Dezember 2014), der
- fünften Änderung 03. Juni 2015 (Leuphana Gazette Nr. 25/15 vom 01. Juli 2015), der
- sechsten Änderung vom 16. Dezember 2015 (Leuphana Gazette Nr. 04/16 vom 04. Januar 2016), der
- siebten Änderung vom 18. Januar 2017 (Leuphana Gazette Nr. 06/17 vom 25. Januar 2017), der
- achten Änderung vom 12. Juli 2017 (Leuphana Gazette Nr. 69/17 vom 24. Juli 2017), der
- neunten Änderung vom 22. August 2018 (Leuphana Gazette Nr. 49/18 vom 23. August 2018), der
- zehnten Änderung vom 27. November 2019 (Leuphana Gazette Nr. 19/20 vom 16. Januar 2020) und der
- elften Änderung vom TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. XX/20 vom TT. Monat JJJJ)

bekannt.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden in den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität sowie für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einzelnen Modulen oder Lehrveranstaltungen der fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität, die nicht bzw. noch nicht in das jeweilige Studium eingeschrieben sind.
- (2) Abweichend von Abs. 1 gilt diese Ordnung nicht für Studierende in fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien, die gemeinsam mit Kooperationspartnern für einen beschränkten Teilnehmerkreis angeboten werden.

§ 2 Erhebung von Gebühren

Gem. § 13 Abs. 3 NHG werden sowohl von den in den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg eingeschriebenen Studierenden als auch von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an einzelnen Modulen der fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg, die nicht bzw. noch nicht in das jeweilige Studium eingeschrieben sind, Gebühren erhoben.

§ 3 Gebührenhöhe für die Teilnahme an Zertifikatsstudien

- (1) Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien wird folgendermaßen festgelegt:

- für den Zertifikatsstudium Innovationsmanagement: 4.200 Euro,
 - für den Zertifikatsstudium Arts & Cultural Production and Cultural Organizations: 1.950 Euro, ab dem SoSe 2020 2.450 Euro,
 - für das Zertifikatsstudium Arts & Cultural Consumption and Audiences: 1.950 Euro, ab dem WiSe 2019/20 2.450 Euro,
 - für das Zertifikatsstudium International Cultural Management in Transition: 1.950 Euro, ab dem SoSe 2020 2.450 Euro,
 - für das Zertifikatsstudium Recht der Energiewende: 3.000 Euro,
 - für das Zertifikatsstudium Gesellschaftsrecht: 4.500 Euro,
 - für das Zertifikatsstudium Digitales Marketing: 4.200 Euro,
 - für das Zertifikatsstudium Human Resource Management: 4.200 Euro,
 - für das Zertifikatsstudium Human Rights: 4.200 Euro,
 - für das Zertifikatsstudium Competition Law: 4.750 Euro,
 - für das Zertifikatsstudium Regulation Law: 4.750 Euro,
 - für das Zertifikatsstudium European and International Law: 4.750 Euro,
 - für das Zertifikatsstudium Gestörter Bauablauf und Nachträge: 4.900 Euro,
 - für das Zertifikatsstudium Umweltrecht: 3.000 Euro,
 - für das Zertifikatsstudium Digital Transformation Management: ~~24.952~~90 Euro,
 - für das Zertifikatsstudium International Contract Administration Engineer/International Engineer: 43.9400 Euro,
 - für das Zertifikatsstudium Sustainable Chemistry and Benign by Design: 4.900 Euro.
 - für das Zertifikatsstudium Sustainable Chemistry and Regulatory Affairs: 4.900 Euro.
 - für das Zertifikatsstudium Baurecht und Planungsmanagement: 9.600 Euro.
 - für das Zertifikatsstudium Verhandlung und Konfliktmanagement im Bauprojekt: 4.900 Euro.
 - für das Zertifikatsstudium Personal Performance Management für Führungskräfte: 4.900 Euro.
- (2) Bereits entrichtete Gebühren gem. § 4 Abs. 1 und 3 für die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Veranstaltungen desselben fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudiums werden auf die Höhe der Gebühren nach Abs. 1 bis zur Höhe der ersten beiden Module abzüglich einer Aufwandpauschale von 100 Euro pro Semester voll, darüber hinaus zur Hälfte angerechnet.
- (3) Belegen die Studierenden zusätzliche, über das in der jeweiligen fachspezifischen Anlage zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg niedergelegte Curriculum hinausgehende Lehrangebote, so können hierfür zusätzliche Gebühren erhoben werden. Die Studierenden sind über im Einzelnen ggfs. Anfallende Kosten von der Professional School in geeigneter und transparenter Weise zu informieren.

§ 4 Gebührenhöhe für die Teilnahme an einzelnen Veranstaltungen, Modulen und Vorkursen sowie deren Abschluss

- (1) Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an einem einzelnen Modul eines fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudiums sowie dessen Abschluss beträgt
- für ein Modul in dem Zertifikatsstudium Innovationsmanagement 160 Euro pro CP.

—für ein Modul in dem Zertifikatsstudium Digital Transformation Management 400 Euro, für das Praxismodul 950 Euro.-

- (2) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an zertifikatsstudienübergreifend angebotenen Modulen auf Bachelorniveau 150 Euro pro CP, auf Masterniveau 300 Euro pro CP.
- (3) Die Höhe der Gebühr für die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung eines in Abs. 1 aufgeführten Zertifikatsstudiums, welches nicht aus einem bestehenden Studiengang heraus angeboten wird, ist die entsprechende anteilige Modulgebühr, die durch den Anteil der jeweiligen Lehrveranstaltung inkl. Selbstlernzeit im gesamten Modul bestimmt wird.
- (4) Die Höhe der Gebühr für die Teilnahme an dem Vorkurs im fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudium Migrationsmanagement beträgt 500 Euro.

§ 5 Fälligkeit

- (1) Die Gebühren nach § 3 Abs. 1 werden mit der Annahme der Zulassung zu dem jeweiligen Zertifikatsstudium fällig; sie können in entsprechenden Raten semesterweise nach Rechnungstellung durch die Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der hierbei festgesetzten Frist entrichtet werden. Die Zahlung der Studentenwerks-, der Studierendenschafts- und der Verwaltungskostenbeiträge bleibt davon unberührt.
- (2) Die Gebühren nach § 3 Abs. 3 werden mit der verbindlichen Anmeldung zum jeweiligen Lehrangebot fällig; sie sind nach Gebührenerhebung durch die Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der hierbei festgesetzten Frist zu entrichten.
- (3) Die Gebühren nach § 4 werden mit der verbindlichen Anmeldung zum jeweiligen Modul oder einer Lehrveranstaltung fällig; sie sind nach Gebührenerhebung durch die Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der hierbei festgesetzten Frist zu entrichten.

§ 6 Ausnahmeregelung

Die jeweilige Studiengangsleitung kann in sozialen Härtefällen auf Antrag Gebühren für die Teilnahme an fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien stunden- oder teilweise erlassen. Einem entsprechenden Antrag sind geeignete Nachweise beizufügen.

§ 7 Übergangsregelung

Für Studierende bzw. Gasthörer, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung ihr Studium aufgenommen haben bzw. als Gasthörer aufgenommen wurden, gelten die zum Fälligkeitszeitpunkt maßgeblichen Gebührenhöhen gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 fort.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.